



VERBANDSGEMEINDE RÜDESHEIM / NAHE

Flächennutzungsplan, 4. Teilfortschreibung

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB
mit den Angaben nach § 2a BauGB

25.04.2018, abschließender Planbeschluss



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler
Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
Telefax 0631 / 36158 -24
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Im Auftrag der



Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe

Fachbereich Finanzen und Bauen

Nahestraße 63

55593 Rüdesheim / Nahe

Ansprechpartner

Katharina Lüttger | katharina.luetzger@vg-ruedesheim.de

Erstellt durch



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler
Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
Telefax 0631 / 36158 -24
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

BBP Stadtplanung Landschaftsplanung

Bruchstraße 5

67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 / 36158 - 0

Telefax: 0631 / 36158 - 24

E-Mail: buero@bbp-kl.de

Web: www.bbp-kl.de

Ansprechpartner

Heiner Jakobs | h.jakobs@bbp-kl.de

Walter Ruppert | w.ruppert@bbp-kl.de

Antje Funck | a.funck@bbp-kl.de

Kaiserslautern / Rüdesheim im April 2018

INHALT

ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	4
A ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER 4. TEILFORTSCHREIBUNG	4
1 Planungsanlass, Planungshistorie und Ausstellungsbeschluss.....	4
2 Planungshistorie und Ausstellungsbeschluss	4
B ÜBERSICHT ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AM PLANENTWURF AUFGRUND / NACH DEN DURCHGEFÜHRTEN BETEILIGUNGSSCHRITTEN VOR DER GEMEINDEGEBIETSREFORM	6
1 Verzicht auf bzw. Zurückstellung von Änderungsaspekten	6
2 Änderung der bisherigen Planungsabsicht	8
3 Neuaufnahme von Änderungspunkten.....	9
C BERÜCKSICHTIGUNG ÜBERÖRTLICHER PLANUNGEN	10
1 Übergeordnete Vorgaben der Raumordnung.....	10
2 Landesplanerische Stellungnahme	12
D DARSTELLUNG DER ÄNDERUNGEN DER 4. TEILFORTSCHREIBUNG	13
1 Allgemeine städtebauliche Entwicklung	13
1.1 Hargesheim	14
1.2 Hüffelsheim	19
1.3 Schloßböckelheim	22
1.4 St. Katharinen	23
1.5 Waldböckelheim	24
1.6 Wallhausen	31
1.7 Weinsheim	34
2 Thema „Großflächige Photovoltaikfreianlagen im planerischen Außenbereich“	37
2.1 Braunweiler	40
2.2 Gutenberg	42
2.3 Sommerloch.....	46
2.4 Spabrücken.....	48
2.5 Waldböckelheim	50
2.6 Weinsheim	53
3 Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren	56
3.1 Hinweise zu Leitungen.....	56
3.2 Hinweise zum Themenbereich Boden	57
3.3 Hinweise zum Themenbereich Wasser	60
3.4 Hinweise zur verkehrlichen Erschließung einzelner Änderungsflächen	62
E WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER TEILFORTSCHREIBUNG	65

UMWELTBERICHT GEM. § 2 A NR. 2 BAUGB	68
A EINLEITENDE ANGABEN.....	68
1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Flächennutzungsplans.....	68
2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	68
2.1 Zu berücksichtigende übergeordnete Ziele des Umweltschutzes.....	68
2.2 Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien	69
2.3 Ziele aus einschlägigen Fachplänen.....	70
B ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	70
1 Änderungsflächen „Allgemeine Bauleitplanung“	72
1.1 Hargesheim	72
1.2 Hüffelsheim.....	74
1.3 Sankt Katharinen	77
1.4 Waldböckelheim	79
1.5 Wallhausen	82
1.6 Weinsheim	84
2 Änderungsflächen „Sondergebiete für Photovoltaikfreiflächenanlagen“	86
2.1 Braunweiler	86
2.2 Gutenberg.....	88
2.3 Sommerloch.....	93
2.4 Spabrücken.....	96
2.5 Waldböckelheim	99
2.6 Weinsheim	102
C ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	105
1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	105
2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitoring.....	106
D ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN ANGABEN ..	106
ANLAGEN.....	107

ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

A ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER 4. TEILFORTSCHREIBUNG

1 Planungsanlass, Planungshistorie und Ausstellungsbeschluss

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

Das Erfordernis der Änderung des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe ergibt sich zum einen aus der Notwendigkeit der Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in einzelnen Gemeinden. Zum anderen aus der Situation heraus, dass die Verbandsgemeinde zusammen mit ihren Ortsgemeinden bestrebt ist, aufgrund der veränderten bundes- und landespolitischen Zielsetzungen im Themenbereich „Erneuerbare Energien“ sowie den geänderten Vorgaben der Landes- und der Regionalplanung auch in ihrem Gemeindegebiet zur Nutzung der Sonnenenergie mittels großflächigen Freiflächenanlagen die hierzu erforderlichen planerischen Voraussetzungen im Flächennutzungsplan zu schaffen.

Die Gemeinden haben in diesem Zusammenhang ihre planerischen Entwicklungsvorstellungen eingebracht. Dies betrifft sowohl redaktionelle, als auch inhaltliche Änderungen.

2 Planungshistorie und Ausstellungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat Rüdesheim hatte in seiner Sitzung am 15.12.2010 die Durchführung einer „4. Teilfortschreibung“ des Flächennutzungsplans beschlossen.

Im Laufe des Verfahrens wurde der Fortschreibungskatalog mehrfach verändert. In den Sitzungen des Verbandsgemeinderats am 17.12.2014, 30.09.2015 und 29.09.2016 wurden verschiedene Änderungspunkte gestrichen bzw. weitere Fortschreibungspunkte in die laufende Fortschreibung integriert (siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel B).

Insgesamt fanden bis Ende des Jahres 2016 folgende Beteiligungsverfahren statt:

- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB:
04.11.2013 bis einschl. 09.12.2013
- Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der im Sinne des § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände:
mit Schreiben vom 28.10.2013 und 05.11.2013 bis einschl. 09.12.2013
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB:
14.03.2016 bis einschl. 14.04.2016
- Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der im Sinne des § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände:
mit Schreiben vom 08.03.2016 bis einschl. 09.12.2013

Aufgrund der vorgenommenen Würdigung zu den im Rahmen der Offenlage der Planung eingegangenen Stellungnahmen hat sich der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2016 mehrheitlich für eine Wiederholung der Offenlage ausgesprochen. Diese sollte in den Wintermonaten 2016/17 durchgeführt werden.

Im Zuge einer Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen in Rheinland-Pfalz auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden optimiert werden.

Vor diesem Hintergrund wurde für die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) ein Gebietsänderungsbedarf ermittelt. Dem Gebietsänderungsbedarf soll durch eine Auflösung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg entsprochen werden.

In diesem Zusammenhang erfolgte bereits zum 01.07.2014 die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Eberburg und deren Eingliederung als Stadtteil in die Stadt Bad Kreuznach. Zum 01.01.2017 erfolgte auf Basis des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg die Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und die Eingliederung ihrer anderen Ortsgemeinden, der Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach.

Der Landesgesetzgeber hat in diesem Zusammenhang bestimmt, dass die Verbandsgemeinde Rüdesheim ihren Flächennutzungsplan um das Gebiet der Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen bis zum 01.01.2024 zu ergänzen hat. Bis die Ergänzung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rüdesheim wirksam wird, gilt der Flächennutzungsplan der aufgelösten Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg für das Gebiet der Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen fort.

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Abteilung Kommunales und Sport mitgeteilt, dass, wie sich aus dem auf § 204 Abs. 2 des BauGB gestützten § 10 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg ergibt, gelten die (bestehenden) Flächennutzungspläne in ihren Gebieten fort, bis die Verbandsgemeinde Rüdesheim ihren Flächennutzungsplan um das Gebiet der Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen bis zum 01.01.2024 ergänzt hat.

Zur Fortführung von laufenden Flächennutzungsplanverfahren durch eine neue oder umgebildete Verbandsgemeinde bei einer Gebietsänderung gibt es jedoch keine gesetzliche Regelung. § 204 Abs. 3 BauGB regelt lediglich die Fortführung eingeleiteter Bebauungsplanverfahren, nicht aber von Flächennutzungsplanverfahren. Bereits daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass vor ein der Gebietsänderung einer Verbandsgemeinde eingeleitetes Flächennutzungsplanverfahren nach der Gebietsänderung nicht fortgeführt werden kann, sondern neu zu beginnen ist und zwar materiell-rechtlich und verfahrensrechtlich. Das Land Rheinland-Pfalz darf in diesem Zusammenhang, mangels Gesetzgebungskompetenz, keine davon abweichende Regelung schaffen.

Demzufolge konnte die erneute Offenlage der „4. Teilfortschreibung“ des Flächennutzungsplans nicht wie geplant durchgeführt werden, sondern es wurde zur Rechtswirksamkeit der Planung erforderlich, das Flächennutzungsplanverfahren erneut durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen hat der Verbandsgemeinderat Rüdesheim daher in seiner Sitzung am 22.02.2017 den Beschluss gefasst, das Flächen-

nutzungsplanverfahren formalrechtlich neu zu beginnen (= Aufstellungsbeschluss).

Aufgrund des dargelegten weit fortgeschrittenen Standes der „4. Teilfortschreibung“ des Flächennutzungsplanes hat der Verbandsgemeinderat Rüdesheim, in Abstimmung mit der Kreisverwaltung Bad Kreuznach als zuständige Genehmigungsbehörde, in gleicher Sitzung sich dafür entschieden, gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauGB keine frühzeitige Beteiligung, sondern direkt die öffentliche Auslegung der Planung durchzuführen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass eine umfängliche Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung der Planung bereits in den vorangegangenen Verfahrensschritten im Zuge der „4. Teilfortschreibung“ vorgenommen wurde.

Zudem wurde festgelegt, den Titel des Flächennutzungsplanverfahrens im Sinne einer besseren Nachvollziehbarkeit der Planungsabfolge beizubehalten. Dies erschien auch grundsätzlich möglich, da zum einen die „neuen“ Ortsgemeinden von der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen sind respektive keine eigenständigen Änderungsaspekte ergänzend vorgebracht wurden; und zum anderen auch keine neuen sonstigen Änderungsaspekte, die nicht bereits Inhalt des laufenden Änderungsverfahrens waren, in die Teilfortschreibung aufgenommen werden sollten. Demzufolge ist der hier nunmehr vorliegende Änderungskanon identisch mit der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vom 29.09.2016.

Beauftragt mit der Erstellung bzw. Weiterführung der Teilfortschreibung wurde das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung (Kaiserslautern).

B ÜBERSICHT ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AM PLANENTWURF AUFGRUND / NACH DEN DURCHFÜHRTEN BETEILIGUNGSSCHRITTEN VOR DER GEMEINDEGEBIETSREFORM

1 Verzicht auf bzw. Zurückstellung von Änderungsaspekten

Der Verbandsgemeinderat hat sich in seinen Sitzungen am 17.12.2014, 30.09.2015 bzw. 29.09.2016 dafür ausgesprochen, nachfolgend aufgeführte Änderungsaspekte („gelb“ - inhaltliche Änderung) in der vorliegenden „4. Teilfortschreibung“ des Flächennutzungsplans nicht weiter zu verfolgen.

In Teilen sollen diese Änderungspunkte im Rahmen eines eigenständigen Flächennutzungsplanverfahrens aufgegriffen werden.

Braunweiler

- **Br2** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“

Gutenberg

- **Gu1** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“
- **Gu4** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“

Hergenfeld

- **He1** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Windenergie“

Mandel

- **Ma1** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“
- **Ma2** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“
- **Ma3** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“
- **Ma4** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“

Rüdesheim

- **Rü1** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“

Sommerloch

- **So2** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“

Spabrücken

- **Spb2** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Windenergie“

Spall

- **Sp1** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“
- **Sp2** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“
- **Sp3** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“

Sponheim

- **Spo1** Verzicht auf die Darstellung einer bestehenden Dauerkleingartenanlage
- **Spo2** Verzicht auf die Darstellung einer bestehenden Dauerkleingartenanlage, als auch auf die Darstellung einer geplanten Dauerkleingartenanlage

St. Katharinen

- **SK1** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“
- **SK3** Verzicht auf die Darstellung einer bestehenden Dauerkleingartenanlage, als auch auf die Darstellung einer geplanten Dauerkleingartenanlage

Waldböckelheim

- **Wa1** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“
- **Wa2** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“
- **Wa3** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“

- **Wa4** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“
- **Wa5** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“
- **Wa6** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“
- **Wa7** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“
- **Wa8** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“
- **Wa10** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten gewerblichen Baufläche

Weinsheim

- **We1** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“
- **We2** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“
- **We6** Verzicht auf die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“

2 Änderung der bisherigen Planungsabsicht

Für nachfolgend aufgeführte Bereiche hat sich der Verbandsgemeinderat in seinen Sitzungen am 17.12.2014, 30.09.2015 bzw. 29.09.2016 für eine Änderung („gelb“ - inhaltliche Änderung) der bislang verfolgten Darstellung ausgesprochen:

Braunweiler

- **Br1** Reduzierung der Größe der geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“

Gutenberg

- **Gu2** Reduzierung der Größe der geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“¹
- **Gu3** Reduzierung der Größe der geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“²

Sommerloch

- **So1** Reduzierung der Größe der geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“

Spabrücken

- **Spb1** Reduzierung der Größe der geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“

Waldböckelheim

- **Wa9** Reduzierung der Größe der geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“³

Wallhausen

- **Wa1** Änderung der Flächennutzungsplandarstellung an die geänderten Planungsabsichten der Ortsgemeinde (hier Bebauungsplan „Vorn auf dem Lochweg“)

¹ aufgrund der Überarbeitung der Änderungsbezeichnungen lautet die Änderung nunmehr „Gu1“

² aufgrund der Überarbeitung der Änderungsbezeichnungen lautet die Änderung nunmehr „Gu2“

³ aufgrund der Überarbeitung der Änderungsbezeichnungen lautet die Änderung nunmehr „Wa3“

Weinsheim

- **We4** Reduzierung der Größe der geplanten Sonderbaufläche „Photovoltaik“⁴

3 Neuaufnahme von Änderungspunkten

Für nachfolgend aufgeführte Bereiche hatte sich der Verbandsgemeinderat auf Antrag der betroffenen Ortsgemeinden für eine ergänzende Aufnahme weiterer Änderungsaspekte („gelb“ - inhaltliche Änderung) ausgesprochen:

Hargesheim

- *Berücksichtigung der Bebauungsplanung „Auf dem Bauernstück“*
Die Gemeinde Hargesheim hat den Bebauungsplan „Auf dem Bauernstück“ aufgestellt. Planungsziel war die Arrondierung des bestehenden Baugebietes um ein rund 4.500 m² großes Mischgebiet. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 25.02.2016.
Da das Mischgebiet bislang nicht im Flächennutzungsplan dargestellt ist, ist ein Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen. Hierauf wurde auch von der Kreisverwaltung Bad Kreuznach hingewiesen.
Die hierzu erforderlichen Änderungen wurden, auf Antrag der Ortsgemeinde Hargesheim von 10/2014, ergänzend in den Änderungskanon des Flächennutzungsplans aufgenommen.
Die Untere Landesplanungsbehörde, als auch die Planungsgemeinschaft haben der Planung der Ortsgemeinde im Rahmen der Bebauungsplanung zugestimmt; die Kreisverwaltung Bad Kreuznach zwischenzeitlich die Bebauungsplanung im Sinne des § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Waldböckelheim

- *Berücksichtigung der Bebauungsplanung „Am Sponheimer Weg“*
Die Gemeinde Waldböckelheim stellt gegenwärtig den Bebauungsplan „Am Sponheimer Weg“ auf. Planungsziel ist die erstmalige Darstellung von Sonderbauflächen für den Einzelhandel zur Sicherung der Nahversorgungsaufgabe des Grundzentrums sowie von gewerblichen Bauflächen.
Aufgrund der Tatsache, dass das ursprünglich in Aussicht genommene Plangebiet aufgrund erheblicher Bedenken des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz nicht wie angedacht erschlossen werden kann sowie artenschutzrechtliche Hindernisse, von denen zu Beginn des Verfahrens keine Erkenntnisse bestanden, in diesem Bereich zu überwinden sind, hat sich die Ortsgemeinde auf eine Verlagerung des Plangebiets nach Osten ausgesprochen.
Die hierzu erforderlichen Änderungen wurden, auf Antrag der Ortsgemeinde Waldböckelheim von 06/2015, ergänzend in den Änderungskanon des Flächennutzungsplans aufgenommen.
Die Untere Landesplanungsbehörde, als auch die Planungsgemeinschaft haben der Planung der Ortsgemeinde im Rahmen der laufenden Bebauungsplanung zugestimmt.

⁴ aufgrund der Überarbeitung der Änderungsbezeichnungen lautet die Änderung nunmehr „We2“

C BERÜCKSICHTIGUNG ÜBERÖRTLICHER PLANUNGEN

1 Übergeordnete Vorgaben der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes zu beachten.

Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere folgende Aspekte:

- Berücksichtigung des Zentralitätsgebots (Ziel 57 LEP IV Rheinland-Pfalz bzw. Z_N42 Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014), des städtebaulichen Integrationsgebots (Ziel 58 LEP IV Rheinland-Pfalz bzw. Z_N43 Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014) sowie des Nichtbeeinträchtigungsbots (Ziel 60 LEP IV Rheinland-Pfalz bzw. Z_N44 Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014) bei der Darstellung von Sonderbauflächen für den großflächigen Einzelhandel.

⇒ Zur Berücksichtigung dieser Gebote wurden in den betroffenen Gemeinden (hier Hargesheim und Waldböckelheim) Konzepte zur Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen erstellt und in Abstimmung mit der Regionalplanung festgelegt⁵. Des Weiteren wurde zwischenzeitlich seitens der Landesplanungsbehörden mitgeteilt, dass für Hargesheim eine Gesamtverkaufsfläche von 1.600 m² und für Waldböckelheim eine Gesamtverkaufsfläche von 2.000 m² innerhalb der jeweiligen Sonderbaufläche als grundsätzlich zulässig erachtet wird - vorbehaltlich des Nachweises der Verträglichkeit der Ansiedlung im Sinne des Nichtbeeinträchtigungsbots.

Der Nachweis der Verträglichkeit der Ansiedlung im Sinne des Nichtbeeinträchtigungsbots wurde sowohl in Hargesheim, als auch in Waldböckelheim durch Vorlage entsprechender Fachgutachten im Rahmen der Bebauungsplanung erbracht.

Seitens des MWKEL als Verordnungsgeber des LEP IV wurde ergänzend am 16.09.2015 mitgeteilt, dass, sollte eine Bebauungsplanung der Gemeinde Waldböckelheim eine höhere Gesamtverkaufsfläche gestatten wollen, hierzu auf Ebene der Bebauungsplanung ein Zielabweichungsverfahren hinsichtlich der Verkaufsfläche durchzuführen ist, die den grundsätzlich gebilligten Wert überschreitet.

Da die Gemeinde Waldböckelheim bestrebt ist, zwei Märkte mit einer Gesamtverkaufsfläche von 2.800 m² anzusiedeln, hat die Verbandsgemeinde Rüdesheim mit Schreiben vom 10.03.2016, gemeinsam mit der Ortsgemeinde Waldböckelheim, einen Antrag auf Zulassung einer Abweichung von Ziel 57, Satz 2, LEP IV gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 Abs. 3 LPIG auf dem Dienstweg gestellt.

Mit Schreiben vom 07.03.2017 teilt die Obere Landesplanungsbehörde mit, dass nach Prüfung und Auswertung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie nach entsprechender Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 Abs. 3 LPIG folgender Zielabweichungs

⁵ Hargesheim: Zustimmung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe zum „Zentrenkonzept der Ortsgemeinde Hargesheim“ mit Schreiben vom 05.04.2012

Waldböckelheim: Zustimmung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe zum „Konzept zur Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen“ mit Schreiben vom 01.09.2015

bescheid⁶ ergeht:

„Für die beabsichtigte Darstellung einer Sonderbaufläche für den großflächigen Einzelhandel mit der Zweckbestimmung „Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel“ in Waldböckelheim im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rüdesheim und die entsprechende Umsetzung in die verbindliche Bauleitplanung der Ortsgemeinde Waldböckelheim wird die Abweichung von dem Zentralitätsgebot (Ziel 57, Satz 2) gemäß Landesentwicklungsprogramm 2008 zugelassen.

Die Zulassung der Zielabweichung umfasst zwei Lebensmittelmärkte mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 2.800 m².“

Da dem Zielabweichungsantrag stattgegeben wurde, ist somit sichergestellt, dass die angestrebte Einzelhandelsansiedlung in Waldböckelheim raumordnerisch sinnvoll ist und eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird.

- Berücksichtigung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze bezüglich der Errichtung von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen (Grundsatz 166 1. TF LEP IV und Z 166a 3. TF LEP IV Rheinland-Pfalz bzw. G_N168 Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014) bei der Darstellung von Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan.

⇒ Zur Berücksichtigung von agrarstrukturellen Belangen, aber auch um eine naturschutzbezogene und landschaftsraumverträgliche Steuerung bei der Auswahl von potenziell geeigneten Flächen realisieren zu können, hat die Verbandsgemeinde Rüdesheim ein verbandsgemeindeweite Standortkonzeption erstellen lassen, bei der Wert darauf gelegt wurde, dass keine landwirtschaftlichen Vorrangflächen und auch keine naturschutzrechtlich sensiblen Flächen in Anspruch genommen werden wurden. Zudem wurde durch die Festlegung auf eine Mindestgröße einer Eignungsfläche eine Bündelung der Anlagen im Landschaftsraum angestrebt.

Ergänzend sei darauf verwiesen, dass großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig sind.

- Mit Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 im November 2015 wurde erstmals für die Region die Begrifflichkeit „Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung“ im Sinne des Ziels 31 LEP IV eingeführt und im Zuge der Teilfortschreibung zum Raumordnungsplan 2014 inhaltlich ergänzt.

Mit den Schwellenwerten soll der Regionale Raumordnungsplan zukünftig der Bauleitplanung einen quantitativen Rahmen für die Siedlungsentwicklung vorgeben, um die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren.

⇒ Mit Schreiben vom 07.04.2017 hat die Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe mitgeteilt, dass nach erkannter Unwirksamkeit das Themenfeld Siedlungsentwicklung mit den Ausführungen zu den Schwellenwerten für die Wohn-

⁶ Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem hier wörtlich zitierten Abschnitt nur um eine einzelne relevante Passage des Zielabweichungsbescheids handelt, nicht jedoch um den vollständigen Text des Zielabweichungsbescheids. Der vollständige Text des Zielabweichungsbescheids ist als Anlage 2 der Begründung beigelegt.

baufächenausweisung (Ziele 20 - 22) ab dem 27.03.2017 keine Bindungswirkung mehr entfaltet.

Losgelöst hiervon wird hier darauf hingewiesen, dass die im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung vorgenommenen Wohnbauflächen- bzw. gemischte Bauflächendarstellungen auf einem gesamtbauleitplanerischen Konzept zur Wohnbauflächenausweisung der Verbandsgemeinde beruhen und mit der Unteren Landesplanungsbehörde im Vorfeld abgestimmt wurden.

- Die Errichtung von Windenergieanlagen ist innerhalb der festgelegten Bereiche der landesweiten bedeutsamen historischen Kulturlandschaften unzulässig (Ziel 163 d 3. TF LEP IV Rheinland-Pfalz bzw. Z 164 Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014).
- ⇒ Vor diesem Hintergrund wurde in der vorliegenden Teilfortschreibung, die Darstellung der bestehenden, unbebauten Sonderbauflächen für die Windenergie bei Schloßböckelheim / Weinsheim zurückgenommen.

Gleichwohl ist die Verbandsgemeinde Rüdesheim an einer maßvollen Steuerung der Entwicklung der Windenergie in ihrem Zuständigkeitsbereich interessiert. Daher soll in einer eigenständigen Teilfortschreibung der Flächennutzungsplanung eine Steuerung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erfolgen.

Unter Berücksichtigung des aktuellen Sachstandes und den in den nachfolgenden Kapiteln gemachten Ausführungen ist daher davon auszugehen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt und Kenntnisstand die nachfolgend aufgeführten vorgesehenen Änderungen den raumordnerischen Belangen und Anforderungen entsprechen.

Ergänzend wird hier darauf hingewiesen, dass die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe mit Schreiben vom 22.12.2017 mitgeteilt hat, dass die geplanten Darstellungen der 4. Flächennutzungsplanteilfortschreibung in Einklang stehen mit den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen des Regionalen Raumordnungsplanes 2014.

2 Landesplanerische Stellungnahme

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens der 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe wurde auch die landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPIG eingeholt.

Hierzu hat mit Schreiben vom 27.09.2016 hat die Kreisverwaltung Bad Kreuznach mitgeteilt, dass weder gegen die Darstellung von Sonderbauflächen für „großflächige Photovoltaikfreianlagen im planerischen Außenbereich“, noch gegen den Verzicht auf die „Sonderbaufläche für Windenergie“ im Bereich der Gemeinden Weinsheim und Schloßböckelheim Bedenken bestehen.

Hinsichtlich der städtebaulichen Änderungsaspekte wurden ebenfalls keine Bedenken vorgebracht, die die geplanten Darstellung grundsätzlich in Frage stellen. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens zur geplanten Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel in der Ortsgemeinde Waldböckelheim abzuwarten und zwingend zu beachten ist. Darüber hinaus wurde zur Berücksichtigung des Themenbereichs „Schwellenwerte“ eine eigenständige Fortschreibung der Flächennutzungsplanung durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach angeregt.

D DARSTELLUNG DER ÄNDERUNGEN DER 4. TEILFORTSCHRIBUNG

Hinweis: In der Planzeichnung der 4. Teilfortschreibung sowie den zugehörigen Ortslagenplänen wurden zum besseren Verständnis die Änderungen einschließlich ihrer Nummerierung graphisch hervorgehoben.

Durch die Rücknahme zahlreicher Änderungsaspekte bzw. die Neuaufnahme von Änderungspunkten (siehe hierzu auch Kapitel C) ergibt sich eine Nummerierung, die von der Änderungsnummerierung der Fassung vom Februar 2016 abweicht.

In nachfolgend aufgeführten Gemeinden bestehen im Rahmen der vorliegenden 4. Teilfortschreibung, nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung, grundsätzlich keine Änderungserfordernisse:

- Allenfeld
- Argenschwang
- Bockenau
- Boos
- Burgsponheim
- Dalberg
- Gebroth
- Hergenfeld
- Mandel
- Münchwald
- Oberstreit
- Roxheim
- Rüdesheim
- Spall
- Sponheim
- Winterbach

Auch aus den zum 01.01.2017 auf Basis des Landesgesetzes über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Verbandsgemeinde Rüdesheim eingliederten Gemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen waren keine Änderungserfordernisse zu berücksichtigen.

1 Allgemeine städtebauliche Entwicklung

Zur Sicherung der allgemeinen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in einzelnen Gemeinden, haben diese ihre planerischen Entwicklungsvorstellungen eingebracht. Hieraus resultieren sowohl redaktionelle, als auch inhaltliche Änderungen des bestehenden Flächennutzungsplans.

Nachfolgend werden die in der Planzeichnung dargestellten Flächenänderungen nach Gemeinden (in alphabetischer Reihenfolge) aufgeschlüsselt und im Einzelnen beschrieben und bewertet.

1.1 Hargesheim

1.1.1 Inhaltliche Änderungen

Ha2

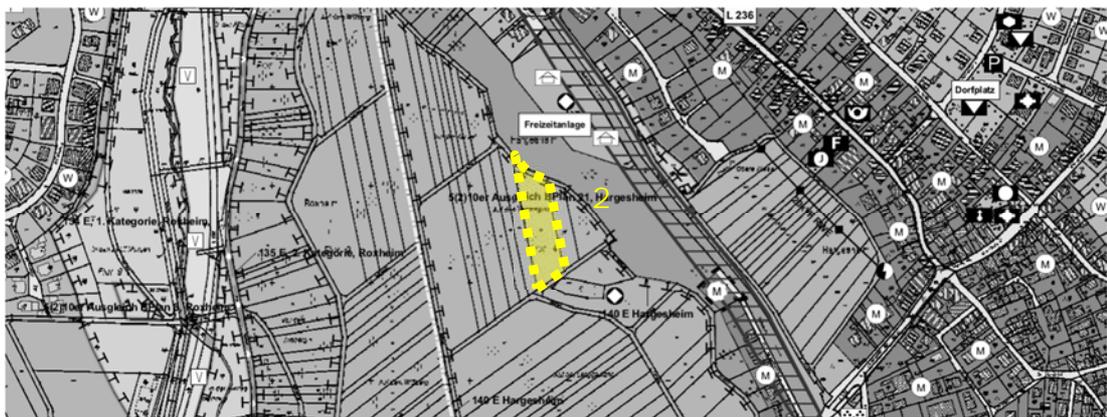
Änderungsbereich gesamt ca. 1,20 ha

Bebauungsplan „Auf dem Bauernstück“⁷



Lage des Änderungsbereichs (gem. Teilgeltungsbereich 1 des Bebauungsplans) im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

Änderungen der Darstellung im Teilgeltungsbereich 1: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gemischte Bauflächen“, in „Flächen für die Abwasserbeseitigung, Zweckbestimmung Regenwasserrückhaltung“, in „Grünflächen“ sowie in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.



Lage des Änderungsbereichs (gem. Teilgeltungsbereich 2 des Bebauungsplans) im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

Änderungen der Darstellung im Teilgeltungsbereich 2: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

⁷ Hinweis: Der Gemeinderat hat zwischenzeitlich den Satzungsbeschluss zur dieser Bebauungsplanung gefasst (25.02.2016); die Kreisverwaltung Bad Kreuznach den Bebauungsplan im Sinne des § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat sich gleichwohl dafür ausgesprochen, im vorliegenden Änderungsverfahren an der Darstellung als „inhaltliche Änderung“ festzuhalten.

Die Gemeinde Hargesheim ist bestrebt, innerhalb des in Rede stehenden Bereichs zukünftig auf einer Fläche von rund 4.500 m² ergänzend ein Mischgebiet für ein ansiedlungswilliges Unternehmen auszuweisen. Dafür betreibt die Ortsgemeinde derzeit die Aufstellung des Bebauungsplans mit der Bezeichnung „Auf dem Bauernstück“. Die Planreife im Sinne des § 33 Abs. 1 BauGB liegt seit dem 18.06.2015 vor. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 25.02.2016.

Die Ausweisung des Mischgebiets dient der Arrondierung eines bestehenden Baugebiets. Seitens der Unteren Landesplanungsbehörde sowie der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe wurde der Maßnahme im Bebauungsplanverfahren bereits zugestimmt; die Kreisverwaltung Bad Kreuznach zwischenzeitlich die Bebauungsplanung im Sinne des § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb der Schutzzone III B eines abgegrenzten, noch nicht durch Rechtsverordnung festgestellten Trinkwasserschutzgebietes zugunsten der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach (Festsetzungs-Nr.: 401000440, Name: Winzenheim) sind im Rahmen der Bebauungsplanung die seitens der Wasserbehörden mitgeteilten Beschränkungen und Hinweise zu beachten.

Zur abschließenden Bewältigung der durch die Planung verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgten ergänzende Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs in einem sog. zweiten Teilgeltungsbereich.

Alternative Standorte sowie Flächenpotenziale im Bestand innerhalb des Gemeindegebiets stehen, unter Berücksichtigung der erforderlichen Grundstücksgröße und der Zielsetzung der Planung nicht zur Verfügung.

Landespflegerische Bewertung für den Teilgeltungsbereich 1:

- **Bestandssituation und Bewertung**
 - Die Flächen des Teilgeltungsbereichs 1 („Eingriffsbebauungsplans“) bilden einen kleinen Teil eines relativ ausgeräumten, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichs, der als artenarme Fettwiese, mit einzelnen Störungszeigern in den Randbereichen, genutzt wird. Weitere Landschaftselemente fehlen. Insgesamt betrachtet besitzt das Plangebiet keine wesentliche Bedeutung für die Biotop- und Artenvielfalt.
- **Schutzgebietsausweisungen**
 - Naturpark „Soonwald-Nahe“ (07-NTP-071-004)
- **Zu erwartende Auswirkungen auf Naturhaushalt / Landschaftsbild**
 - Verlust von natürlichen Bodenfunktionen durch Neuversiegelungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen
 - Kleinklimatisch thermische Belastungssituation (Aufheizung der versiegelten und bebauten Flächen)
 - erheblicher Eingriff in das Erscheinungsbild des ortsrannahen Landschaftsraums
- **Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung**
 - Anpflanzung von Wildobstbäumen innerhalb der Bauverbotszone zur Landesstraße L236
 - Eingrünung der Bauflächen nach Nordwesten und nach Nordosten hin mit Gehölzen zur Neugestaltung des Ortsrandes

- Begrünung der überbaubaren Grundstücksflächen einschl. Realisierung von Maßnahmen zur Fassadenbegrünung
 - Begrünung erforderlicher Stellplatzflächen mit Bäumen
 - Externer Ausgleich für Neuversiegelung erforderlich
- **Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung**
Als erhebliche und nachhaltigste Beeinträchtigung des Naturhaushalts durch Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt ist die effektive Neuversiegelung zu bewerten, die im entsprechenden Umfang im räumlich-funktionalen Zusammenhang überwiegend extern zu kompensieren ist. Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen können die Eingriffe soweit wie möglich vermieden, minimiert und kompensiert werden, für das Orts- und Landschaftsbild können durch die umfangreichen Begrünungsmaßnahme Auswirkungen vermindert werden. Eine Betroffenheit geschützter Arten nicht zu erwarten.

Landespflegerische Bewertung für den Teilgeltungsbereich 2:

Im Teilgeltungsbereich 2 („Ausgleichsbebauungsplan“) mit einer Größe von ca. 3.000 m² werden ausschließlich Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, die auf bisher intensiv ackerbaulich genutzten Flächen hergestellt werden. Der Landschaftsplan aus dem Jahr 1994 schlägt die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in diesem Landschaftsbereich vor. Die landespflegerischen Maßnahmen des Bebauungsplans zielen dementsprechend auf die Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland. Zusätzlich sollen zur Anreicherung von vernetzenden Landschaftsstrukturen und Schaffung von Lebensräumen Gehölzinseln aus gebietsheimischen Sträuchern angelegt werden.

Durch den Ausgleichsbebauungsplan sind somit nur positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Tiere/Pflanzen und Landschaftsbild verbunden.

1.1.2 Redaktionelle und nachrichtliche Änderungen

Ha1

Änderungsbereich gesamt ca. 10,30 ha

Bebauungsplan „Straußberg / Hardrech / Im Flürchen / Auf dem Bauernstück“



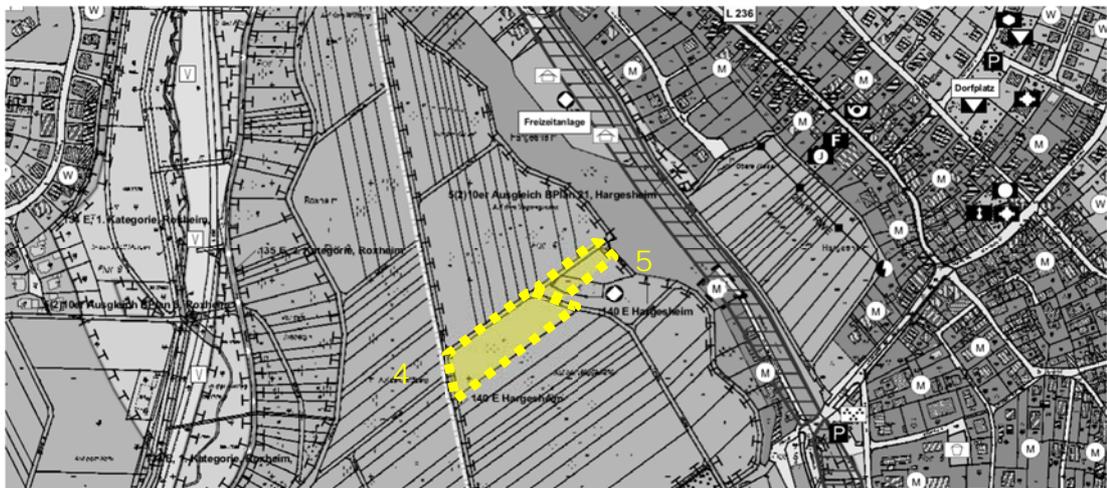
Lage des Änderungsbereichs (gem. Teilgeltungsbereich 1 des Bebauungsplans) im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

Änderungen der Darstellung im Teilgeltungsbereich 1: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gemischte Bauflächen“, „Sonderbauflächen, Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel“ und in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie „Wohnbauflächen“ in „Gemischte Bauflächen“ und „Sonderbauflächen, Zweckbestimmung ‚Großflächiger Einzelhandel‘“.



Lage des Änderungsbereichs (gem. Teilgeltungsbereich 2 und 3 des Bebauungsplans) im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

Änderungen der Darstellung in den Teilgeltungsbereichen 2 und 3: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.



Lage des Änderungsbereichs (gem. Teilgeltungsbereich 4 und 5 des Bebauungsplans) im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

Änderungen der Darstellung in den Teilgeltungsbereichen 4 und 5: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

Die Ortsgemeinde Hargesheim hat im Juni 2012 den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Straußberg / Hardrech / Im Flürchen / Auf dem Bauernstück - 1. Änderung“ als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde seitdem durch zwei weitere, ebenfalls rechtskräftige Änderungsverfahren geringfügig modifiziert.

Wesentliche Planungsziele waren die Ausweisung von Wohn- und Mischbauflächen sowie einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel. Auf Grundlage der rechtskräftigen Bebauungspläne erfolgte zwischenzeitlich die Erschließung und Bebauung des Plangebiets. Der Flächennutzungsplan soll nunmehr durch Darstellung an die geänderte planungsrechtliche Situation angepasst werden.

Im Zuge der vorliegenden 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wird das Gebiet des Teilgeltungsbereichs 1 des Bebauungsplans „Straußberg / Hardrech / Im Flürchen / Auf dem Bauernstück“ daher als bestehende Wohnbaufläche, bestehende gemischte Baufläche sowie bestehende Sonderbaufläche, Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“, übernommen. Die in den Teilgeltungsbereichen 2 bis 5 ergänzend getroffenen Festsetzungen zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt werden in die vorliegende Flächennutzungsplanung ebenfalls übernommen und als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

Im Bereich der Teilfläche 5 wurde seitens der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz darauf hingewiesen, dass hier die Ablagerungsstelle, Hargesheim Felsrech (Reg.-Nr.133 06 040 - 0201), im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartiert ist. Hier wurden laut Erhebungsunterlagen Bauschutt und Erdaushub sowie Siedlungsabfälle abgelagert. Die Fachbehörde weist vorsorglich darauf hin, dass es sich hierbei um keine verifizierten Daten handelt, die durch Untersuchungen belegt sind. Das tatsächlich anzutreffende Schadstoffinventar sowie die Ausdehnung der Altablagerung können daher abweichen. Demzufolge besteht für die Ablagerungsstelle der Verdacht auf das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit.

Die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz erwartet jedoch durch dargestellte Ausgleichsfläche mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung keine Verschlechterung der Gefahrenlage und somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keinen Handlungsbedarf.

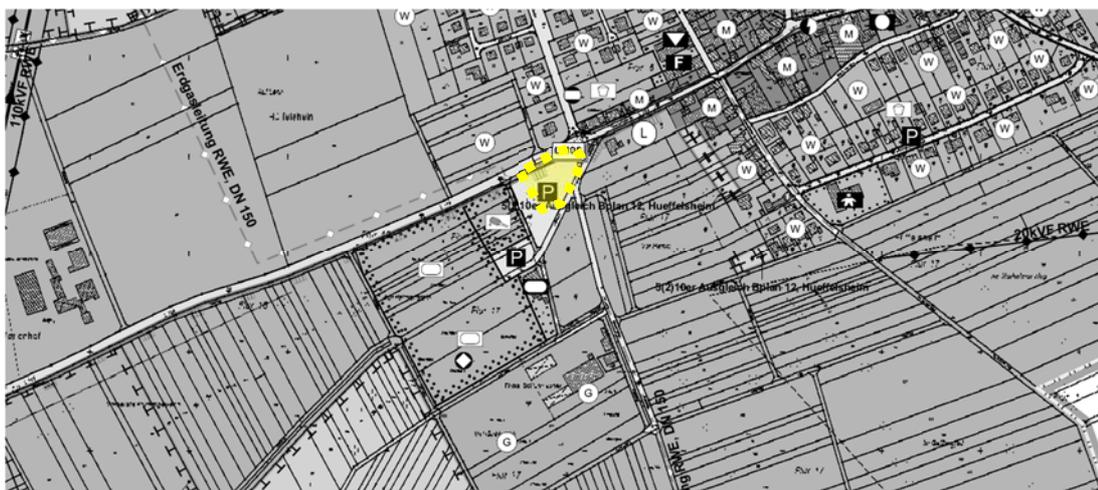
Die Umweltbelange wurden darüber hinaus im Rahmen der aufgeführten Bebauungsplanverfahren umfassend gewürdigt und abgewogen. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird daher von einer naturschutzfachlichen Beurteilung sowie einer Prüfung alternativer Standortvarianten abgesehen.

1.2 Hüffelsheim

1.2.1 Inhaltliche Änderungen

Hü1

Änderungsbereich ca. 0,20 ha



Lage des Änderungsbereichs im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

Änderungen der Darstellung: „Straßenverkehrsfläche, Zweckbestimmung Parken“ in „Gewerbliche Bauflächen“.

Die Ortsgemeinde Hüffelsheim ist bestrebt, die am westlichen Ortseingang gelegene geschotterte Parkplatz- und Lagerfläche zukünftig als gewerbliche Baufläche zu nutzen.

Diesem Ansinnen muss durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes Rechnung getragen werden.

Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten bietet sich eine solche Entwicklungsoption als sinnvolle Nutzung an. Eine Planung in dieser Form kann nicht an anderer Stelle erfolgen und ist daher alternativlos.

Landespflegerische Bewertung:

▪ **Bestandssituation und Bewertung**

- Die Fläche ist derzeit als Schotterparkplatzfläche befestigt. Eingefasst wird sie durch eine Strauchhecke, einheimische artenreiche Ziergehölze sowie durch Linden als Straßenbäume. Diese bilden die einzigen wertgebenden Strukturen.
- Aufgrund der vorgefundenen nachrangigen Biotopausstattung und der bereits stark gestörten Bodenverhältnisse wird der Bereich als „gering bis mäßig empfindlich“ eingestuft.

▪ **Schutzgebietsausweisungen**

- Naturpark „Soonwald-Nahe“ (07-NTP-071-004)

▪ **Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild**

- Großflächige Vollversiegelungen von derzeit im Wesentlichen wasser-durchlässig, und damit noch nicht zu 100 % befestigten Flächen, insbeson-

- dere durch Gebäude und Erschließungsflächen
- Verschärfung der Versiegelung und dadurch vollständiger Verlust der Bodenfunktion
- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate
- Verlust von Kaltluftentstehungsflächen
- Kleinklimatisch thermische Belastungssituation
- Zunahme von Lärmimmissionen durch eine zukünftige gewerbliche Nutzung



Schotterparkplatzfläche
Quelle: BBP, Kaiserslautern 2012

- **Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung**
 - Erhalt der vorhanden umlaufenden Gehölzstrukturen
 - Eingrünung erforderlicher Stellplatzflächen sowie Verwendung von wasser-durchlässigen Bodenbelägen im Bereich der Stellplatzflächen für eine Versickerung des Niederschlagwassers vor Ort
 - Dachbegrünung zur Reduzierung der thermischen Aufheizung von Flächen sowie des Oberflächenwasserabflusses und Abmilderung visueller Beeinträchtigungen
- **Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung**
Trotz der Vorbelastungen durch die vorhandene Teilversiegelung wird mit der Ausweisung eine vollständige Versiegelung vorbereitet und damit ein Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt, der im entsprechenden Umfang im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu kompensieren ist. Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen können die Eingriffe soweit wie möglich vermieden, minimiert und kompensiert werden, für das Orts- und Landschaftsbild ergeben sich mit Erhalt der umlaufenden Gehölzstrukturen ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen. Eine Betroffenheit geschützter Arten ist mit Erhalt dieser Gehölzstrukturen nicht zu vermuten.

1.2.2 Redaktionelle und nachrichtliche Änderungen

Hü2

Änderungsbereich ca. 1,00 ha



Lage des Änderungsbereichs im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

Änderungen der Darstellung: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr/Bauhof“.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan sind die in Rede stehenden Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Auf Basis erteilter Baugenehmigungen erfolgte zwischenzeitlich eine Bebauung der in Rede stehenden Grundstücke mit einem Feuerwehrgebäude sowie dem gemeindlichen Bauhof.

Im Zuge der vorliegenden 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgt daher, unter Berücksichtigung der vorliegenden Baugenehmigungen und der heutigen Bestandssituation, eine Korrektur der Plandarstellung für diesen Bereich zu „Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr/Bauhof“.

Da es sich um eine reine Bestandsübernahme handelt, wird von einer naturschutzfachlichen Beurteilung abgesehen. Eine Prüfung von Standortvarianten erübrigt sich.



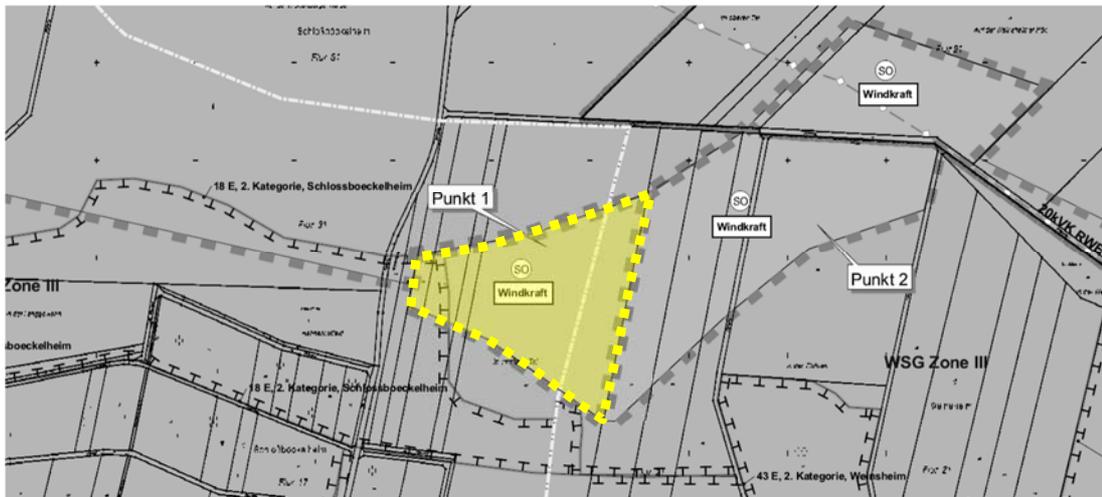
Feuerwehrhaus und Nebenflächen
 Quelle: BBP, Kaiserslautern 2012

1.3 Schloßböckelheim

1.3.1 Inhaltliche Änderungen

Sch1

Änderungsbereich ca. 2,90 ha



Lage des Änderungsbereichs im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

Änderungen der Darstellung: „Sonderbaufläche für Windenergie“ in „Flächen für die Landwirtschaft“.

Aufgrund der Tatsache, dass

- die Sonderbaufläche im aktuellen gültigen Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe für den Teilbereich Windenergienutzung als Ausschlussbereich („Historische Kulturlandschaft, Stufe I-II“) bestimmt wurde,
- am Standort, gemäß dem Windatlas Rheinland-Pfalz, eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/s in 100 m über Grund, die als Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen eine herangezogen werden kann, nicht erreicht wird,
- seit Genehmigung des bisherigen Flächennutzungsplanes im Jahr 2006 weder Interesse an einer Nutzung der Sonderbaufläche gezeigt wurde, geschweige denn Anlagen errichtet wurden,
- sowie die Sonderbaufläche gänzlich in einem Wasserschutzgebiet (Trinkwasserschutzgebiet Schloßböckelheim, Nr. 401280986, Zone III) liegt und solche Flächen nach dem Willen des Verbandsgemeinderates zukünftig nicht mehr der Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen,

wird auf die bestehende Darstellung „Sonderbaufläche für Windenergie“ verzichtet und stattdessen der Bereich (wieder) als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

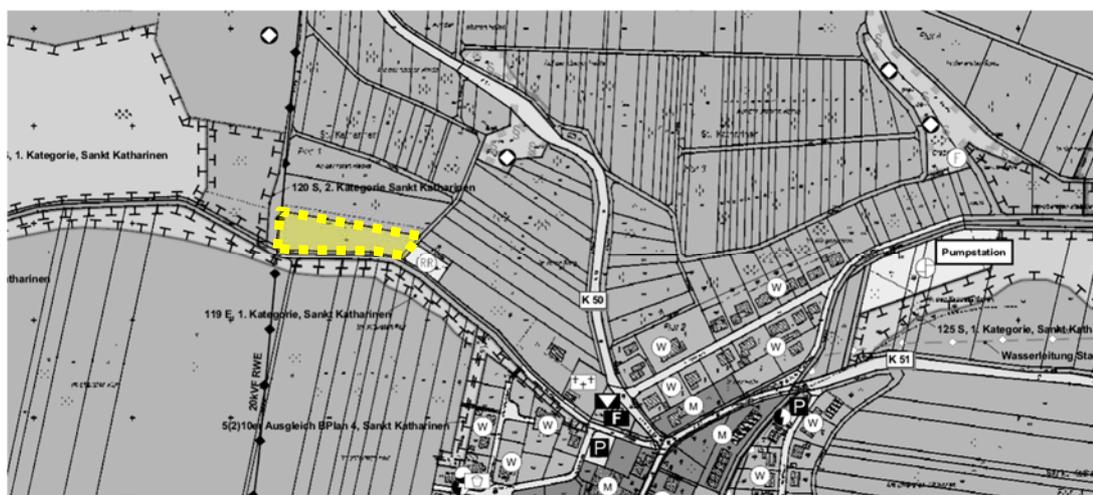
Da sich gegenüber der derzeitigen ausgeübten realen Nutzung nichts ändern wird, ist eine landespflegerische Bewertung nicht erforderlich. Gleiches gilt für die Prüfung alternativer Standortvarianten.

1.4 St. Katharinen

1.4.1 Inhaltliche Änderungen

SK1

Änderungsbereich ca. 0,40 ha



Lage des Änderungsbereichs im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

Änderungen der Darstellung: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche, Zweckbestimmung Freizeit und Erholung“.

Die Gemeinde St. Katharinen beabsichtigt zur Förderung und Erhaltung des Dorflebens eine Grünfläche im planerischen Außenbereich anzulegen, um mitunter konfliktträchtige Veranstaltungen (Stichwort: Lärm) der örtlichen Vereine (Vereinsfeste, Sommerfeste etc.) dorthin zu verlagern.

In dem in Rede stehenden Bereich bietet sich aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten eine solche Entwicklungsoption (u.a. Anschluss an vorhandene Infrastrukturen) als sinnvolle Nutzung an. Zudem befindet sich das Grundstück bereits in Gemeindehand.

Aufgrund der Lage des Änderungsbereichs innerhalb der Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebiets „St. Katharinen“ zugunsten der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach sind für den Grundwasserschutz gefährliche Handlungen zu vermeiden bzw. die zuständigen Wasserbehörden frühzeitig bei nachgelagerten Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren einzubinden.

Landespflegerische Bewertung:

- **Bestandssituation und Bewertung**
 - Intensivgrünland mit Aufschüttungen
 - Aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung wird der Bereich als „gering empfindlich“ eingestuft
- **Schutzgebietsausweisungen**
 - Naturpark „Soonwald-Nahe“ (07-NTP-071-004)
- **Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild**
 - Kleinflächige Bodenversiegelung und Verdichtung

- **Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung**
 - Verwendung wasserdurchlässiger Materialien
 - Aufwertung des Grundstücks durch Gehölzstrukturen
- **Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung**
Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen können die Eingriffe soweit wie möglich vermieden, minimiert und kompensiert werden, für das Orts- und Landschaftsbild ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen. Eine Betroffenheit geschützter Arten ist nicht zu vermuten.

1.5 Waldböckelheim

1.5.1 Inhaltliche Änderungen

Wa2

Änderungsbereich gesamt ca. 6,20 ha

Bebauungsplan „Am Sponheimer Weg“



Lage des Änderungsbereichs (gem. Teilgeltungsbereich 1 des Bebauungsplans) im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

Änderungen der Darstellung im Teilgeltungsbereich 1: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen, Zweckbestimmung „Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel und Dienstleistungsbetriebe“, „gewerbliche Bauflächen“ sowie in „Flächen für die Abwasserbeseitigung, Zweckbestimmung Regenwasserrückhaltung“.



Lage der Änderungsbereiche für den naturschutzrechtlichen Ausgleich (gem. Teilgeltungsbereiche 2, 3, 4 und 5 des Bebauungsplans) im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde (vgl. nachfolgende Erläuterungen)

Änderungen der Darstellung in den Teilgeltungsbereichen 2 bis 5: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

Die Gemeinde Waldböckelheim beabsichtigt, zur langfristigen Sicherung der Nahversorgung, sowohl für die eigene Gemeinde, als auch für den seitens der Regionalplanung bestimmten Nahbereich des Grundzentrums, im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Am Sponheimer Weg“ die erforderlichen Voraussetzungen für die Errichtung zweier großflächigen Einzelhandelsbetriebe bis zu einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 2.800 m² ausschließlich für nahversorgungsrelevante Sortimente zu schaffen (hiervon wurde gemäß Zielabweichungsbescheids die Errichtung eines bis zu 1.600 m² großen Lebensmittelvollsortimenters und eines bis zu 1.200 m² großen Lebensmitteldiscounter, als zulässig erachtet).

Diese Planungsabsicht wird sowohl seitens der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe, als auch durch die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe ausdrücklich unterstützt bzw. begrüßt, da dies eine wichtige Aufgabe des Grundzentrums Waldböckelheim im Sinne der Daseinsvorsorge darstellt. Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten sind gegenwärtig in Waldböckelheim und in seinem Nahbereich nicht vorhanden

Im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Vorbereitung der Ansiedlung sind, auch auf Ebene der Flächennutzungsplanung, insbesondere nachfolgende Kriterien der Landes- und Regionalplanung zu beachten:

- Städtebauliches Integrationsgebot (Ziel 58 LEP IV Rheinland-Pfalz bzw. Z_N43 Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014)
 - ⇒ Zur Wahrung des Städtebaulichen Integrationsgebots wurde von der Gemeinde Waldböckelheim eine Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen sowie die Definition einer Sortimentsliste vorgenommen. Mit Schreiben vom 01.09.2015 hat die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe dem Konzept und der Abgrenzung zugestimmt.
- Nichtbeeinträchtigungsgebot (Ziel 60 LEP IV Rheinland-Pfalz bzw. Z_N44 Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014)
 - ⇒ Durch die Ansiedlung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben darf es zu keiner mehr als unwesentlichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit benachbarter zentraler Orte kommen.

Hinsichtlich der Ausführungen zu potenziellen Beeinträchtigungen gilt es zwischen dem „kommunalen“ und dem „raumordnerischen“ Beeinträchtigungsverbot zu differenzieren.

Während es beim „kommunalen“ Beeinträchtigungsverbot u. a. um unzumutbare Auswirkungen durch eine zu erwartende Umlenkung von Kaufkraftströmen geht, wird die Einhaltung des raumordnerischen Beeinträchtigungsverbotes vor allem an der Wahrung der raumstrukturellen und funktionalen Bedeutung zentraler Orte gemessen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich der Einzugsbereich eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs nicht über den jeweiligen Versorgungsbereich des Zentralen Ortes hinausreichen soll, wurde bestimmt, dass ausschließlich die Kaufkraft der im Nahbereich Waldböckelheim ansässigen Bevölkerung zu berücksichtigen ist.

Daneben ist zu beachten, dass gemäß den Ausführungen des LEP IV zum Ziel 42 Grundzentren in besonderem Maße zur Sicherung der Nahversorgung beizutragen haben. Grundzentren und deren Nahbereiche werden in den regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen.

Waldböckelheim ist in dem seit dem 20.06.2016 verbindlichen regionalen Raumordnungsplan als Grundzentrum (im Ergänzungsnetz) mit eigenem Nahbereich (bestehend aus den Gemeinden „Bockenau“, „Boos“, „Burgsponheim“, „Hüffelsheim“, „Oberstreit“, „Mandel“, „Schloßböckelheim“, „Sponheim“ und „Weinsheim“) dargestellt. Des Weiteren wurden der Gemeinde die Schwerpunktfunktionen „Wohnen“ und „Gewerbe“ verliehen.

Zudem hat die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe mit Schreiben vom 01.09.2015 mitgeteilt: „... die Gemeinde Waldböckelheim in der Verbandsgemeinde Rüdesheim beabsichtigt zur Verbesserung und Sicherung der Grundversorgung des Nahbereiches Waldböckelheim einen Lebensmittelvollsortimenter mit bis zu 1.600 m² Verkaufsfläche (REWE) und einen weiteren Nahversorger (ALDI) mit bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche anzusiedeln. Dies wird von regionalplanerischer Seite ausdrücklich begrüßt, da dies eine wichtige Aufgabe des Grundzentrums im Sinne der Daseinsvorsorge darstellt. Lebensmittelvollsortimenter sind gegenwärtig in Waldböckelheim und in seinem Nahbereich nicht vorhanden.“

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte ist das „raumordnerische“ Beeinträchtigungsverbot eingehalten.

Zur Prüfung, ob auch das „kommunale“ Nichtbeeinträchtigungsgebot durch die geplanten Ansiedlung der beiden Märkte gewahrt wird, wurde das Consulting-Büro Kapp (Holler) mit der Erstellung einer „Verträglichkeitsprüfung“ sowie ergänzend die BBE Handelsberatung GmbH (Köln) mit einer „Auswirkungsanalyse“ zur geplanten Ansiedlung von zwei Lebensmittelmärkten im Baugebiet „Am Sponheimer Weg“ beauftragt.

Ausgehend von den vorliegenden durchgeführten Prüfungen und Analysen zeichnet sich eine Verträglichkeit des geplanten Vorhabens ab, diese Auffassung wurde auch im Rahmen des durchgeführten Zielabweichungsverfahrens durch die Fachbehörden bestätigt.

Gleichwohl wird das geplante Einzelhandelsvorhaben in Waldböckelheim Auswirkungen auf sein Umfeld haben. Diese Auswirkungen entstehen insbesondere durch die Rückholung von Kaufkraft.

Um diese Auswirkungen beziffern zu können, wurde die BBE Handelsberatung GmbH (Köln) beauftragt, ein Fachgutachten zu erstellen, welches sich mit den absatzwirtschaftlichen Auswirkungen des Ansiedlungsvorhabens auseinandersetzt, d.h. es wurde geprüft, ob im Realisierungsfall negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnahе Versorgung durch die Rückholung von Kaufkraft zu erwarten wären.

Die BBE Handelsberatung GmbH kommt zu dem Ergebnis, dass die höchsten Wettbewerbswirkungen in den umliegenden Kommunen Bad Sobernheim, Rüdesheim, Hargesheim und Bad Kreuznach zu erwarten sind, gleichwohl wird die gutachterliche Einschätzung vertreten, dass durch die geplante Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters und eines Lebensmitteldiscountmarktes im Baugebiet „Am Sponheimer Weg“ in Waldböckelheim keine nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnahе Versorgung in der Ortsgemeinde Waldböckelheim sowie in umliegenden Städten und Gemeinden zu erwarten sind.

Die prognostizierten Umverteilungseffekte stellen zudem keine Gefährdung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der im Untersuchungsraum ansässigen Lebensmittelmärkte dar. Die Nahversorgung der Bevölkerung in umliegenden Städten und Gemeinden bleibt gesichert. In der Gemeinde Waldböckelheim geht zudem mit der Realisierung des Planvorhabens gleichzeitig eine umfangreiche Stärkung der Nahversorgungsfunktionen einher.

- Zentralitätsgebot (Ziel 57 LEP IV Rheinland-Pfalz bzw. Z_N42 Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014)
- ⇒ Gemäß Abstimmung vom 16.09.2015 mit der SGD Nord, Obere Landesplanung und dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) als Oberste Landesplanung und Ordnungsgeber des LEP IV, handelt es sich bei Waldböckelheim um einen zentralen Ort im Sinne des Ziels Z 57 des LEP IV. In diesem Zusammenhang werden neben den Mittel- und Oberzentren auch die Grundzentren durch den Grundsatz G 56 des LEP IV erfasst: So ist das Grundzentrum Waldböckelheim ein zentraler Ort innerhalb des Mittelbereichs Bad Kreuznach.

Gemäß Z 57 LEP IV bzw. Z_N 42 des seit 23.11.2025 geltenden Regionalplans Rheinhessen-Nahe ist die „Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels ist nur in zentralen Orten zulässig“. Hierunter fallen somit auch die grundzentralen Orte. Ergänzend wird in den beiden raumordnerischen Zielen ausgeführt, dass Betriebe mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht kommen.

Seitens des MWKEL als Ordnungsgeber des LEP IV wurde ergänzend mitgeteilt, dass, sollte eine Bebauungsplanung der Gemeinde eine Gesamtverkaufsfläche oberhalb von 2.000 m² Verkaufsfläche gestatten wollen, diesbezüglich auf Ebene der Bebauungsplanung ein Zielabweichungsverfahren hinsichtlich der Verkaufsfläche durchzuführen ist, die den grundsätzlich gebilligten Wert überschreitet.

Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsgemeinde Rüdesheim mit Schreiben vom 10.03.2016, gemeinsam mit der Ortsgemeinde Waldböckelheim, einen Antrag auf Zulassung einer Abweichung von Ziel 57, Satz 2, LEP IV gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 Abs. 3 LPlIG auf dem Dienstweg gestellt.

Mit Schreiben vom 07.03.2017 teilt die Obere Landesplanungsbehörde mit, dass nach Prüfung und Auswertung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie nach entsprechender Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 Abs. 3 LPIG folgender Zielabweichungsbescheid⁸ ergeht:

„Für die beabsichtigte Darstellung einer Sonderbaufläche für den großflächigen Einzelhandel mit der Zweckbestimmung „Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel“ in Waldböckelheim im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rüdesheim und die entsprechende Umsetzung in die verbindliche Bauleitplanung der Ortsgemeinde Waldböckelheim wird die Abweichung von dem Zentralitätsgebot (Ziel 57, Satz 2) gemäß Landesentwicklungsprogramm 2008 zugelassen.

Die Zulassung der Zielabweichung umfasst zwei Lebensmittelmärkte mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 2.800 m².“

Da dem Zielabweichungsantrag stattgegeben wurde, ist somit sichergestellt, dass die angestrebte Einzelhandelsansiedlung in Waldböckelheim raumordnerisch sinnvoll ist und eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird. Somit erfüllt die vorliegende Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde sämtliche Anforderung der Raumordnung an die Darstellung von Sonderbauflächen für den großflächigen Einzelhandel.

Neben der Darstellung der oben beschriebenen Sonderbaufläche sollen des Weiteren auch Flächen für gewerbliche Nutzungen erschlossen werden, da ein sehr hohes Ansiedlungsinteresse von Gewerbebetrieben besteht. Die vorgesehenen Flächendarstellungen entlang der B41 sind zum einen der günstigen Erschließungslage geschuldet, aber auch bedingt durch den Umstand dass das bestehende Gewerbegebiet an der Hüffelsheimer Straße über keine freien Baugrundstücke mehr verfügt und eine dortige Erweiterung zudem im hohen Maße bzgl. der umgebenden Wohnbebauung konfliktbehaftet wäre.

Eine entsprechende gewerbliche Flächenentwicklung wird auch durch die Regionalplanung unterstützt. So wurde der Gemeinde die besondere Funktion Gewerbe zugewiesen, um Baulandausweisungen über die Eigenentwicklung hinaus zu gestatten, dies bedingt auch durch den Umstand, dass das Grundzentrum eine hervorragende Verkehrsinfrastruktur aufweist und durch seine Lage an der Wirtschaftsachse B41 optimale Bedingungen für Gewerbeansiedlungen bietet.⁹

Zur abschließenden Bewältigung der durch die Bebauungsplanung „Am Sponheimer Weg“ verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgten ergänzende Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs (Teilgeltungsbereiche 2, 3, 4 und 5 des Bebauungsplans „Am Sponheimer Weg“). Diese Teilgeltungsbereiche sollen ebenfalls in die vorliegende Flächennutzungsplanänderung aufgenommen und entsprechend dargestellt werden.

⁸ Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem hier wörtlich zitierten Abschnitt nur um eine einzelne relevante Passage des Zielabweichungsbescheids handelt, nicht jedoch um den vollständigen Text des Zielabweichungsbescheids. Der vollständige Text des Zielabweichungsbescheids ist als Anlage 2 der Begründung beigefügt.

⁹ siehe hierzu auch Z 16 und Z 17 des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014

Unter Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen bietet der in Rede stehende Bereich aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten eine solche Entwicklungsoption als sinnvolle Nutzung an. Alternative Standorte sowie Flächenpotenziale im Bestand innerhalb des Gemeindegebiets wurden im Rahmen der Bebauungsplanung geprüft, stehen jedoch, unter Berücksichtigung der erforderlichen Grundstücksgrößen und der Zielsetzung der Planung nicht zur Verfügung.

Landespflegerische Bewertung Teilgeltungsbereichs 1:

▪ **Bestandssituation und Bewertung**

Der Teilgeltungsbereich 1 („Eingriffsbebauungsplan“) liegt auf überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Südöstlich befindet sich eine Nutzgartenbrache mit einer einzelnen Trauerweide mittleren Alters, die Asthöhlen aufweist. Eine junge, nicht hochwertige Obstbaumreihe ohne artenschutzrechtliche Bedeutung steht entlang des Sponheimer Wegs.

Die Flächen haben aufgrund der Vorbelastungen durch Verkehrslärm und den Ausbau / Verlegung der B 41 bis an die Flächen heran keine verbleibende Erholungsfunktion.

Aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung wird der Bereich als „überwiegend mäßig empfindlich“ eingestuft.

▪ **Schutzgebietsausweisungen**

- Naturpark „Soonwald-Nahe“ (07-NTP-071-004)
- Landschaftsschutzgebiet „Hoxbach-, Ellerbach- und Gräfenbachtal“ (07-LSG-7133-010)

▪ **Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild**

- Verlust von natürlichen Bodenfunktionen durch großflächige Versiegelungen von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Artenschutzrechtliche Belange werden durch die Beseitigung der Trauerweide im Änderungsbereich berührt.
- Kleinklimatisch thermische Belastungssituation (Aufheizung der versiegelten und bebauten Flächen)
- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Überbauung und Geländemodellierungen

▪ **Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung**

- Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen
- Begrünung der Gebietsgrenze zur Ortslage von Waldböckelheim hin und Bepflanzung der Stellplatzflächen
- Beachtung der gesetzlichen Rodungsfristen bei den vorhandenen Gehölzen. Dies gilt insbesondere für die Trauerweide aufgrund ermittelter artenschutzrechtlicher Belange
- Externe Ausgleichsmaßnahmen für die Versiegelung

▪ **Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung**

Insbesondere durch die großflächige Versiegelung natürlicher Bodenstandorte sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten, die in entsprechendem Umfang im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu kompensieren sind. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser können insbesondere

mit der Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser vor Ort vermieden werden. Kleinklimatische wirksame Belastungen sind durch Begrünungsmaßnahmen zu mindern.

Erhebliche Auswirkungen auf den Artenschutz sind bei Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten für die Gehölze vermeidbar. Eine Betroffenheit sonstiger artenschutzrechtlicher Aspekte ist nicht gegeben.

Zwar verändert sich das Erscheinungsbild der freien Landschaft bereits heute durch die Neutrassierung und vierspurigen Ausbau der B41 in diesem Bereich; gleichwohl wird durch Überschreiten der zuvor durch die Bundesstraße gegebenen Siedlungsgrenze in Richtung Norden ein weiterer erheblicher Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild vonstattengehen. Aus diesem Grund ist auf eine entsprechende ortsbild- und landschaftsgerechte Einbindung und damit der Wiederherstellung des Orts- und Landschaftsbilds im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung hinzuwirken.

Landespflegerische Bewertung für die Teilgeltungsbereiche 2 bis 5:

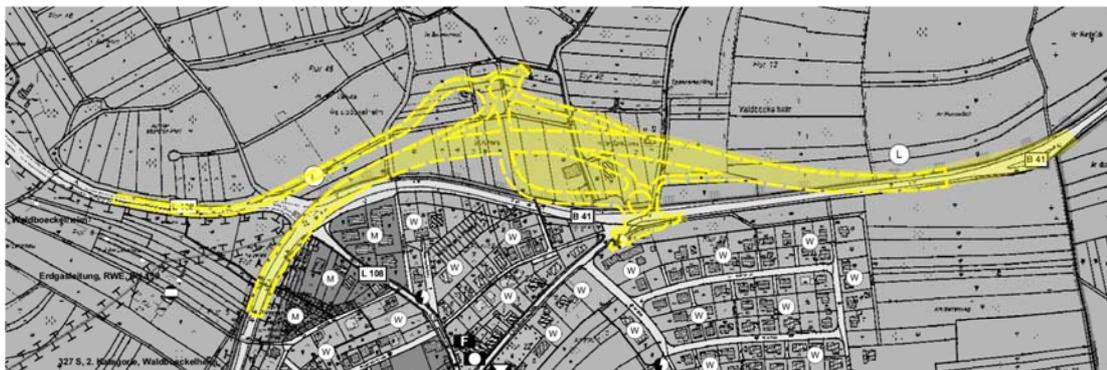
In den Teilgeltungsbereichen 2, 3, 4 und 5 („Ausgleichsbebauungspläne“) mit einer Gesamtgröße von rund 2,5 ha sind ausschließlich Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, die auf bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen hergestellt werden. Die Teilgeltungsbereiche 2, 3 und 4, auf denen Wiesenextensivierung und die Anlage von Wildobstwiesen festgesetzt werden sollen, bilden Verbundflächen zwischen bereits als Ausgleichsflächen entwickelten wertvollen Biotopflächen. Teilgeltungsbereich 5 nimmt die Maßnahmenempfehlung des Landschaftsplans aus dem Jahr 1994 auf, der die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in diesem Landschaftsbereich vorschlägt.

Insgesamt sind mit der Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nur positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Tiere/Pflanzen und Landschaftsbild verbunden.

1.5.2 Redaktionelle und nachrichtliche Änderungen

Wa1

Ausbau der B41 und Neugestaltung der Kreuzungspunkte von L108/B41 und L234/B41



Lage des Änderungsbereichs im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

Änderung der Darstellung: „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Grünflächen, Zweckbestimmung Dauerkleingärten“ in „Flächen für den überörtlichen Verkehr“

Die allgemeine verkehrliche Entwicklung, insbesondere aber das Unfallgeschehen im Bereich der relativ dicht beieinander liegenden plangleichen Knotenpunkte B41 / L108 und B41 / L234, wo es immer wieder zu schweren Verkehrsunfällen kam, gaben den zuständigen Straßenverkehrsbehörden Anlass zu Planungsüberlegungen für einen Ausbau der B41 nördlich der Ortslage Waldböckelheim.

Auf Grund der topografischen Gegebenheiten und Zwangspunkten im städtebaulichen Umfeld hat sich die zuständige Straßenverkehrsbehörde für eine Beseitigung des Unfallhäufungspunktes durch einen höhenfreien Anschluss der L108 an die B41 ausgesprochen.

Zur Realisierung der Straßenplanung wurde ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, vertreten durch den LBM Bad Kreuznach erstellt und mit entsprechenden naturschutzrechtlichen Auflagen (u.a. Ausgleichsmaßnahmen) genehmigt. Vorliegend wird daher im Flächennutzungsplan nur die planfestgestellte neue Trassierung einschließlich der ergänzenden Flächendarstellungen und Zuwegungen nachrichtlich übernommen. Daher wird auch von einer naturschutzrechtlichen Beurteilung sowie einer Prüfung alternativer Standortvarianten abgesehen.

1.6 Wallhausen**1.6.1 Inhaltliche Änderungen****Wal1**

Änderungsbereich ca. 1,30 ha



Lage des Änderungsbereichs im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

Änderung der Darstellung: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“

Die Gemeinde Wallhausen möchte im Rahmen ihrer Eigenentwicklung am südlichen Ortsrand neue Wohnbauflächen ausweisen, um die anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnbauland zu befriedigen.

Unter Berücksichtigung, der vorhandenen Erschließungsäste, der „Abrundungswirkung“ im Hinblick auf das Siedlungsgefüge kann eine Planung in dieser Form nicht an anderer Stelle innerhalb der Gemeinde erfolgen. Ergänzend sei darauf verwiesen, dass auch die Regionalplanung, dem gewählten Standort bereits zugestimmt und ihn im aktuellen Regionalplan als „Siedlungsfläche Wohnen, Planung“ dargestellt hat.

Landespflegerische Bewertung:

▪ **Bestandssituation und Bewertung**

- Weinbergflächen sowie intensiv genutzte Wiesenflächen
- aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung wird der Bereich als „mäßig empfindlich“ eingestuft
- angrenzend wurde eine Zauneidechsenpopulation ermittelt



Weinbergflächen und extensiv genutzte Wiesenfläche, Quelle: BBP, Kaiserslautern 2012

▪ **Schutzgebietsausweisungen**

- Naturpark „Soonwald-Nahe“ (07-NTP-071-004)

▪ **Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild**

- Verlust der natürlichen Bodenfunktion durch Neuversiegelung von Weinbau- und Wiesenflächen
- Verlust von siedlungsnahen Kaltluftentstehungsflächen ohne Erheblichkeit (ausreichendes klimatisches Ausgleichspotenzial in der Umgebung)

▪ **Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung**

- Minimierung der Neuversiegelung
- Oberflächenwasserbewirtschaftungskonzept unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte
- Durchgrünung
- Mit der Neuversiegelung ergeben sich erhebliche und nachhaltige Eingriffe vor allem in den Bodenhaushalt. Diese sind im entsprechenden Umfang im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu kompensieren.
- Zum Schutz und Erhalt der lokalen Population der Zauneidechse ist am südlichen Rand des Änderungsbereichs in der verbindlichen Bauleitplanung ein Saumbereich von etwa 2 m einzuhalten.

▪ **Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung**

Die Eingriffe in den Boden durch die Neuversiegelung stellen erhebliche Beeinträchtigungen dar, die durch adäquate Maßnahmen zu kompensieren sind. Mit der Planung erfolgt ein Verschieben des Ortsrandes nach Süden unter Inanspruchnahme von Freiraum und damit eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen können die Eingriffe soweit wie möglich vermieden, minimiert und kompensiert werden. Eine Betroffenheit geschützter Arten ist nicht zu erwarten.

1.7 Weinsheim

1.7.1 Inhaltliche Änderungen

We1

Änderungsbereich ca. 0,15 ha



Lage des Änderungsbereichs im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

Änderung der Darstellung: „Grünfläche, Zweckbestimmung ‚Dauerkleingärten‘“ in „Straßenverkehrsflächen, Zweckbestimmung ‚Parken‘“

Die Gemeinde Weinsheim beabsichtigt die Darstellung einer öffentlichen Parkplatzfläche (Planung) im Bereich der Schulstraße.

Die Gemeinde verfolgt mit der Planung das Ziel den hohen Bedarf nach öffentlichen Parkmöglichkeiten in direkter Nachbarschaft zu den vorhandenen Sportanlagen zu decken. Die Planung soll zudem zur Entlastung des Straßenraums von ungeordneten Parken und damit zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen.

Die Planung in dieser Form kann nicht an anderer Stelle erfolgen und ist daher alternativlos.

Landespflegerische Bewertung:

▪ **Bestandssituation und Bewertung**

- Die Flächen bestehen derzeit aus extensivem Grünland sowie südlich aus einer stark verbuschten Ruderalfläche mit Schlehen und einer alten Birne (schlechte Vitalität). Am westlichen Randbereich befinden sich ein Walnuss- und ein Haselnussbaum.
- Aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung wird der Bereich als „mäßig empfindlich“ eingestuft.

▪ **Schutzgebietsausweisungen**

- Naturpark „Soonwald-Nahe“ (07-NTP-071-004)



Extensivgrünland, links: verbuschte Ruderalfläche, Walnussbaum
am Bildrand alte Birne

Quelle: BBP, Kaiserslautern 2012

- **Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild**
 - Verlust der natürlichen Bodenfunktion durch Neuversiegelung von bisher genutzten Wiesenflächen durch das Anlegen von Parkplatzflächen
 - Verlust von Obstbäumen und Wiesenflächen mit Lebensraumpotenzial
 - Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate
- **Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung**
 - Erhalt von prägnantem Baumbestand mit Lebensraumpotenzial in den Randbereichen.
 - Verwendung von wasserdurchlässigem Bodenbelag im Bereich der Stellplatzflächen für eine Versickerung des Niederschlagwassers vor Ort.
 - Ausgleichsmaßnahmen für die Versiegelung notwendig.
- **Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung**

Unter Berücksichtigung o. g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben mit der Neuversiegelung erhebliche und nachhaltige Eingriffe vor allem in den Bodenhaushalt. Diese sind im entsprechenden Umfang im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu kompensieren

Eine Betroffenheit geschützter Arten auf der Wiesenfläche ist nicht zu vermuten, in den alten Obstbäumen ist ein Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Durch den Erhalt der Bäume können Eingriffe in den Artenschutz vermieden werden.

We3

Änderungsbereich ca. 6,50 ha



Lage des Änderungsbereichs im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

Änderung der Darstellung: Sonderbaufläche für Windenergie“ in „Flächen für die Landwirtschaft

Aufgrund der Tatsache, dass

- die Sonderbaufläche im aktuellen gültigen Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe für den Teilbereich Windenergienutzung als Ausschlussbereich („Historische Kulturlandschaft, Stufe I-II“) bestimmt wurde,
- am Standort, gemäß dem Windatlas Rheinland-Pfalz, eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/s in 100 m über Grund, die als Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen eine herangezogen werden kann, in weiten Bereichen nicht erreicht wird,
- seit Genehmigung des bisherigen Flächennutzungsplanes im Jahr 2006 weder Interesse an einer Nutzung der Sonderbaufläche gezeigt wurde, geschweige denn Anlagen errichtet wurden,
- sowie die Sonderbaufläche gänzlich in einem Wasserschutzgebiet (Trinkwasserschutzgebiet Schloßböckelheim, Nr. 401280986, Zone III) liegt und solche Flächen nach dem Willen des Verbandsgemeinderates zukünftig nicht mehr der Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen,

wird auf die bestehende Darstellung „Sonderbaufläche für Windenergie“ verzichtet und stattdessen der Bereich (wieder) als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Da sich gegenüber der derzeitigen ausgeübten realen Nutzung nichts ändern wird, ist eine landespflegerische Bewertung nicht erforderlich. Gleiches gilt für die Prüfung alternativer Standortvarianten.

2 Thema „Großflächige Photovoltaikfreianlagen im planerischen Außenbereich“

Die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung hat in den letzten Jahren einen starken Aufschwung erfahren. Dies gilt auch für die Errichtung größerer PV-Freiflächenanlagen. Neben der technischen Weiterentwicklung ist dies auch auf die staatliche Förderung zurückzuführen.

Um möglichen Umweltbeeinträchtigungen entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber die Vergütung von Strom aus Freiflächenanlagen an verschiedene Voraussetzungen gekoppelt. Über die Höhe der erzielbaren Vergütung des Solarstroms sowie die Verknüpfung der Vergütung an bestimmte Standortanforderungen steuert der Gesetzgeber die Photovoltaiknutzung. Damit soll u.a. eine naturschutzbezogene Steuerung der Auswahl unbebauter Flächen ermöglicht werden.

Aufgrund der fast stetig fallenden Preise für PV-Module, in Verbindung mit dem gesetzlich verankerten Vergütungsanspruch für solar erzeugten Strom und der damit einhergehenden relativ hohen Rentabilität solcher Anlagen erhielt die Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim zunehmend Anfragen von Landwirten und an PV-Freiflächenanlagen interessierten Bürgern sowie Firmen, in denen um Genehmigung zum Bau von solchen Anlagen gebeten wird.

Da Photovoltaikfreiflächenanlagen nur vergütungsfähig sind, wenn sie im Geltungsbereich eines zumindest auch hierfür aufgestellten Bebauungsplans nach § 30 BauGB errichtet werden, gibt das Entwicklungsgebot, nach dem der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist (§ 8 Abs. 2 BauGB), der Verbandsgemeinde die Möglichkeit, großräumig im Rahmen des Flächennutzungsplanes eine Standortfestlegung zu treffen. Dadurch wird die vom Gesetzgeber hervorgehobene aktive Rolle der Planungshoheit der Gemeinden bei der Standortplanung deutlich.

Die Verbandsgemeinde Rüdesheim hatte sich daher bereits im Sommer 2010, auf Basis der damaligen EEG-Förderrichtlinien dafür ausgesprochen, eine geordnete Nutzung der Sonnenenergie im Verbandsgemeindegebiet zu ermöglichen und gleichzeitig die Landschaft vor übermäßigen Beeinträchtigungen zu schützen.

Zur Ermittlung der bestgeeigneten Flächen wurde aufbauend auf einheitlichen Kriterien eine verbandsgemeindeweite Standortkonzeption erstellt. Folgende Vorgehensweise zur Standortbestimmung wurde in diesem Zusammenhang festgelegt:

- Ermittlung von Flächen im planerischen Außenbereich (im Sinne des § 35 BauGB);
- Berücksichtigung eines Mindestabstandes zu bestehenden Siedlungsflächen, d.h. Standorte zukünftiger PV-Anlagen sollen nicht innerhalb eines 200 m breiten Schutzstreifens im Anschluss an die bestehenden Hauptsiedlungskörper (Ortsgemeinden) errichtet werden;
- die Mindestgröße einer PV-Freiflächenanlage soll 20.000 qm betragen.
- Berücksichtigung der zum 30.06.2010 rechtskräftigen EEG-Einspeisevergütungsregelung.

Gleichwohl sich die Förderrichtlinien zwischenzeitlich wesentlich geändert haben, haben sich die Ortsgemeinden aber auch die Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, zahlreiche Flächen, die in der damaligen Standortkonzeption ermittelt wurden in die hier vorliegende Flächennutzungsplanteilfortschreibung aufzunehmen, um so im Sinne der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung die Entwicklung der Ansiedlung von An-

lagen im planerischen Außenbereich - auch im Sinne einer Angebotsplanung - regulieren zu können. Wobei hierzu die lokalpolitische Entscheidung sehr unterschiedlich ausgefallen ist: So haben sich einige Gemeinden, wie z.B. Waldböckelheim dafür ausgesprochen einen Großteil der ermittelten potenziellen Eignungsflächen dem Verbandsgemeinderat zur Ausweisung zu empfehlen, andere wie z.B. Argenschwang und Spall haben auf eine Darstellung verzichtet und andere wie z.B. Spabrücken nur ausgewählte Standorte in ihrer Gemarkung zur Ausweisung empfohlen.

In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass eine Darstellung im Flächennutzungsplan, anders als bei der Ausweisung von Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie noch keine unmittelbare „Außenwirkung“ entfaltet, da die Nutzung der Sonnenenergie nicht zu den im Außenbereich privilegierten Nutzungen gehört. D. h. es ist grundsätzlich vor Errichtung einer großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlage ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund ist die teilweise seitens der einzelnen Ortsgemeinden sehr großzügig gewünschte Flächendarstellung im Flächennutzungsplan zu verstehen, da eine solche Darstellung noch keine konkrete planerische Auswirkung auf die tatsächliche Flächennutzung - im Wesentlichen Ackernutzung - beinhaltet und somit auch keine aktuelle Einschränkung der bisherigen Nutzung beinhaltet.

Wobei ergänzend darauf hinzuweisen ist, dass Wert darauf gelegt wurde, dass, zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange, weder landwirtschaftliche Vorrangflächen noch Standorte, bei denen es sich, nach Mitteilung des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, um sehr ertragreiche Böden handelt (Ackerzahl > 80) in Anspruch genommen wurden. Darüber hinaus berücksichtigt die vorliegende Flächenkonzeption sog. Hofanschlussflächen derart, dass in einem Umkreis von 600 m um einen landwirtschaftlichen Betrieb auf eine Darstellung von Photovoltaik-Sonderbauflächen in Flächennutzungsplan verzichtet wurde. Gleiches gilt auch für naturschutzrechtlich sensible Flächen

Gleichwohl weisen fast alle vorgesehen Flächen Konfliktkriterien auf, d. h. auf den Flächen finden sich Konflikte, die eine mögliche Einschränkung einer Fläche darstellen. Eine entsprechende Überprüfung sowie eine Berücksichtigung oder Überwindung des jeweiligen Konfliktpunktes sind im Rahmen der nachfolgenden, konkretisierenden Bebauungsplanung vorzunehmen, da sich u. a. je nach Lage der Fläche, topografische Gegebenheiten sowie sonstige zu berücksichtigende Bestandssituationen unterschiedliche Lösungsansätze ermitteln lassen.

So gilt für alle, innerhalb der Verbandsgemeinde Rüdesheim ermittelten potenziellen PV-Anlagenstandorte die Restriktion, das sie sich innerhalb des gemäß § 27 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG ausgewiesenen „Naturparks Soonwald-Nahe“ befinden.

Gemäß der Landesverordnung über den „Naturpark Soonwald-Nahe“ vom 28.01.2005 steht diese Festsetzung einem Vorhaben zur Errichtung großflächiger PV-Freianlagen jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Die in der Landesverordnung aufgeführten Schutzziele sind jedoch im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung vertiefend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Darüber hinaus besteht für eine Vielzahl von Standorten die Restriktion, das sie sich innerhalb eines gemäß § 26 BNatSchG bzw. § 20 LNatSchG ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes befinden. Auch diese Belange stehen jedoch einem Vorhaben zur Errichtung großflächiger PV-Freianlagen nicht entgegen. Sie sind ebenfalls im

Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung sowie bei weiteren Planungen vertiefend zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Großflächige PV-Freianlagen bedeuten zudem in der Regel eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbild sowie eine mögliche Beeinträchtigung der Funktionen „Erholung“ und „Fremdenverkehr“.

Ansatzweise fand im Rahmen der Standortkonzeption bereits eine entsprechende Berücksichtigung statt, in dem u. a.

- ein Mindestabstand von 200 m zu Siedlungsflächen zugrunde gelegt wurde (Stichwort: „Feierabenderholung“),
- Flächen, die im Regionalen Raumordnungsplan als „Regionaler Grünzug“ bzw. „Grünzäsur“ gekennzeichnet sind, wurden als Ausschlussbereiche eingestuft,
- naturschutzfachlich wertvolle Schutzgebiete (Natura 2000, Naturschutzgebiete), Flächen (gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotopflächen, Kompensationsflächen) und Elemente (Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile) als Ausschlussbereiche eingestuft wurden.

Aufgrund der in der Standortkonzeption vorgenommenen umfänglichen Flächenauseinandersetzung und unter Verweis auf die Abwägungsentscheidung in den einzelnen Ortsgemeinderäten, welche Flächen in einer Flächennutzungsplanfortschreibung Berücksichtigung finden sollen, wird bei der nachfolgenden einzelnen Darstellung der Änderungsbereiche auf eine nochmalige Auseinandersetzung mit dem Thema der Standortalternativenprüfung verzichtet.

In nachfolgend aufgeführten Gemeinden ist im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die Darstellung von Sonderbauflächen zur Errichtung von Photovoltaikfreianlagen vorgesehen:

- Braunweiler
- Gutenberg
- Sommerloch
- Spabrücken
- Waldböckelheim
- Weinsheim

2.1 Braunweiler

2.1.1 Inhaltliche Änderungen

Br1

Änderungsbereich rund 2,95 ha

entspricht in etwa der Fläche Braunweiler Nr. 1 der PV-Studie



Lage des Änderungsbereichs im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

Änderung der Darstellung: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 beschlossen, das in der Gemarkung Braunweiler liegende potenzielle Eignungsgebiet „Braunweiler 1“ in die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

Der ermittelte potenzielle Standort wurde vorliegend ergänzend hinsichtlich seiner Eignung für die Entwicklung standortbezogen vertiefend untersucht sowie landespflegerisch bewertet. In diesem Zusammenhang erfolgte aufgrund einer Stellungnahme der Fortverwaltung eine Reduzierung der ursprünglichen vorgesehenen Änderungsbereichs.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden bereits im Rahmen der flächendeckenden Standortuntersuchung 2010 geprüft. Von einer erneuten Prüfung alternativer Standortvarianten wird daher abgesehen.

Landespflegerische Bewertung:

- **Bestandssituation und Bewertung**
 - Die ca. 3,0 ha große Wiesenfläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.
 - Aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung wird der Bereich als „mäßig empfindlich“ eingestuft.
- **Schutzgebietsausweisungen**
 - Naturpark „Soonwald-Nahe“ (07-NTP-071-004)
- **Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild**
 - Kleinflächige Neuversiegelung bzw. Verlust von Vegetationsstandorten durch Module bzw. deren Fundamente in nicht erheblichem Umfang

- Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Ausgleichsmaßnahmen wie Umwandlung in Extensivgrünland.
 - Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse (thermische Belastung / Aufheizung der Solarmodule) und Veränderung der Kaltluftproduktionsfunktion durch geänderte Einstrahlungsverhältnisse in nicht erheblichen Maße
 - Verlust der Lebensraumfunktionen für bodenlebende Tierarten (Großsäuger) bei ggf. erforderlicher Einzäunung des Gebietes
 - Vorübergehende Beeinträchtigung von faunistischer Lebensraumfunktion durch Bautätigkeiten
 - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und von Flächen für die landschaftsbezogene Erholung durch technische Überformung im Nahbereich
- **Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung**
- Eingliederung des Solarfeldes in das Landschaftsbild durch umlaufende Eingrünung
 - Gewährleistung von faunistischen Durchlässen durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden sowie Berücksichtigung der Brutzeiten von Bodenbrütern bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen
 - Entwicklung von Extensivgrünland unterhalb der Solarmodule, dadurch Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen

▪ **Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung**

Mit Realisierung der PV-Freiflächenanlage ist mit Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Gegebenheiten zu rechnen, die als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter Boden, Wasser, Arten/Biotop sind ebenfalls als nicht erheblich einzustufen.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild sind die Beeinträchtigungen durch die Photovoltaikanlage als grundsätzlich relevant einzustufen. Diese können im Nahbereich durch eine wirksame umlaufende Eingrünung weitgehend vermieden werden. Negative Fernwirkungen sind aufgrund der mangelnden Einsehbarkeit vernachlässigbar gering, sodass auch hier keine erheblichen Auswirkungen verbleiben.

Insgesamt betrachtet ist daher die Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ im Flächennutzungsplan in diesem Bereich als umweltverträglich zu bewerten.

2.2 Gutenberg

2.2.1 Inhaltliche Änderungen

Gu1

Änderungsbereich ca. 2,50 ha

entspricht der Fläche Gutenberg Nr. 3 der PV-Studie



Lage des Änderungsbereichs im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

Änderung der Darstellung: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 beschlossen, das in der Gemarkung Gutenberg liegende potenzielle Eignungsgebiet „Gutenberg 3“ in die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

Der ermittelte potenzielle Standort wurde vorliegend ergänzend hinsichtlich seiner Eignung für die Entwicklung standortbezogen vertiefend untersucht und landespflegerisch bewertet.

Aufgrund der Lage der Änderungsfläche innerhalb der Zone III des zugunsten der Verbandsgemeinde Rüdesheim mit Rechtsverordnung vom 09.05.1990, Az.: 56-61-7-7/89 festgesetzten Wasserschutzgebietes „Roxheim“ sind im Rahmen einer Bebauungsplanung, die für die bauliche Entwicklung der Fläche zwingend notwendig ist, die seitens der Wasserbehörden mitgeteilten Beschränkungen und Hinweise zu beachten.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden bereits im Rahmen der flächendeckenden Standortuntersuchung 2010 geprüft. Von einer erneuten Prüfung alternativer Standortvarianten wird daher abgesehen.

Landespflegerische Bewertung:

- **Bestandssituation und Bewertung**
 - Nordwestlich intensiv genutzte Ackerfläche, südöstlich Weinbauflächen;
 - Aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung sowie der visuellen Vorbelastung durch vorhandene Freileitungsmasten wird der Bereich als „mäßig empfindlich“ eingestuft.
- **Schutzgebietsausweisungen**
 - Naturpark „Soonwald-Nahe“ (07-NTP-071-004)

- Wasserschutzgebiet Zone III, „Roxheim“ (Nr. 401279146)
- **Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild**
 - Kleinflächige Neuversiegelung bzw. Verlust von Vegetationsstandorten durch Module bzw. deren Fundamente in nicht erheblichem Umfang
 - Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und Weinbauflächen durch Ausgleichsmaßnahmen wie Umwandlung in Extensivgrünland
 - Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse (thermische Belastung / Aufheizung der Solarmodule)
 - Veränderung der Kaltluftproduktionsfunktion durch geänderte Einstrahlungsverhältnisse, nicht siedlungswirksam
 - Verlust der Lebensraumfunktionen für bodenlebende Tierarten (Großsäuger) bei ggf. erforderlicher Einzäunung des Gebietes
 - Vorübergehende Beeinträchtigung von faunistischer Lebensraumfunktion durch Bautätigkeiten
 - Beeinträchtigungen eines durch Straßenführung, Freileitungstrasse vorbelastetes, ausgeräumten Landschaftsbildes durch technische Überformung im Nahbereich
- **Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung**
 - Eingliederung des Solarfeldes durch umlaufende Eingrünung gegen weite Einsehbarkeit
 - Gewährleistung von faunistischen Durchlässen durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden sowie Berücksichtigung der Brutzeiten von Bodenbrütern bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen
 - Entwicklung von Extensivgrünland unterhalb der Solarmodule, dadurch Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen

- **Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung**

Mit Realisierung der PV-Freiflächenanlage ist mit Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Gegebenheiten zu rechnen, die als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter Boden, Wasser, Arten/Biotope sind gegenwärtig ebenfalls als nicht erheblich einzustufen.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild sind die Beeinträchtigungen durch die Photovoltaikanlage als grundsätzlich relevant einzustufen. Diese können jedoch in diesem Fall im Nah- und Fernbereich durch eine wirksame umlaufende Eingrünung weitgehend vermieden werden. Darüber hinaus bewirkt die flache Geländeneigung eine effektiv geringe Sichtbarkeit des Solarfeldes, wodurch negative Fernwirkungen vermindert werden. Es bestehen Vorbelastungen durch die vorhandenen Freileitungsmasten im Südosten und der Straßenführung der Landesstraße L236 außerhalb der Änderungsfläche.

Insgesamt betrachtet ist die Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ im Flächennutzungsplan - unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - in diesem Bereich als verträglich zu bewerten.

Gu2

Änderungsbereich ca. 5,50 ha

entspricht den Flächen Gutenberg Nr. 4 tlw. und 5 der PV-Studie



Lage des Änderungsbereichs im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

Änderung der Darstellung: Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Der Verbandsgemeinderat hat beschlossen, die in der Gemarkung Gutenberg liegenden potenziellen Eignungsgebiete „Gutenberg 4 tlw. und 5“ in die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

Die ermittelten potenziellen Standorte wurden jedoch vorliegend ergänzend hinsichtlich ihrer Eignung für die Entwicklung standortbezogen vertiefend untersucht und landespflegerisch bewertet.

Aufgrund der Lage der Änderungsfläche innerhalb der Zone III des zugunsten der Verbandsgemeinde Rüdesheim mit Rechtsverordnung vom 09.05.1990, Az.: 56-61-7-7/89 festgesetzten Wasserschutzgebietes „Roxheim“ sind im Rahmen einer Bebauungsplanung, die für die bauliche Entwicklung der Fläche zwingend notwendig ist, die seitens der Wasserbehörden mitgeteilten Beschränkungen und Hinweise zu beachten.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden bereits im Rahmen der flächendeckenden Standortuntersuchung 2010 geprüft. Von einer erneuten Prüfung alternativer Standortvarianten wird daher abgesehen.

Landespflegerische Bewertung:

- **Bestandssituation und Bewertung**
 - Intensiv genutzte Ackerfläche;
 - Aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung sowie der intensiven visuellen Vorbelastung durch Lage zwischen vorhandener Freileitungstrasse und der angrenzenden Landesstraße wird der Bereich als „nachrangig empfindlich“ eingestuft.
- **Schutzgebietsausweisungen**
 - Naturpark „Soonwald-Nahe“ (07-NTP-071-004)

- westliche Teilflächen befinden sich im Wasserschutzgebiet Zone III, „Roxheim“ (Nr. 401279146)



Ausgeräumte Ackerflur
(Nr. 401279146)

Quelle: BBP / WSG MULEWF, 2013



Wasserschutzgebiet Zone III, „Roxheim“

- **Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild**
 - Kleinflächige Neuversiegelung bzw. Verlust von Vegetationsstandorten durch Module bzw. deren Fundamente in nicht erheblichem Umfang
 - Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Umwandlung in Extensivgrünland
 - Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse (thermische Belastung / Aufheizung der Solarmodule)
 - Veränderung der Kaltluftproduktionsfunktion durch geänderte Einstrahlungsverhältnisse
 - Beeinträchtigungen des erheblich vorbelasteten, ausgeräumten Landschaftsbildes durch technische Überformung im Nahbereich sowie weiträumiger Sichtbarkeit
- **Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung**
 - Eingliederung des Solarfeldes durch umlaufende Eingrünung
 - Entwicklung von Extensivgrünland unterhalb der Solarmodule, dadurch Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen
 - Gewährleistung von faunistischen Durchlässen durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden sowie Berücksichtigung der Brutzeiten von Bodenbrütern bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen
- **Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung**
 Mit Realisierung der PV-Freiflächenanlage ist mit Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Gegebenheiten zu rechnen, die als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter Boden, Wasser, Arten/Biotope sind gegenwärtig ebenfalls als nicht erheblich einzustufen.
 Im Hinblick auf das Landschaftsbild sind die Beeinträchtigungen durch die derart großflächige Photovoltaikanlage als grundsätzlich relevant einzustufen. Durch die Lage der PV-Anlage zwischen Freileitungstrasse und ausgebauter

Landesstraße L236 betreffen die Beeinträchtigungen einen erheblich vorbelasteten Bereich. Grundsätzlich sind Ausweisungen in solchen Trassenbündelungen technischer Anlagen denen in naturnäheren Bereichen zu bevorzugen. Visuelle Auswirkungen im Nahbereich können durch eine wirksame umlaufende Eingrünung weitgehend vermindert werden. Darüber hinaus bewirkt die flache Geländeneigung eine effektiv geringe Sichtbarkeit des Solarfeldes, wodurch negative Fernwirkungen - auch die auf Siedlungslagen - vermindert werden.

Insgesamt betrachtet ist Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ im Flächennutzungsplan in diesem Bereich als umweltverträglich zu bewerten.

2.3 Sommerloch

2.3.1 Inhaltliche Änderungen

So1

Änderungsbereich ca. 2,05 ha

entspricht in etwa der Fläche Sommerloch Nr. 1 der PV-Studie



Lage des Änderungsbereichs im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

Änderung der Darstellung: Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 beschlossen, das in der Gemarkung Sommerloch liegende potenzielle Eignungsgebiet „Sommerloch 1“ in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.

Der ermittelte potenzielle Standort wurde vorliegend ergänzend hinsichtlich seiner Eignung für die Entwicklung standortbezogen vertiefend untersucht und landespflegerisch bewertet.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden bereits im Rahmen der flächendeckenden Standortuntersuchung 2010 geprüft. Von einer erneuten Prüfung alternativer Standortvarianten wird daher abgesehen.

Landespflegerische Bewertung:

▪ Bestandssituation und Bewertung

- Intensiv genutzte Grünlandflächen; mittig befindet sich eine Lagerfläche für Holzschnitt.
- Aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung wird der Bereich als „mäßig empfindlich“ eingestuft.

- **Schutzgebietsausweisungen**
 - Naturpark „Soonwald-Nahe“ (07-NTP-071-004)
- **Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild**
 - Kleinflächige Neuversiegelung bzw. Verlust von Vegetationsstandorten durch Module bzw. deren Fundamente in nicht erheblichem Umfang
 - Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Ausgleichsmaßnahmen wie Umwandlung in Extensivgrünland
 - Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse (thermische Belastung / Aufheizung der Solarmodule)
 - Beeinträchtigung eines Teils einer Kaltluftentstehungsfläche und des Kaltluftabflusses
 - Verlust der Lebensraumfunktionen für bodenlebende Tierarten (Großsäuger) in Waldrandbereichen bei ggf. erforderlicher Einzäunung des Gebietes
 - Vorübergehende Beeinträchtigung von faunistischer Lebensraumfunktion durch Bautätigkeiten
 - Beeinträchtigungen eines ungestörten Landschaftsbildes durch technische Überformung im Nahbereich
 - Beeinträchtigung von Flächen für die landschaftsbezogene Erholung (insb. ausgewiesene Rundwanderwege) durch technische Anlagen
- **Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung**
 - Eingliederung des Solarfeldes durch Eingrünung insbesondere nach Norden und Osten
 - Entwicklung von Extensivgrünland unterhalb der Solarmodule, dadurch Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen
 - Gewährleistung von faunistischen Durchlässen durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden sowie Berücksichtigung der Brutzeiten von Bodenbrütern bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen
- **Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung**

Mit Realisierung der PV-Freiflächenanlage ist mit Beeinträchtigungen des für die Siedlungslage von Sommerloch wirksamen Kaltluftabflusses zu rechnen, die aber aufgrund des ausreichenden Regenerationspotentials anderer Flächen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter Boden, Wasser, Arten/Biotop sind gegenwärtig ebenfalls als nicht erheblich einzustufen.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild sind die Beeinträchtigungen durch die Photovoltaikanlage als grundsätzlich relevant einzustufen, in diesem Bereich insbesondere durch die Betroffenheit der Erholungseignung (ausgewiesene Wanderwege). Diese können im Nahbereich durch eine wirksame Eingrünung insbesondere im Norden und Osten weitgehend vermieden werden. Darüber hinaus bewirkt die flache Geländeneigung und höhere Lage gegenüber den Siedlungsflächen eine effektiv geringe Fernwirkung des Solarfeldes.

Insgesamt betrachtet ist daher die Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ in diesem Bereich als verträglich zu bewerten.

2.4 Spabrücken

2.4.1 Inhaltliche Änderungen

Spb1

Änderungsbereich ca. 5,85 ha

entspricht den Flächen Spabrücken Nr. 5 und 6 tlw. der PV-Studie



Lage des Änderungsbereichs im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

Änderung der Darstellung: Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Der Verbandsgemeinderat hat beschlossen, die in der Gemarkung Spabrücken liegenden potenziellen Eignungsgebiete „Spabrücken 5 und 6 tlw.“ in die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

Die ermittelten potenziellen Standorte wurden vorliegend ergänzend hinsichtlich ihrer Eignung für die Entwicklung standortbezogen vertiefend untersucht und landespflegerisch bewertet.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden bereits im Rahmen der flächendeckenden Standortuntersuchung 2010 geprüft. Von einer erneuten Prüfung alternativer Standortvarianten wird daher abgesehen.

Landespflegerische Bewertung:

▪ Bestandssituation und Bewertung

- Intensiv genutzte Ackerflächen sowie einzelne alte Obstbäume mit Baumhöhlen; im westlichen Bereich befindet sich eine obst- und strauchreiche Hecke (z.B. Rosen); nördlich verläuft ein lokaler Wanderweg (Panoramaweg) entlang der Flächen;
- Aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung wird der Bereich als „überwiegend mäßig empfindlich“ eingestuft.

▪ Schutzgebietsausweisungen

- Naturpark „Soonwald-Nahe“ (07-NTP-071-004)
- Landschaftsschutzgebiet „Hoxbach-, Ellerbach- und Gräfenbachtal“ (07-LSG-7133-010)

- **Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild**
 - Kleinflächige Neuversiegelung bzw. Verlust von Vegetationsstandorten durch Module bzw. deren Fundamente in nicht erheblichem Umfang
 - Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Ausgleichsmaßnahmen wie Umwandlung in Extensivgrünland
 - Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse (thermische Belastung / Aufheizung der Solarmodule)
 - Verlust der Lebensraumfunktionen für bodenlebende Tierarten (Großsäuger) in Waldrandbereichen bei ggf. erforderlicher Einzäunung des Gebietes
 - Vorübergehende Beeinträchtigung von faunistischer Lebensraumfunktion durch Bautätigkeiten
 - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch technische Überformung fast ausschließlich nur im Nahbereich
 - Geringe Beeinträchtigung von Flächen für die landschaftsbezogene Erholung (insb. Wanderwege) durch technische Anlagen



Obstbäume und Hecke (im Hintergrund) liegen außerhalb des möglichen Standortes für ein Solarfeld
Quelle: BBP, Kaiserslautern 2013

- **Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung**
 - Eingliederung des Solarfeldes durch umlaufende Eingrünung
 - Entwicklung von Extensivgrünland unterhalb der Solarmodule, dadurch Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen
 - Gewährleistung von faunistischen Durchlässen durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden sowie Berücksichtigung der Brutzeiten von Bodenbrütern bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen
 - (bereits in der Entwurfsphase: Erhalt der Baumhecke und der Obstbäume als besonders wertvoller Lebensraum durch geänderte Abgrenzung der Sonderbaufläche)
- **Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung**
Mit Realisierung der PV-Freiflächenanlage ist mit Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Gegebenheiten zu rechnen, die als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter Boden und Wasser sind ebenfalls als nicht erheblich einzustufen. Auswirkungen auf das Schutzgut Arten/Biotop können durch Erhalt der Gehölzstrukturen vermieden werden.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild sind die Beeinträchtigungen durch die Photovoltaikanlage als grundsätzlich relevant einzustufen, in diesem Bereich insbesondere durch die Betroffenheit der Erholungseignung (Panoramawanderweg). Diese können im Nahbereich durch eine wirksame Eingrünung nach Westen und Osten vermindert werden. Eine als erheblich zu bewertende fernwirkende Einsehbarkeit ist damit nicht mehr gegeben.

Mit dem Verzicht auf die Inanspruchnahme der Baumhecke und Obstbäume sowie unter Berücksichtigung der oben genannten landespflegerischen Maßnahmen ist die Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ in diesem Bereich als verträglich zu bewerten.

2.5 Waldböckelheim

2.5.1 Inhaltliche Änderungen

Wa3

Änderungsbereich ca. 21,10 ha

entspricht in etwa der Fläche Waldböckelheim Nr. 12 der PV-Studie



Lage des Änderungsbereichs im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

Änderung der Darstellung: Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 beschlossen, das in der Gemarkung Waldböckelheim liegende potenzielle Eignungsgebiet „Waldböckelheim 12“ in die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

Der ermittelte potenzielle Standort wurde vorliegend ergänzend hinsichtlich seiner Eignung für die Entwicklung standortbezogen vertiefend untersucht und landespflegerisch bewertet.

Aufgrund der Lage der Änderungsfläche innerhalb der Zone III des zugunsten der Verbandsgemeinde Rüdesheim mit Rechtsverordnung vom 27.10.1987, Az.: 56-61-7-4/79 festgesetzten Wasserschutzgebietes „Schloßböckelheim“ sind im Rahmen einer Bebauungsplanung, die für die bauliche Entwicklung der Fläche zwingend

notwendig ist, die seitens der Wasserbehörden festgesetzten Beschränkungen und Hinweise zu beachten.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden bereits im Rahmen der flächendeckenden Standortuntersuchung 2010 geprüft. Von einer erneuten Prüfung alternativer Standortvarianten wird daher abgesehen.

Landespflegerische Bewertung:

▪ **Bestandssituation und Bewertung**

- Intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen.
- Aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung wird der Bereich als „gering empfindlich“ hinsichtlich des Schutzguts Tiere / Pflanzen eingestuft.



Panoramabild vom Heimbergturm, Blick von Süden in Richtung Nordosten auf die Änderungsfläche
Quelle: Eigene Aufnahmen BBP, Kaiserslautern 2013

▪ **Schutzgebietsausweisungen**

- Naturpark „Soonwald-Nahe“ (07-NTP-071-004)
- Wasserschutzgebiet (WSG) Zone III „Schloßböckelheim“ (Nr. 401280986)

▪ **Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild**

- Neuversiegelung bzw. Verlust von Vegetationsstandorten durch Module bzw. deren Fundamente in nicht unerheblichem Umfang aufgrund der angedachten Größe des Änderungsbereichs
- In diesem Zusammenhang sind Auswirkungen auf lokalklimatische Verhältnisse (thermische Belastungen) in Verbindung mit Verlust von Kaltluftentstehungsflächen nicht auszuschließen; insbesondere sind Auswirkungen auf das Schutzgut Klima durch Aufheizungen der Solarflächen zu erwarten, wenn der gesamte Änderungsbereich mit Solarmodulen belegt würde.
- Erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes durch technische Überformung im Nahbereich sowie weiträumiger Sichtbarkeit eines durch Straßen und intensive Landwirtschaft großräumig bereits vorbelasteten Bereich (geringe Naturnähe und Vielfalt); eine vollständige Flächeninanspruchnahme steht damit in Konflikt mit dem Schutzzweck des Naturparks.
- Optische Beeinträchtigung der Erholungsnutzung (angrenzender Wanderweg) durch die technischen Anlagen.

- Andererseits Verbesserung der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Schaffung einer dauerhaften Vegetation (Extensivgrünland)



WSG Zone III „Schloßböckelheim“

Grenze Wasserschutzgebiet im Nordwesten

Quelle: BBP, Wasserschutzgebiete nach MULEWF, 2013

▪ **Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung**

- Eingrünung bzw. Gliederung des Solarfeldes durch umlaufende Eingrünung sowie Durchgrünung der Änderungsfläche durch linienförmige Gehölzstrukturen, auch aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes, als Verbundelemente
- Entwicklung von Extensivgrünland unterhalb der Solarmodule, dadurch Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von vormals intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Bei Einzäunung des Geländes: Gewährleistung von faunistischen Durchlässen durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden sowie Berücksichtigung der Brutzeiten von Bodenbrütern bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen

▪ **Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung**

Die Darstellung von Sonderbauflächen „Photovoltaik“ in diesem Bereich ist mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Klima und Landschaftsbild verbunden - im Wesentlichen verursacht durch die Größe des Änderungsbereichs.

Mit Realisierung der gesamten zusammenhängenden Fläche sind daher Konflikte mit dem Schutzzweck des Naturparks nicht auszuschließen. Eine Konfliktminderung ist jedoch durch eine „Verkleinerung und Zerteilung“ der Flächen in Verbindung mit ausreichend wirksamen Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen möglich. Diesbezüglich vertiefende Untersuchungen und rechtliche Umsetzungen sind auf Ebene der Bebauungsplanung durchzuführen.

Ergänzend ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass der Änderungsbereich einen wenig naturnahen und ausgeräumten Landschaftsraum, der bereits durch die angrenzende Bundesstraße B41 und Landesstraße L108 deutlich vorbelastet ist, betrifft. Zudem ergeben sich umweltrelevante Vorteile einerseits durch die infrastrukturelle Lage der Flächen und andererseits durch die Möglichkeit, auf die Entwicklung kleinflächigerer Solarfelder an anderen Stellen verzichten zu können und somit wertvolle naturnahe Landschaftsbereiche nicht in Anspruch nehmen zu müssen.

Die Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter Tiere / Pflanzen und Wasser sind daneben als nicht erheblich einzustufen.

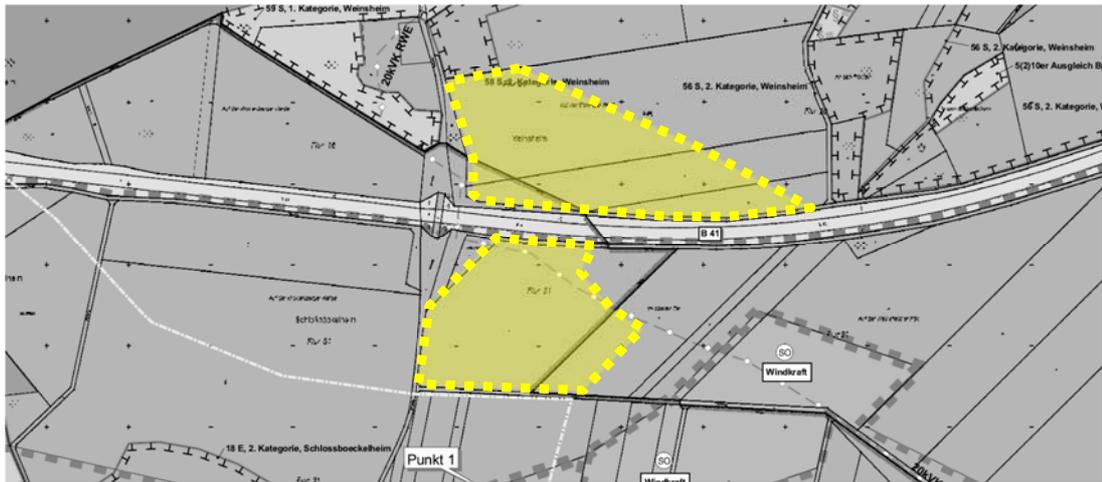
2.6 Weinsheim

2.6.1 Inhaltliche Änderungen

We2

Änderungsbereich ca. 8,20 ha

entspricht den Flächen Weinsheim Nr. 4 und 5 tlw. der PV-Studie



Lage des Änderungsbereichs im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde

Änderung der Darstellung: Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 beschlossen, die in der Gemarkung Weinsheim liegenden potenziellen Eignungsgebiete „Weinsheim 4 und 5“ in die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

Die ermittelten potenziellen Standorte wurden vorliegend ergänzend hinsichtlich ihrer Eignung für die Entwicklung standortbezogen vertiefend untersucht und landespflegerisch bewertet.

Aufgrund der Lage der Änderungsfläche innerhalb der Zone III des zugunsten der Verbandsgemeinde Rüdesheim mit Rechtsverordnung vom 27.10.1987, Az.: 56-61-7-4/79 festgesetzten Wasserschutzgebietes „Schloßböckelheim“ sind im Rahmen einer Bebauungsplanung, die für die bauliche Entwicklung der Fläche zwingend notwendig ist, die seitens der Wasserbehörden festgesetzten Beschränkungen und Hinweise zu beachten.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden bereits im Rahmen der flächendeckenden Standortuntersuchung 2010 geprüft. Von einer erneuten Prüfung alternativer Standortvarianten wird daher abgesehen.

Landespflegerische Bewertung:

▪ Bestandssituation und Bewertung

- Fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen;
- Aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung und der Lage entlang der Bundesstraße wird der Bereich als „gering empfindlich“ eingestuft.



Nordöstliche Teilfläche: Ackerfläche
Quelle: BBP, Kaiserslautern 2013



Wasserschutzgebiet Zone III, „Schloßböckelheim“
Quelle: BBP, Wasserschutzgebiete nach
MULEWF, 05/2013

- **Schutzgebietsausweisungen**
 - Naturpark „Soonwald-Nahe“ (07-NTP-071-004)
 - teilweise Lage im Wasserschutzgebiet Zone III, „Schloßböckelheim“ (Nr. 401280986)
- **Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild**
 - Kleinflächige Neuversiegelung bzw. Verlust von Vegetationsstandorten durch Module bzw. deren Fundamente in nicht erheblichem Umfang
 - Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Umwandlung in Extensivgrünland
 - Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse (thermische Belastung / Aufheizung der Solarmodule)
 - Veränderung der Kaltluftproduktionsfunktion durch geänderte Einstrahlungsverhältnisse
 - Veränderung des Landschaftsbildes durch technische Überformung im Nahbereich in einem bereits durch den Trassenverlauf der B 41 vorbelasteten Bereich und bedingt weiträumiger Sichtbarkeit
- **Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung**
 - Eingliederung des Solarfeldes durch umlaufende Eingrünung
 - Entwicklung von Extensivgrünland unterhalb der Solarmodule, dadurch Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen
 - Gewährleistung von faunistischen Durchlässen durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden an den straßenabgewandten Seiten sowie Berücksichtigung der Brutzeiten von Bodenbrütern bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen.
- **Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung**
Mit Realisierung der PV-Freiflächenanlage ist mit Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Gegebenheiten zu rechnen, die aber aufgrund der Vorbelastung durch Verkehrsimmissionen und in Hinblick auf das große Regenerationspotential der Umgebung als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind ebenfalls als nicht erheblich einzustufen. Durch die Herausnahme der Ausgleichsflächen des ehemaligen nordwest-

lichen Teilbereichs aus den Änderungsflächen ist auf das Schutzgut Arten / Biotope ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild sind die Beeinträchtigungen durch die Photovoltaikanlage als grundsätzlich relevant einzustufen, dies betrifft jedoch einen durch die Trasse der B 41 bereits erheblich vorbelasteten Raum. Grundsätzlich sind Ausweisungen in unmittelbar an große Straßentrassen angrenzenden Flächen im Sinne von Bündelungen technischer Anlagen denen in naturnäheren Bereichen zu bevorzugen. Beeinträchtigungen im Nahbereich können durch eine wirksame Eingrünung insbesondere an den straßenabgewandten Seiten weitgehend vermieden werden. Die flache Geländeneigung bewirkt eine effektiv geringe Sichtbarkeit des Solarfeldes, wodurch negative Fernwirkungen vermindert werden.

Vor diesem Hintergrund ist daher die Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ - unter Berücksichtigung der Vorbelastung - in diesem Bereich als verträglich zu bewerten.

3 Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren

Im Rahmen des bisherigen Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens wurden von Behörden und sonstigen von der Planung berührten Trägern öffentlicher Belange Hinweise formuliert, die sich an nachgeordnete Verfahren richten und dort entsprechend zu beachten sind. Diese sind im Folgenden aufgeführt:

3.1 Hinweise zu Leitungen

3.1.1 Höchst- / Hochspannungsfreileitungstrassen

Die Sonderbaufläche für Photovoltaikfreiflächenanlagen „Gu2“ wird von der Höchstspannungsfreileitung „Windesheim - Niederhausen“ der Amprion GmbH sowie einer hierzu parallel verlaufenden Hochspannungsfreileitung der RWE Deutschland AG gequert.

Mit der geplanten Darstellung sind die Leitungsträger jedoch grundsätzlich einverstanden, wenn bei einer Bebauungsplanung und den erforderlichen Baugenehmigungsverfahren folgende Auflagen Berücksichtigung finden bzw. die abgegebenen Hinweise zur Kenntnis genommen werden:

- Um die Masten ist eine Fläche mit einem Radius von 25,00 m gemessen vom Mastmittelpunkt von baulichen Einrichtungen freizuhalten.
- Entlang der Freileitung ist ein Fahrweg in einer Breite von 5,00 m für zukünftige Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten an der Freileitung freizuhalten.
- Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.
- Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der Photovoltaikanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass auch die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich einbezogen und ausreichend geerdet wird. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers / des Bauherrn.
- Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlagen durch die elektrischen und magnetischen Felder der Freileitung möglich ist, ist ggf. den Herstellern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen.
- Gegebenenfalls kann es durch Schattenbildung der Freileitung und Masten sowie durch Kot von Vögeln, die auf den Freileitungen rasten, zu Ertragsminderungen kommen. Zudem ist unter den Leiterseilen einer Freileitung ist mit Vogelschlag und Eisabwurf zu rechnen.

3.1.2 Gashochdruckleitungen

Die landespflegerische Ausgleichsfläche „Wa2“ wird von der Gashochdruckleitung „Bad Kreuznach - Sobernheim“ der Creos Deutschland GmbH gequert.

Mit der geplanten Darstellung ist der Leitungsträger jedoch grundsätzlich einverstanden, wenn ein sicherer und störungsfreier Betrieb der Anlagen gewährleistet bleibt und wenn bei der weiteren Bauleitplanung und den erforderlichen Baugenehmigungsverfahren folgende Auflagen Berücksichtigung finden bzw. die abgegebenen Hinweise zur Kenntnis genommen werden:

- Die grundbuchrechtlich gesicherten Schutzsteifen sind zu beachten.
- Bei Planung und Bauausführung ist die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH zu beachten.
- Die Betriebsstelle Frankenthal (Im Spitzenbusch 11, 67227 Frankenthal, Tel.: 06233 / 608-0) der Creos Deutschland GmbH ist mindestens 3 Werktage vor Baubeginn zu unterrichten, damit vor Ort der Leitungsverlauf angezeigt wird und eine Einweisung erfolgt.

3.1.3 Dränageleitungen

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück weist darauf hin, dass bei einer Realisierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Ständerbauweise auf landwirtschaftlichen Flächen vor Beginn der Bauarbeiten die Karten mit der Darstellung von Dränageanlagen im betreffenden Gebiet bei der Verbands- bzw. Ortsgemeinde oder bei den örtlichen Wasser- und Bodenverbänden einzusehen sind.

Falls Dränageleitungen beim Aufständern und beim Grabenaushub beschädigt werden, sind diese wieder ordnungsgemäß herzustellen und anzuschließen. Dies ist für die Funktionsfähigkeit der Dränageanlagen erforderlich, damit keine Staunässe in den landwirtschaftlichen Grundstücken entstehen kann.

3.2 Hinweise zum Themenbereich Boden

3.2.1 Altablagerungen oder sonstige schädliche Bodenbelastungen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen keine Kenntnisse über Altablagerungen oder sonstige schädliche Bodenbelastungen in den geplanten Änderungsbereichen vor.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz hat ergänzend darauf hingewiesen, dass sich im näheren Umfeld der Änderungsflächen „Ha2 (Teilgeltungsbe- reich 2)“ und „Hü2“ folgende Altablagerungsstellen befinden:

- Ablagerungsstelle Hargesheim, Felsrech
(Reg.-Nr.: 133 06 040 - 0201)
- Ablagerungsstelle Hüffelsheim, Sportplatz
(Reg.-Nr.: 133 06 048 - 0206)

An den o. g. Altablagerungsstellen wurden laut Erhebungsbogen Bauschutt und Erdaushub sowie Siedlungsabfälle abgelagert.

Im Falle einer Nutzungsänderung und/oder Tiefbauarbeiten im Bereich der Altabla- gerungsfläche sind Beeinträchtigungen (z.B. Standsicherheitsprobleme, aufwendigere Entsorgung der Aushubmassen, Grundwasserverunreinigungen etc.) nicht auszuschließen. Weiterhin ist zu beachten, dass durch eine Nutzungsänderung eine evtl. später erforderlich werdende Sanierung nicht beeinträchtigt werden darf.

Aus diesem Grund ist vor einer Nutzungsänderung ein Nachweis erforderlich, dass von der Altablagerungsstelle bzw. dem betroffenen Teilbereich keine Beeinträchti- gungen der Bodenfunktionen ausgehen und auch nicht zu erwarten sind, die geeig- net sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den ein- zelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG) und somit auch für die Zukunft kein Sanierungsbedarf besteht.

3.2.2 Archäologische / prähistorische Denkmäler Fundstellen

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie hat darauf hingewiesen, dass

- im Bereich der Änderungsfläche „Wa3“ mit fossilführenden Schichten aus dem Tertiär, die eine Bergung vor Bebauung erforderlich machen, bzw. im Bereich der Änderungsfläche „Wa2“ mit Fossilfunden aus dem Tertiär, die eine Baubegleitung erforderlich machen, zu rechnen ist.

Vor diesem Hintergrund ist dem Referat Erdgeschichte der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (im Falle der Bergung vor Bebauung mindestens vier Wochen vorher, im Falle der Baubegleitung mindestens eine Woche vorher) anzuzeigen, damit vor bzw. während der Erdarbeiten die geologischen und paläontologischen Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können.

Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen. Die finanzielle Beteiligung der Bauträger richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§ 21 Abs. 3).

Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261 / 6675-3000, Fax 0261 / 6675-3010).

- ebenfalls im Bereich der Änderungsfläche „Wa3“ mit jungsteinzeitlichen Funden gerechnet werden muss. Auch hier gilt, dass falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, diese vor der Zerstörung von der Fachbehörde wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden müssen, wobei das Verursacherprinzip gern. § 21 Denkmalschutzgesetz zum Tragen käme.

Etwa zu Tage kommende Funde unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie (Große Langgasse 29, 55116 Mainz, Tel.: 06131 / 2016-300, Fax: 0613 / 2016-333).

- bei allen anderen Änderungsflächen keine archäologischen Funde bekannt sind; ein Vorhandensein aber nicht ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, sind diese von der Fachbehörde wissenschaftlich zu dokumentieren und auszugraben. Wobei das Verursacherprinzip gern. § 21 Denkmalschutzgesetz zum Tragen käme.

3.2.3 Bergbau / Altbergbau

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz weist daraufhin, dass das Gebiet der Verbandsgemeinde Rüdesheim von mehreren, zum Teil erloschenen, zum Teil noch bestehenden Bergwerksfeldern überdeckt wird. In einigen dieser Bergwerksfelder wurde auch tatsächlich untertägiger Abbau von Bodenschätzen betrieben.

Bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennutzungsplans wird daher eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau für dringend erforderlich gehalten.

In diesem Zusammenhang wurde konkret darauf hingewiesen, dass

- die landespflegerischen Ausgleichsflächen der Änderungsfläche „Wa2“ teilweise von dem auf Eisen verliehenen Bergwerksfeld „Sponheim“ überdeckt werden. Das Bergrecht für dieses Bergwerksfeld wird von Herrn Heinz-Jürgen Jung, Feldbergstraße 4 in 55595 Sponheim aufrechterhalten.

Aus den Unterlagen des Landesamts zum Bergwerksfeld „Sponheim“ geht hervor, dass sich im Bereich des „Welschberges“ ein Grubenbau befindet. Aufgrund mangelnder topografischer Hinweise konnte vom Landesamt für Geologie und Bergbau zu dessen genauer Lage jedoch keine konkrete Aussage getroffen werden.

- die geplante Photovoltaikfläche „Spb1“ liegt im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Eselsbruch“.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen der Behörde jedoch keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

- die Photovoltaikflächen „Br1“ und „So1“ sowie das geplante Wohngebiet „Wal1“ werden von dem auf Steinkohle verliehenen, aufrecht erhaltenen Bergwerksfeld „Nahetal“ überdeckt. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Nahetal“ ist das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz.

Laut den der Fachbehörde vorliegenden Unterlagen ist für dieses Bergwerksfeld in den Plangebieten kein Altbergbau dokumentiert. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt zudem kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

- die geplante Photovoltaikfläche „Wa3“ teilweise von dem auf Quecksilber verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Kellerberg“ überdeckt wird.

Aus den, bei der Fachbehörde vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass jedoch im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

3.2.4 Baugrunduntersuchungen

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz empfiehlt, dass bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen sind.

Daneben wurde konkret darauf hingewiesen, dass im Bereich der Änderungsfläche „Wa2“ voraussichtlich oberflächennah Löss des Quartär über Tonmergel des Tertiär über Sand- bis Tonsteinen des Rotliegend anstehen.

Die tertiären Mergel reagieren auf wechselnde Wassergehalte schrumpf- und quellempfindlich und sind in hängigem Gelände rutschgefährdet. Die Tonsteine des Rotliegend sind ebenfalls für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.

Für diesen Bereich empfiehlt die Fachbehörde daher dringend für alle Bauvorhaben die Erstellung objektbezogener Baugrundgutachten einschließlich der Prüfung der Hangstabilität.

3.2.5 Radon

Radon ist ein radioaktives Edelgas, das aus dem natürlich vorkommenden, radioaktiven Schwermetall Uran entsteht. Da Uran, wenn auch nur in geringer Konzentration

on, fast überall in der Erdkruste vorhanden ist, ist Radon dort ebenfalls im Erdreich nachzuweisen.

Das gasförmige Radon kann in diesem Zusammenhang mit der Bodenluft über Klüfte im Gestein und durch den Porenraum der Gesteine und Böden an die Erdoberfläche wandern.

In der Luft außerhalb von Gebäuden wird das aus dem Boden austretende Radon sofort durch die Atmosphärenluft auf sehr niedrige Konzentrationen verdünnt. Innerhalb von Gebäuden können jedoch aufgrund des Bauuntergrundes und der Bauweise beträchtliche Radonkonzentrationen auftreten.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz weist daraufhin, dass alle Änderungsbereiche innerhalb von Bereichen liegen, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotential ermittelt wurde.

Es wird daher vorsorglich empfohlen, im Zuge einer Projektrealisierung eine vorhabensbezogene Radonmessung in der Bodenluft eines Bauplatzes durchzuführen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Versorgungsmaßnahmen zu entscheiden. Werden hierbei Werte über 100.000 Becquerel Radon pro Kubikmeter Bodenluft festgestellt, wird fachbehördlich angeraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern.

3.3 Hinweise zum Themenbereich Wasser

3.3.1 Wasserschutzgebiete

Die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz hat im Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen, dass sich etliche der geplanten Änderungsflächen in geplanten, abgegrenzten oder festgesetzten Wasserschutzgebieten (jeweils Zone III) befinden. Folgende Änderungsbereiche sind hiervon betroffen:

- „Br1“:
Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebiets „St. Katharinen“ zugunsten der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach
- „Gu1“ und „Gu2“:
Zone III des zugunsten der Verbandsgemeinde Rüdesheim mit Rechtsverordnung vom 09.05.1990, Az.: 56-61-7-7/89 festgesetzten Wasserschutzgebietes „Roxheim“
- „Ha1“ und „Ha2“:
Zone IIIB des zugunsten der Stadtwerke Bad Kreuznach abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Nördlich der Nahe“
- „Sch1“:
Zone III des zugunsten der Verbandsgemeinde Rüdesheim mit Rechtsverordnung vom 27.10.1987, Az.: 56-61-7-4/79 festgesetzten Wasserschutzgebietes „Schloßböckelheim“
- „SK1“
Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebiets „St. Katharinen“ zugunsten der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach
- „So1“:
Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebiets „St. Katharinen“ zugunsten der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach

- „Wa3“:
Zone III des zugunsten der Verbandsgemeinde Rüdesheim mit Rechtsverordnung vom 27.10.1987, Az.: 56-61-7-4/79 festgesetzten Wasserschutzgebietes „Schloßböckelheim“
- „We2“ und „We3“:
Zone III des zugunsten der Verbandsgemeinde Rüdesheim mit Rechtsverordnung vom 27.10.1987, Az.: 56-61-7-4/79 festgesetzten Wasserschutzgebietes „Schloßböckelheim“

In den durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten sind die jeweiligen Verbote zu beachten. Von den Verboten können gemäß § 52 Abs. 1 i.V.m. § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 13 LWG auf Antrag Befreiungen gewährt bzw. eine Ausnahme zugelassen werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Zuständig hierfür ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Wasserbehörde.

Für die abgegrenzten bzw. in Planung befindlichen Wasserschutzgebiete existieren noch keine Rechtsverordnungen, aus denen Verbote hervorgehen. Unabhängig hiervon sind in diesen Gebieten u.a. die in der Schutzgebietsrichtlinie DVGW W 101 aufgelisteten Handlungen mit sehr hohem Gefährdungspotential und mit hohem Gefährdungspotential zu vermeiden.

3.3.2 Bauliche Maßnahmen in der Nähe von Fließgewässern und Quellbereichen

Bei Realisierung von baulichen Anlagen auf den Änderungsflächen ist, soweit erforderlich, auf einen ausreichenden Abstand zu Fließgewässern und Quellbereichen zu achten. Außerdem besteht im gewässernahen Bereich eine wassergesetzliche Genehmigungspflicht. Die Ziele und Grundsätze zum Gewässerschutz und einer nachhaltigen Gewässerentwicklung sind zu beachten.

3.3.3 Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 2 Abs. 2 LWG zu erfolgen.

Durch die bestehende Bebauung und die Ausweisung von Baugebieten wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln und sind neue Baugebiete so zu erschließen, damit nicht klärpflichtige Wässer wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.

Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung zum Gewässer geleitet wird. Nähere Hinweise können auch den entsprechenden Merkblättern entnommen werden wie z. B. dem rheinlandpfälzischen Leitfaden Starkregen "Was können die Kommunen tun?", erschienen Februar 2013.

3.4 Hinweise zur verkehrlichen Erschließung einzelner Änderungsflächen

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, vertreten durch den LBM Bad Kreuznach weist auf nachfolgendes hin:

- *Erschließung der Änderungsfläche „Hü1“:*

Gemäß der Straßeninformationsbank Rheinland-Pfalz ist die Grenze der Ortsdurchfahrt/Erschließungsbereich (OD E) der L108 in Hüffelsheim Richtung Waldböckelheim zwischen den Netzknoten 6112 013-6112 063 ab Station 1,207 als freie Strecke festgesetzt.

Somit die anbaurechtlichen Vorschriften der §§ 22, 23 Landesstraßengesetz (LStrG) Anwendung. (vgl. Ausführungen zur Aufstellung konkreter Bebauungspläne, Seite 7-8)

Die verkehrliche Erschließung des Gebietes hat über den vorhandenen KVP im Zuge des Erschließungsbereiches der L 108 zu erfolgen.

Die verkehrliche Erschließung über vorhandene Zufahrt im Zuge der freien Strecke der L 108 stellt straßenrechtlich eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde nach § 41 LStrG, für die bisher noch keine vertraglichen Regelungen getroffen wurden. Dennoch hat der Sondernutzungsnehmer alle Pflichten, die sich aus der faktischen Sondernutzung ergeben, wahrzunehmen. Nach § 41 Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) können für die Erlaubnis Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Weiterhin hat der Erlaubnisnehmer nach § 41 Abs. 3 LStrG auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Der/die Nutzer oder die Gemeinde haben umgehend einen schriftlichen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis bei dem LBM KH zu stellen oder die Zufahrt ist durch bauliche Maßnahmen zu schließen.

Sollte die Zufahrt nicht geschlossen werden, hat die Gemeinde wiederum durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass sich hier keine Schleichverkehre entwickeln, d.h. eine verkehrliche Erschließung der gewerblichen Baufläche über die Zufahrt von/zur L 108 ist baulich zu unterbinden.

- *Erschließung der Änderungsfläche „Wa2“:*

Die Bauverbotsverbotszone (20 m) und die Baubeschränkungszone (40 m) zur neuen Trasse der B41 (einschließlich KVP) sind zu beachten und einzuhalten, d.h. bei Errichtung von Hochbauten ist die Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren zukünftigen befestigten Fahrbahnrand der B41 einzuhalten (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)). Zur Neuerrichtung von baulichen Anlagen gilt die Baubeschränkungszone von 40 m im Sinne des § 9 Abs. 2 Ziffer 1 FStrG, ebenfalls gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der neuen B41. Die verkehrliche Anbindung hat in Abstimmung mit der Fachgruppe Planung unseres Hauses zu erfolgen.

- *Fachbehördliche Bedingungen zur verkehrlichen Erschließung der „Sonderbauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen“*

Der LBM hat mitgeteilt, dass, wenn die verkehrliche Erschließung der einzelnen Flächen einvernehmlich mit ihm abgestimmt wird, keine Bedenken gegen die Darstellung der geplanten Sonderbauflächen bestehen.

Nachfolgende Bedingungen wurden ergänzend dargelegt:

- Sobald eine direkte oder mittelbare Zufahrt, außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt, also im Zuge der freien Strecke der klassifizierten Straße (Bundes-, Landes- und/ oder Kreisstraße), unabhängig von dem Ab-

stand der baulichen Anlagen zur klassifizierten Straße, zur Erschließung der baulichen Anlagen benötigt wird, unterliegen diese Fälle dem Bauverbot des § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 22 Abs. 1 Ziffer 2 LStrG. Es obliegt der Straßenbaubehörde in Rahmen einer Ermessensentscheidung darüber zu befinden, ob eine Zustimmung, zu einer Ausnahme gemäß § 9 Abs. 8 FStrG/§ 22 Abs. 5 LStrG in Betracht kommt oder nicht.

Darüber hinaus stellt eine solche Zufahrt zu einer Bundes-, Landes- und/oder Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt eine Sondernutzung im Sinne des § 8a Abs. 1 FStrG dar und bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 FStrG/ § 43 Abs. 1 bzw. Abs. 3 LStrG). Nach § 8a Abs. 1 FStrG stellt auch die Änderung einer Zufahrt eine Sondernutzung dar und ist damit erlaubnispflichtig. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

Um in diesem Fall die Zustimmung zur Ausnahme vom Bauverbot und die Sondernutzungserlaubnis prüfen zu können, müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit die Details der Zufahrt an den klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) wie Sichtverhältnisse, Schleppkurven usw. geprüft werden.

- Eine für die geplanten Errichtung der Photovoltaikanlagen mit Zufahrt im Zuge der freien Strecke einer klassifizierten Straße kann die Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG/ § 22 Abs. 5 LStrG von dem nach § 9 Abs. 1 FStrG/ § 22 Abs. 1 Ziffer 2 LStrG bestehenden Bauverbot nur unter nachfolgenden Bedingungen in Aussicht gestellt werden:

- 1) Die verkehrliche Erschließung ist im Vorfeld einvernehmlich mit uns abstimmen. Dazu ist von jedem Einmündungspunkt, der zur verkehrlichen Erschließung der baulichen Anlagen im Zuge der freien Strecke einer klassifizierten Straße genutzt wird, ein Detailplan mit Nachweis der Sichtweiten in Lage und Höhe RAS-K-1 (M 1 :500), Nachweis der Entwässerung, sowie der entsprechenden Schleppkurvenuntersuchung (Ein- und Ausfahrradien) für die relevanten Bemessungsfahrzeuge (Unterschied Bau- und Betriebsphase) zur fachtechnischen Prüfung im Maßstab 1:250 vorzulegen.
- 2) Darüber hinaus ist uns ein Querprofil über die Zufahrt im M 1:250 vorzulegen.
- 3) Die erforderliche Sondernutzungserlaubnis (für Bau- und Betriebsphase) ist rechtzeitig (vor Baubeginn) schriftlich beim LBM KH zu beantragen.
- 4) Lageplan mit Darstellung der Anlagen und der verkehrlichen Erschließung sowie mit Angabe über die Abstände der Anlagen von/zu den klassifizierten Straßen.
- 5) Angaben zu der verkehrlichen Frequentierung der jeweiligen Zufahrt (Ziel- und Quellverkehr, Anzahl der Fahrten und Art der Fahrzeuge Kfz/d, Unterschied zwischen Bau- und Betriebsphase) sind uns nachzureichen.

Sollten sich durch den Ziel- und Quellverkehr der Photovoltaikanlagen (vor allem in der Bauphase) verkehrsrechtliche Probleme sowie Gefahren abzeichnen, behalten wir uns vor, auch zu einem späteren Zeitpunkt einen Aufstellbereich für Linksabbieger und/oder andere geeignete Maßnahmen zu Lasten des Antragsstellers einzufordern.

6) Eine gutachterliche Stellungnahme bezüglich eventueller Auswirkungen (Blendwirkungen) auf die umliegenden klassifizierten Straßen durch die Photovoltaikanlagen ist uns vorzulegen.

Bei der Aufstellung der geplanten Anlagen ist zu gewährleisten, dass bei allen Sonnenständen eine Blendbeeinträchtigung des fließenden Verkehrs auf den umliegenden klassifizierten Straßen ausgeschlossen wird.

- Sollte eine Verlegung von Stromkabel, Leitungen usw. notwendig werden, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum (z. Bsp. im Bankett, Kreuzung/Querung einer Bundes-, Landes- und/oder Kreisstraße) um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 8 Abs. 10 FStrG bzw. des § 45 Abs. 1 LStrG handelt. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es jedoch erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender Gestaltungsvertrag bzw. eine Aufbruchsgenehmigung abgeschlossen/ erteilt wird und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden. Dazu ist ein entsprechender Antrag bei dem LBM KH zu stellen. Diesbezüglich können Sie sich auftretenden Rückfragen an Frau Weinel (Tel.: 0671 804-1428) wenden.

Sollte der von der Photovoltaikanlagen erzeugte Strom in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden, handelt es sich um Leitungen, die der Versorgung anderer mit Energie im Sinne des § 2 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) dienen und damit um öffentliche Versorgungsleitungen, für die ein entgeltfreier Straßenbenutzungsvertrag abzuschließen ist. Gleiches gilt für die Benutzung von Bundes- und Kreisstraßen. Voraussetzung für den Abschluss des entgeltfreien Straßenbenutzungsvertrages für Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung ist die Vorlage einer Bescheinigung des Energieversorgungsunternehmens, dass der erzeugte Strom tatsächlich in deren öffentliches Versorgungsnetz eingespeist wird.

E WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER TEILFORTSCHREIBUNG

Entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches sind gemäß § 2 a Nr. 1 BauGB die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen.

Zur Vermeidung wesentlicher Auswirkungen (u.a. im Bereich der allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung) wurden bereits bei Suche nach geeigneten Flächen zahlreiche Aspekte berücksichtigt, um eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Bzgl. der Änderungsflächen für Photovoltaikanlagen sei hier zudem auf die in der Anlage beigefügte „Studie zur Errichtung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ verwiesen.

Zudem wurden zahlreiche Hinweise, die im bisherigen Planungsverlauf der Verbandsgemeinde mitgeteilt wurden und die insbesondere von Belang sind für nachgelagerte verbindliche Bauleitplanverfahren bzw. im Genehmigungsverfahren zu beachten sind, der Begründung beigefügt.

Mit den geplanten Flächendarstellungen werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans ermittelt werden.

Eine Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes erfolgt separat im Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet, so dass hier auf eine eigenständige Darstellung der Belange verzichtet wird.

Gleichwohl lassen sich nicht alle Auswirkungen vorsorgend vermeiden bzw. manche Auswirkungen sind auch positiver Art: Übrig bleiben damit insbesondere Auswirkungen auf nachfolgend aufgeführte, nicht umweltbezogene Belange.

- **Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung**
Mit den Darstellungen von Sonderbauflächen für den Einzelhandel unterstützt die Verbandsgemeinde die Planungsabsichten ihrer Gemeinden zur langfristigen Sicherung der örtlichen Nahversorgung entsprechend den raumordnerischen Zulässigkeiten.
Zur Berücksichtigung raumordnerischer Gebote zum Themenbereich „Einzelhandel“ wurden in den betroffenen Gemeinden Konzepte zur Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen erstellt und in Abstimmung mit der Regionalplanung festgelegt. Der Nachweis der Verträglichkeit der Ansiedlung im Sinne des Nichtbeeinträchtigungsgebots wurde daneben sowohl in Hargesheim, als auch in Waldböckelheim durch Vorlage entsprechender Fachgutachten im Rahmen der Bebauungsplanung erbracht.
- **Auswirkungen auf das Landschaftsbild**
Die geplanten Darstellungen von Siedlungsergänzungen sowie die Darstellungen von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich werden bei Realisierung zwangsläufig zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen.
Das Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang das vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft. Ob und inwieweit dessen Veränderung als nachteilig zu beurteilen ist, hängt, neben der individuellen subjektiven Wahrnehmung eines Einzelnen, von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und den jeweiligen Photovoltaikanlagen-Typus ab.

Von Veränderungen mit dem Grad der Verunstaltung i.S. des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist auszugehen, wenn die vorgesehene Photovoltaik-Freiflächenanlagen „dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird“¹⁰.

Um solche Auswirkungen zu vermeiden, hat sich die Verbandsgemeinde im Planungsverfahren intensiv mit dem Themenbereich „Landschaftsbild und Erholung“ auseinandergesetzt. So wurden Bereiche bestimmt, in denen aus Gründen des Landschaftsbildes und der (Nah-)Erholung keine Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden sollen. Des Weiteren wurde die Flächenkulisse von rund 410 ha für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im laufenden Planungsprozess auf annähernd 48 ha reduziert.

Beeinträchtigungen des örtlichen Landschaftsbilds, die nach Durchführung von Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung verbleiben, sind nach den Vorgaben der Eingriffsregelung in den nachgelagerten Planungsverfahren abzuarbeiten.

Ergänzend sei hier darauf verwiesen, dass durch den Verzicht der bestehenden Sonderbauflächen für die Windenergie innerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft, es zu einer deutlichen Reduzierung der Eingriffsintensitäten in das bestehende Landschaftsbild kommen wird.

- Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird seit der letzten BauGB Novelle seitens des Gesetzgebers gefordert, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen ist (§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB).

Die Erforderlichkeit für die Inanspruchnahme insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Deckung des Wohnraumbedarfs und des Bedarfs an gemischten und gewerblichen Bauflächen in der Verbandsgemeinde, welches auch nicht innerhalb der bestehenden Siedlungsflächen gedeckt werden kann.

Es wurde jedoch bei der Flächennutzungsplanung Wert daraufgelegt, dass, zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange, weder landwirtschaftliche Vorrangflächen noch Standorte, bei denen es sich, nach Mitteilung des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, um sehr ertragreiche Böden handelt (Ackerzahl > 80) in Anspruch genommen wurden. Darüber hinaus berücksichtigt die vorliegende Flächenkonzeption sog. Hofanschlussflächen derart, dass in einem Umkreis von 600 m um einen landwirtschaftlichen Betrieb auf eine Darstellung von Photovoltaik-Sonderbauflächen in Flächennutzungsplan verzichtet wurde.

Die Landesregierung in Rheinland-Pfalz setzt im Kampf gegen den Klimawandel, der Frage der Versorgungssicherheit und zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung auf den Ausbau regenerativer Energien. Die Landesregierung strebt in diesem Zusammenhang die Erreichung der Klimaneutralität, mindestens jedoch 90 Prozent Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2050 (Basisjahr 1990) an.¹¹

¹⁰ BVerwG, Beschluss vom 15.10.2001 - 4 B 69.01

¹¹ siehe hierzu auch die am 20.07.2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Rheinland-Pfalz veröffentlichte Dritte Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV

Hierzu soll auch die Menge des mit Sonnenenergie im Land erzeugten Stroms signifikant gesteigert werden. Der Ausbau der Photovoltaiknutzung ist somit im öffentlichen Interesse. Vor diesem Hintergrund wurde die Verbandsgemeinde Rüdesheim flächendeckend unter Berücksichtigung der naturräumlichen und raumstrukturellen Gegebenheiten auf geeignete Standorte zur Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen untersucht. Im Ergebnis liegen diese ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Da auch nach der Realisierung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage eine landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Fläche weiterhin möglich sowie der Flächenverbrauch insgesamt vergleichsweise niedrig ist, ist die erforderliche Flächenumwandlung, auch vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses an dieser umweltverträglichen Art der Stromerzeugung, gerechtfertigt.

- Auswirkungen auf Belange der technischen Ver- und Entsorgung

Die zur Erschließung der dargestellten Siedlungsflächenenerweiterungen erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen können von den zuständigen Trägern durch Anschluss an bzw. Ausbau bereits bestehende Netze bereitgestellt werden.

Die Sonderbauflächen für die Photovoltaiknutzung sind hingegen nur zum Teil an Stromversorgungsleitungen angeschlossen. Die für die Stromeinspeisung notwendigen technischen Erschließungen und Anschlüsse an das vorhandene Freileitungsnetz bzw. Umspannstationen sind einzelfallbezogen von den jeweiligen Investoren zu planen und durchzuführen.

Die im bisherigen Planungsverlauf von Leitungsträgern abgegebenen Hinweise zum Schutz bestehender ober- und unterirdischer Leitungen wurden hingegen bereits in der vorliegenden Planung entsprechend gewürdigt.

- Auswirkungen auf die regionale Wertschöpfung

Die Darstellung von Sonderbauflächen für den Einzelhandel sichert die Nahversorgung vor Ort und bindet somit auch entsprechend die örtliche Kaufkraft. Daneben führen diese Darstellung sowie die von gewerblichen Bauflächen - bei entsprechender Umsetzung auf kommunaler Ebene (Bebauungsplanung / Baugenehmigung) auch zu positiven Beschäftigungseffekten in der Verbandsgemeinde.

Neben dem Klimaschutz sind daneben auch Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte wichtige Gründe für lokale und regionale Akteure, sich für den Ausbau Erneuerbarer Energien und die Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung vor Ort zu engagieren. Dabei verbleibt mehr Kapital in der Region und fließt weniger für Energieimporte ab.

Der monetäre Wert solcher unmittelbaren lokalen Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte ist jedoch schwer zu beziffern.

UMWELTBERICHT GEM. § 2 A NR. 2 BAUGB

A EINLEITENDE ANGABEN

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Flächennutzungsplans

Aufgabe des Flächennutzungsplanes, des sog. „Vorbereitenden Bauleitplans“ ist es, gem. § 1 Abs.1 BauGB die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der gesamten Verbandsgemeinde vorzubereiten und zu leiten. Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet darzustellen.

Für diese Planung ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Sinne einer baurechtlich beabsichtigten Abschichtung soll sich die Umweltprüfung nur auf das beziehen, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Maßgeblicher Aufgabenbereich des Flächennutzungsplans ist die Prüfung alternativer Flächen für eine zukünftige Bebauung sowie deren Differenzierung in Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen sowie sonstige Nutzungen.

Hierüber hinausgehende Aussagen wie etwa Festsetzungen zu den zulässigen baulichen Kubaturen, den Überbauungsziffern und Versiegelungen, der Stellung baulicher Anlagen, der Ein- und Durchgrünung oder ähnlichen für das Landschaftsbild wesentlichen Faktoren sind Aufgabe eines Bebauungsplanes.

Die Prüfung weitergehender Planungsmöglichkeiten, die über die Diskussion alternativer Standorte hinausgehen, muss somit im Rahmen der nachfolgenden planerischen Verwirklichung erfolgen. Hier muss nicht mehr der im Rahmen des Flächennutzungsplans erörterte Standort in Frage gestellt werden.

2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

2.1 Zu berücksichtigende übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaftsschutz und Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter werden in verschiedenen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind.

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren stellen vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz (LNatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das rheinland-pfälzische Wassergesetz (LWG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dar.

Im Folgenden sind die wesentlichen zu beachtenden Zielsetzungen für die benannten Schutzgüter bezogen auf die vorliegende Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans aufgeführt.

2.2 Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien

§ 1 Abs. 5 BauGB	Bauleitplanung in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz
§ 1 Abs. 6 Nr.1 BauGB:	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
§ 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB:	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (..).
§ 1 Abs. 6 Nr.8 BauGB:	Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft (..).
§ 1a Abs. 2 BauGB.	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.
§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.
§§ 1 und 13 ff BNatSchG und §§ 1a und 9 LNatSchG:	Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist. Veränderungen der Gestalt oder Nutzung, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind gemäß § 14 BNatSchG und § 9 LNatSchG als „Eingriffe“ definiert. Solche Eingriffe sollen gemäß § 19 BNatSchG grundsätzlich vermieden werden. Ist dies nicht möglich, und gehen die Belange des Naturschutzes im betreffenden Fall nicht vor, so ist zunächst eine Minimierung anzustreben und ggf. verbleibende Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.
§§ 1a WHG, § 2 Abs. 2 LWG	Sicherung und Erhalt der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Der Anfall von Abwasser ist soweit wie möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet

oder versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.

§ 1 BImSchG:

Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (...)

2.3 Ziele aus einschlägigen Fachplänen

2.3.1 Regionaler Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft

Die vorliegende Planung entspricht den Ausführungen der Regionalplanung (Regionaler Raumordnungsplan 2014). Die in diesem Planwerk aufgeführten umweltrelevanten Ziele sind in die Auswahl der Änderungsbereiche und in die Planbegründung eingeflossen.

2.3.2 Landschaftsplan der Verbandsgemeinde

Eine Grundlage der Bewertung ist der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim aus dem Jahr 1994. Aufbauend auf diesen erfolgte im Zuge der vorliegenden Teilfortschreibung eine landespflegerische Beurteilung durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung (Kaiserslautern), die in die Planbegründung eingeflossen ist und die die genannten Ziele des Umweltschutzes berücksichtigt.

B ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planung beschrieben und bewertet. Dieses Kapitel ist nach den einzelnen Ortsgemeinden aufgegliedert.

Die im Rahmen der Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen darzustellenden Erkenntnisse und Informationen sollen gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB folgende Angaben enthalten:

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung
- c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Es erscheint zweckmäßig, die Punkte a) bis d) jeweils für die einzelnen Bauflächen in tabellarischer Form separat abzuhandeln.

Bei der Bewertung des jetzigen Zustandes der einzelnen Schutzgüter wurde von drei Wertstufen ausgegangen: gering, mittel und hoch. Die Bewertung orientiert sich an den Zielen der für die jeweiligen Schutzgüter maßgebenden Gesetzesgrundlagen oder anderen, fachlich relevanten, Grundlagen, wie dem Landschaftsplan. So wurden z. B. na-

türliche, unbelastete Vegetationsstrukturen, die artenreich und selten sind, mit hoch bewertet, während artenarme Vegetationsstrukturen oder vorbelastete Bereiche u.a. im Hinblick auf das Landschaftsbild mit gering bewertet wurden. Liegen keine relevanten Besonderheiten eines Schutzgutes vor, ist eine Bewertung nicht erforderlich und wird mit einem (-) gekennzeichnet.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung, d. h. ihrer Erheblichkeit oder Unerheblichkeit, ergibt sich durch den jetzigen Zustand von Natur und Landschaft bzw. der Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter in Hinblick auf die Art und den Umfang der vorgesehenen Flächenausweisung.

Im folgenden Abschnitt werden die geprüften Flächen einzeln beschrieben, bewertet und die durch sie entstehenden erheblichen Einflüsse auf die Umwelt dargestellt.

1 Änderungsflächen „Allgemeine Bauleitplanung“

1.1 Hargesheim

1.1.1 Änderungsbereich „Ha2“

Änderungsbereich gesamt ca. 1,20 ha
vorgesehene Änderungen im Teilgeltungsbereich 1: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gemischte Bauflächen“, in „Flächen für die Abwasserbeseitigung, Zweckbestimmung Regenwasserrückhaltung“, in „Grünflächen“ sowie in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“
vorgesehene Änderungen im Teilgeltungsbereich 2: Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“

Bewertung Teilgeltungsbereich 1

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Tiere / Pflanzen	Intensivwiese mit Störungsanzeigern. Keine faunistischen Besonderheiten im Gebiet bekannt.	gering	-
Geologie / Boden ¹²	liegt in der Sobernheimer Talweitung der Nahe, die sich in die weichen Konglomerate und Sandsteine der Wadener Schichten (Oberrotliegenden) eingegraben hat. hoher Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss.im Plangebiet stark lehmige Sande. Ertragspotenzial: mittel Durchlässigkeit: gering	mittel	x
Wasser ¹³ / Wasserhaushalt	Silikatischer Kluftgrundwasserleiter, günstige Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung Keine Oberflächengewässer	gering	-
Luft / Klima ¹⁴	Sehr kleiner Teil eines Kaltluftentstehungsgebiets mit Siedlungsrelevanz	gering	-
Landschaftsbild / Erholung ¹⁵	Kleiner Teil einer ausgeräumten, weit- hin einsehbaren Agrarlandschaft (hohe Empfindlichkeit	x

¹² Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe, Plan 3

¹³ Ebenda, Plan 3

¹⁴ Ebenda, Plan 6

¹⁵ Ebenda, Plan 3, 8.2

Gesundheit des Menschen ¹⁶	--	--	-
Kultur- und Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden.	--	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	Projektauswirkungen sind im Hinblick auf andere Schutzgüter und untereinander nicht zu erkennen.	-

Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG Merkmale	Benennung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Schutzgebiete	Naturpark „Soonwald-Nahe“ Trinkwasserschutzgebiet Zone III B „Winzenheim“ (Nr. 401000440)	mittel	-
Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind? ¹⁷	--	--	-

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Zukünftige Nutzung unklar. Grünlandnutzung, eventuelle Verbrachung der Fläche.

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der exponierten Lage

Wechselwirkungen:

Geringfügige Auswirkungen auf Klima durch Bodenversiegelung.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Anpflanzung von Wildobstbäumen innerhalb der Bauverbotszone zur Landesstraße L236, Eingrünung der Bauflächen nach Nordwesten und nach Nordosten hin mit Gehölzen zur Neugestaltung des Ortsrandes,
Begrünung der überbaubaren Grundstücksflächen, Maßnahmen zur Fassadenbegrünung, Begrünung der Stellplatzflächen mit Bäumen,
Externer Ausgleich für Neuversiegelung erforderlich.

¹⁶ Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

¹⁷ Umweltqualitätsnormen bzgl. Luftqualität, Wasserqualität (Oberflächengewässer) und Lärm

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Alternative Standorte sowie Flächenpotenziale im Bestand innerhalb des Gemeindegebiets stehen, unter Berücksichtigung der erforderlichen Grundstücksgröße und der Zielsetzung der Planung nicht zur Verfügung

Bewertung Teilgeltungsbereich 2:

Im Teilgeltungsbereich 2 sind ausschließlich Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, die auf bisher intensiv ackerbau-lich genutzten Flächen hergestellt werden. Der Landschaftsplan aus dem Jahr 1994 schlägt die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in diesem Landschaftsbereich vor. Die landespflegerischen Maßnahmen des Bebauungsplans zielen dementsprechend auf die Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland. Zusätzlich sollen zur Anreicherung von vernetzenden Landschaftsstrukturen und Schaffung von Lebensräumen Gehölzinsel aus gebietsheimischen Sträuchern angelegt werden.

Durch den Ausgleichsbebauungsplan sind somit nur positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Tiere/Pflanzen und Landschaftsbild verbunden.

1.2 Hüffelsheim

1.2.1 Änderungsbereich „Hü1“

Änderungsbereich ca. 0,20 ha

vorgesehene Änderung:
„Straßenverkehrsfläche, Zweckbestimmung „Parken““ in „Gewerbliche Bauflächen“

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Tiere / Pflanzen	Die Fläche ist derzeit als Schotterparkplatzfläche ausgestaltet. Eingefasst wird sie durch eine Strauchhecke, einheimische artenreiche Ziergehölze sowie durch Linden als Straßenbäume. Keine faunistischen Besonderheiten im Gebiet bekannt.	mäßig bei Erhalt der Gehölzstrukturen	-
Geologie / Boden ¹⁸	Sedimentgesteine: Kiese, Sande, Silte und Tone, z.T. Flugsande, Löß (Pleistozän, Quartär). Mittlere Durchlässigkeit der Böden. Erosionsgefahr mittel bis groß.	gering Vorbelastung	x

¹⁸ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe, Plan 3

Wasser ¹⁹ / Wasserhaushalt	Höflichkeit 0,1 bis 1,0 l/s Kuseler , Lebacher, Tholeyer Schichten in geringer Verbreitung.	gering Vorbelastrung	-
Luft / Klima ²⁰	Kaltluftsammlgebiet. Klimatische Funktion – Wirkraum.	Gering nicht siedlungsklimatisch wirksam	-
Landschaftsbild / Erholung ²¹	Nordpfälzer Bergland. Erlebnisraum Offenland nicht vorhanden. Beeinträchtigungen der Erholungseignung durch visuelle Störung durch Lärmmissionen Straße.	gering bis mittel	-
Gesundheit des Menschen ²²	Vorbelastrungen durch die Landesstraße L 108.	gering	-
Kultur- und Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden.	--	-
Wechselwirkungen	keine bekannt	Projektauswirkungen sind im Hinblick auf andere Schutzgüter und untereinander nicht zu erkennen.	-

Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG Merkmale	Benennung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Schutzgebiete/-objekte	Naturpark „Soonwald-Nahe“	mittel	-
Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind? ²³	--	--	-

¹⁹ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe, Plan 3

²⁰ Ebenda, Plan 6 ,
Mapserver des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter <http://map1.naturschutz.rlp.de>, Stand 06 / 2013

²¹ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe, Plan 3, 8.2

²² Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

²³ Umweltqualitätsnormen bzgl. Luftqualität, Wasserqualität (Oberflächengewässer) und Lärm

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie WechselwirkungenPrognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Keine Veränderung des jetzigen Zustands, da von einer Beibehaltung der derzeitigen Nutzung als Parkfläche auszugehen ist.

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Vollständige Versiegelungen von derzeit im Wesentlichen wasserdurchlässig befestigten Flächen, insbesondere durch Gebäude und Erschließungsflächen. Verschärfung der Versiegelung und dadurch vollständiger Verlust der Bodenfunktion. Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate. Verlust von Kaltluftentstehungsflächen. Kleinklimatisch thermische Belastungssituation. Zunahme von Lärmimmissionen durch eine zukünftige gewerbliche Nutzung.

Wechselwirkungen:

Geringfügige Auswirkungen auf Vegetation, Wasser und Klima durch Bodenversiegelung.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Erhalt der vorhandenen umlaufenden Gehölzstrukturen; Eingrünung erforderlicher Stellplatzflächen sowie Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen im Bereich der Stellplatzflächen für eine Versickerung des Niederschlagwassers vor Ort; Dachbegrünung zur Reduzierung der thermischen Aufheizung von Flächen sowie des Oberflächenwasserabflusses und Abmilderung visueller Beeinträchtigungen.

Mit der Vollversiegelung ergeben sich nachhaltige Eingriffe vor allem in den Bodenhaushalt. Diese sind im entsprechenden Umfang im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu kompensieren. Mit Erhalt der Gehölzstrukturen sind artenschutzrechtliche Belange voraussichtlich nicht berührt.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten bietet sich eine solche Entwicklungsoption als sinnvolle Nutzung an. Eine Planung in dieser Form kann nicht an anderer Stelle erfolgen und ist daher alternativlos.

1.3 Sankt Katharinen

1.3.1 Änderungsbereich „SK1“

Änderungsbereich ca. 0,40 ha
vorgesehene Änderung: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche, Zweckbestimmung Freizeit und Erholung“

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Tiere / Pflanzen	Intensivwiese mit Aufschüttungen. Keine faunistischen Besonderheiten im Gebiet bekannt.	gering	-
Geologie / Boden ²⁴	Paläozoikum: Breccien, Konglomerate, Sandstein, Slit- u. Tonsteine, rhyolitische Tuffe, z.T. Kalksteine (Oberrotliegendes, Rotliegendes, Permokarbon). Landböden: Große Durchlässigkeit. Erosionsgefahr wechselnd.	gering	x
Wasser ²⁵ / Wasserhaushalt	Höflichkeit 1,0 bis 15,0 l/s Wadener, Söterner Schichten.	gering	-
Luft / Klima ²⁶	Im Bereich von Kaltluftabflussbahnen, Kaltluftsammelgebiet und Randbereich Kaltluftsee. Klimatisch begünstigte Zone.	gering	-
Landschaftsbild / Erholung ²⁷	Unteres Nahehügelland, Äußeres Kreuznacher Lösshügelland. Erlebnisraum Offenland noch feststellbar. Bachaue als wertbestimmendes Merkmal.	mittel bis gering	-
Gesundheit des Menschen ²⁸	--	--	-
Kultur- und Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden.	--	-

²⁴ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe, Plan 3

²⁵ Ebenda, Plan 3

²⁶ Ebenda, Plan 6

²⁷ Ebenda, Plan 3, 8.2

²⁸ Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

Wechselwirkungen	Keine bekannt.	Projektauswirkungen sind im Hinblick auf andere Schutzgüter und untereinander nicht zu erkennen.	-
------------------	----------------	--	---

Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG Merkmale	Benennung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Schutzgebiete	Naturpark „Soonwald-Nahe“	mittel	-
Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind? ²⁹	--	--	-

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen
<p><u>Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):</u> Zukünftige Nutzung unklar. Grünlandnutzung, eventuelle Verbrachung der Fläche.</p> <p><u>Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:</u> Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung</p> <p><u>Wechselwirkungen:</u> Geringfügige Auswirkungen auf Biotope, Wasser und Klima durch Bodenversiegelung.</p>
Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Verwendung wasserdurchlässiger Materialien.
In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans
In dem in Rede stehenden Bereich bietet sich aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und seiner Lage in Bezug auf die Wohnflächen eine solche Entwicklungsoption (u.a. Anschluss an vorhandene Infrastrukturen) als sinnvolle Nutzung an. Zudem befindet sich das Grundstück bereits in Gemeindehand. Eine Planung in dieser Form kann nicht an anderer Stelle erfolgen und ist daher alternativlos

²⁹ Umweltqualitätsnormen bzgl. Luftqualität, Wasserqualität (Oberflächengewässer) und Lärm

1.4 Waldböckelheim

1.4.1 Änderungsbereich „Wa2“:

Änderungsbereich gesamt ca. 6,20 ha
vorgesehene Änderungen im Teilgeltungsbereich 1: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen, Zweckbestimmung „Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel“, „gewerbliche Bauflächen“ sowie in „Flächen für die Abwasserbeseitigung, Zweckbestimmung Regenwasserrückhaltung““
vorgesehene Änderungen in den Teilgeltungsbereichen 2 bis 5: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“

Bewertung Teilgeltungsbereich 1

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Tiere / Pflanzen	Überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Südöstlich befindet sich eine Nutzgartenbrache mit einer einzelnen Trauerweide mittleren Alters, die Asthöhlen aufweist. Eine junge, nicht hochwertige Obstbaumreihe ohne artenschutzrechtliche Bedeutung steht entlang des Sponheimer Wegs. Die Flächen haben aufgrund der Vorbelastungen durch Verkehrslärm und den Ausbau / Verlegung der B 41 bis an die Flächen heran keine verbleibende Erholungsfunktion. Aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung wird der Bereich als „überwiegend mäßig empfindlich“ eingestuft. Faunistische Gutachten bereits erarbeitet.	gering bis mittel	-
Geologie / Boden ³⁰	Sedimentgesteine: Kiese, Sande, Silte und Tone, z.T. Flugsande, Löß (Pleistozän, Quartär); Südöstlich mittlere, nordwestlich große Durchlässigkeit der Böden. Erosionsgefahr mittel bis groß bzw. wechselnd.	gering bis mittel	x
Wasser ³¹ / Wasserhaushalt	Höflichkeit 0,1 bis 1,0 l/s Kuseler , Lebacher, Tholeyer Schichten in geringer Verbreitung.	gering	-

³⁰ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe, Plan 3

³¹ Ebenda, Plan 3

Luft / Klima ³²	Im Bereich von Kaltluftabflussbahnen, Kaltluftsammelgebiet und Kaltluftsee. Vorbelastung durch Ausbau B41, keine relevante Siedlungswirksamkeit.	gering	-
Landschaftsbild / Erholung ³³	Unteres Nahehügelland. Erlebnisraum Offenland noch feststellbar. Beeinträchtigungen der Erholungseignung durch visuelle Störung durch Lärmemissionen Straße.	gering bis mittel	x
Gesundheit des Menschen ³⁴	Geräusche und Luftschadstoffe von der bestehenden B 41.	gering	-
Kultur- und Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden; seitens der GDKE Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte wird jedoch darauf hingewiesen, dass für den Änderungsbereich fossilführende Schichten und Fossilfundstellen bekannt sind	gering	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	Projektauswirkungen sind im Hinblick auf andere Schutzgüter und untereinander nicht zu erkennen.	-

Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG Merkmale	Benennung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Schutzgebiete	Naturpark „Soonwald-Nahe“, Landschaftsschutzgebiet „Haxbach- Ellerbach- und Gräfenbachtal	mittel	-
Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind? ³⁵	--	--	-

³² Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe, Plan 6, Mapserver des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter <http://map1.naturschutz.rlp.de>, Stand 06 / 2013

³³ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe, Plan 3, 8.2

³⁴ Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

³⁵ Umweltqualitätsnormen bzgl. Luftqualität, Wasserqualität (Oberflächengewässer) und Lärm

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie WechselwirkungenPrognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Keine Veränderung des jetzigen Zustands, da von einer Beibehaltung der derzeitigen überwiegend landwirtschaftlichen bzw. der brachgefallenen Nutzung auszugehen ist.

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

- Verlust von natürlichen Bodenfunktionen durch großflächige Versiegelungen von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- Artenschutzrechtliche Belange durch Beseitigung der Trauerweide betroffen.
- Verlust von Kaltluftentstehungsgebieten, die aber aufgrund der neuen Straßenführung der B41 nicht mehr siedlungsrelevant sind.
- Kleinklimatisch thermische Belastungssituation (Aufheizung der versiegelten und bebauten Flächen).
- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate.
- Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Überbauung und Geländemodellierungen

Wechselwirkungen:

Geringfügige Auswirkungen auf Vegetation, Wasser und Klima durch Bodenversiegelung.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Eingrünung zur Ortslage hin. Pflanzung einer durchgängigen Straßenbaumreihe an der B 41. Bepflanzung der Stellplatzflächen. Externe Ausgleichsmaßnahmen für die Versiegelung und für die geschützten Feuchtwiesenflächen.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Alternative Standorte sowie Flächenpotenziale im Bestand innerhalb des Gemeindegebiets wurden im Rahmen der Bebauungsplanung geprüft, stehen jedoch, unter Berücksichtigung der erforderlichen Grundstücksgrößen und der Zielsetzung der Planung nicht zur Verfügung.

Landespflegerische Bewertung Teilgeltungsbereiche 2 bis 5:

In den Teilgeltungsbereichen 2, 3, 4 und 5 („Ausgleichsbebauungspläne“) mit einer Gesamtgröße von rund. 2,5 ha sind ausschließlich Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, die auf bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen hergestellt werden. Die Teilgeltungsbereiche 2, 3 und 4, auf denen Wiesenextensivierung und die Anlage von Wildobstwiesen festgesetzt werden sollen, bilden Verbundflächen zwischen bereits als Ausgleichsflächen entwickelten wertvollen Biotopflächen. Teilgeltungsbereich 5 nimmt die Maßnahmenempfehlung des Landschaftsplans aus dem Jahr 1994 auf, der die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in diesem Landschaftsbereich vorschlägt.

Insgesamt sind mit der Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nur positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Tiere/Pflanzen und Landschaftsbild verbunden.

1.5 Wallhausen**1.5.1 Änderungsbereich „Wal1“**

Änderungsbereich ca. 1,30 ha			
vorgesehene Änderungen: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“			
Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Tiere / Pflanzen	Weinbergsflächen sowie intensiv genutzte Wiesenflächen. angrenzend wurde eine Zauneidechsenpopulation ermittelt	Gering bis mittel	-
Geologie / Boden ³⁶	Nördlich Paläozoikum: Breccien, Konglomerate, Sandstein, Slit- u. Tonsteine, rhyolitische Tuffe, z.T. Kalksteine (Oberrotliegendes, Rotliegendes, Permokarbon); Mittlere Durchlässigkeit der Böden. Erosionsgefahr mittel bis groß.	mittel	x
Wasser ³⁷ / Wasserhaushalt	Höffigkeit 0,0 bis 0,5 l/s Hunsrück-schiefer, Tertiärzone.	gering	-
Luft / Klima ³⁸	Kaltluftproduktionsfläche.	gering	-
Landschaftsbild / Erholung ³⁹	Unteres Nahehügelland. Erlebnisraum Offenland nicht vorhanden.	Gering	-
Gesundheit des Menschen ⁴⁰	--	--	-
Kultur- und Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden.	--	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	Projektauswirkungen sind im Hinblick auf andere Schutzgüter und untereinander nicht zu erkennen.	-

³⁶ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe, Plan 3

³⁷ Ebenda, Plan 3

³⁸ Ebenda, Plan 6

³⁹ Ebenda, Plan 3, 8.2

⁴⁰ Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG Merkmale	Benennung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Schutzgebiete	Naturpark „Soonwald-Nahe“	gering	-
Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind? ⁴¹	--	--	-

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen
<p><u>Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):</u> Keine Veränderung des jetzigen Zustands, da von einer Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen ist.</p> <p><u>Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust der natürlichen Bodenfunktion durch Neuversiegelung von Weinbau- und Wiesenflächen. <p><u>Wechselwirkungen:</u> Geringfügige Auswirkungen auf Vegetation, Wasser und Klima durch kleinflächige Bodenversiegelung.</p>
Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
<p>Ausgleichsmaßnahmen für die Versiegelung notwendig. Zum Schutz und Erhalt der lokalen Population der Zauneidechse ist am südlichen Rand des Änderungsbereichs in der verbindlichen Bauleitplanung ein Saumbereich von etwa 2 m einzuhalten.</p>
In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans
<p>Unter Berücksichtigung, der vorhandenen Erschließungsäste, der „Abrundungswirkung“ im Hinblick auf das Siedlungsgefüge und unter Verweis auf die Regionalplanung, die den betroffenen Bereich bereits als „Siedlungsfläche Wohnen, Planung“ gekennzeichnet hat, kann eine Planung in dieser Form nicht an anderer Stelle innerhalb der Gemeinde erfolgen und ist daher alternativlos.</p>

⁴¹ Umweltqualitätsnormen bzgl. Luftqualität, Wasserqualität (Oberflächengewässer) und Lärm

1.6 Weinsheim

1.6.1 Änderungsbereich „We1“

Änderungsbereich ca. 0,15 ha
vorgesehene Änderungen: „Grünfläche, Zweckbestimmung Dauerkleingärten“ in „Straßenverkehrsflächen, Zweckbestimmung Parken“

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Tiere / Pflanzen	Die Flächen bestehen derzeit aus extensivem Grünland sowie südlich aus einer stark verbuschten Ruderalfläche mit Schlehen und einer alten Birne (schlechte Vitalität). Am westlichen Randbereich befinden sich ein Walnuss- und ein Haselnussbaum. Keine faunistischen Besonderheiten im Gebiet bekannt.	gering	-
Geologie / Boden ⁴²	Sedimentgesteine: Kiese, Sande, Silte und Tone, z.T. Flugsande, Löß (Pleistozän, Quartär). Mittlere Durchlässigkeit der Böden. Erosionsgefahr mittel bis groß.	gering	x
Wasser ⁴³ / Wasserhaushalt	Höflichkeit 1,0 bis 15,0 l/s Wadener, Söterner Schichten.	gering	-
Luft / Klima ⁴⁴	Kaltluftsee, Kaltluftsammlgebiet.	gering	-
Landschaftsbild / Erholung ⁴⁵	Unteres Nahehügelland. Erlebnisraum Offenland nicht vorhanden.	gering	-
Gesundheit des Menschen ⁴⁶	--	--	-
Kultur- und Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden.	-	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	Projektauswirkungen sind im Hinblick auf andere Schutzgüter und untereinander nicht zu erkennen.	-

⁴² Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe, Plan 3

⁴³ Ebenda, Plan 3

⁴⁴ Ebenda, Plan 6

⁴⁵ Ebenda, Plan 8.2

⁴⁶ Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG Merkmale	Benennung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Schutzgebiete	Naturpark „Soonwald-Nahe“	mittel	-
Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind? ⁴⁷	--	--	-

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Derzeitige Ausweisung im Flächennutzungsplan als „Dauerkleingärten. Bei Nichtrealisierung keine Veränderung des jetzigen Zustands.

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

- Verlust der natürlichen Bodenfunktion durch Neuversiegelung von bisher genutzten Wiesenflächen durch das Anlegen von Parkplatzflächen.
- Verlust von Obstbäumen und Wiesenflächen mit Lebensraumpotenzial.
- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate.

Wechselwirkungen:

Geringfügige Auswirkungen auf Vegetation, Wasser und Klima durch kleinflächige Bodenversiegelung.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Erhalt von prägnantem Baumbestand mit Lebensraumpotenzial in den Randbereichen. Verwendung von wasserdurchlässigem Bodenbelag im Bereich der Stellplatzflächen für eine Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort. Ausgleichsmaßnahmen für die Versiegelung notwendig.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Keine vorhanden, da Standortbezug zu den Sportanlagen notwendig.

⁴⁷ Umweltqualitätsnormen bzgl. Luftqualität, Wasserqualität (Oberflächengewässer) und Lärm

2 Änderungsflächen „Sondergebiete für Photovoltaikfreiflächenanlagen“

2.1 Braunweiler

2.1.1 Änderungsbereich „Br1“

Änderungsbereich ca. 2,95 ha (entspricht in etwa der Fläche Braunweiler Nr. 1 der PV-Studie)			
vorgesehene Änderungen: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“			
Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Tiere / Pflanzen	Landwirtschaftlich intensiv genutzte Wiesenfläche. Keine faunistischen Besonderheiten im Gebiet bekannt.	gering	-
Geologie / Boden ⁴⁸	Sedimentgesteine: Kiese, Sande, Silte und Tone, z.T. Flugsande, Löß (Pleistozän, Quartär) Mittlere Durchlässigkeit der Böden Erosionsgefahr mittel bis groß	gering	-
Wasser ⁴⁹ / Wasserhaushalt	Höflichkeit 1,0 bis 15,0 l/s Wadener, Söterner Schichten	gering	-
Luft / Klima ⁵⁰	Kaltluftentstehungsflächen.	gering	-
Landschaftsbild / Erholung ⁵¹	Unteres Nahehügelland Erlebnisraum Offenland noch feststellbar.	gering bis mittel	-
Gesundheit des Menschen ⁵²	--	--	-
Kultur- und Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden.	--	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	Projektauswirkungen sind im Hinblick auf andere Schutzgüter und untereinander nicht zu erkennen.	-

⁴⁸ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe, Plan 3

⁴⁹ Ebenda, Plan 3

⁵⁰ Ebenda, Plan 6

⁵¹ Ebenda, Plan 8.2

⁵² Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG Merkmale	Benennung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Schutzgebiete	Naturpark „Soonwald-Nahe“	mittel	-
Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind? ⁵³	--	--	-

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Keine Veränderung des jetzigen Zustands, da von einer Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen ist.

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Boden

- Kleinflächige Neuversiegelung bzw. Verlust von Vegetationsstandorten durch Module bzw. deren Fundamente in nicht erheblichem Umfang.
- Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Ausgleichsmaßnahmen wie Umwandlung in Extensivgrünland.

Wasser

- -

Klima

- Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse (thermische Belastungen).
- Veränderung der Kaltluftproduktionsfunktion durch geränderte Einstrahlungsverhältnisse.

Arten / Biotope

- Verlust der Lebensraumfunktionen für bodenlebende Tierarten (Großsäuger) bei ggf. erforderlicher Einzäunung des Gebietes
- Vorübergehende Beeinträchtigung von faunistischer Lebensraumfunktion durch Bautätigkeiten.

Landschaftsbild / Erholung

- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch technische Überformung im Nahbereich.
- Beeinträchtigung von Flächen für die landschaftsbezogene Erholung durch technische Anlagen.

Kultur- und Sachgüter

- -

Wechselwirkungen:

Geringfügige Auswirkungen auf Vegetation, Wasser und Klima durch kleinflächige Bodenversiegelung.

⁵³ Umweltqualitätsnormen bzgl. Luftqualität, Wasserqualität (Oberflächengewässer) und Lärm

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
<p>Eingliederung des Solarfeldes durch umlaufende Eingrünung.</p> <p>Gewährleistung von faunistischen Durchlässen durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden sowie Berücksichtigung der Brutzeiten von Bodenbrütern bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen.</p> <p>Entwicklung von Extensivgrünland unterhalb der Solarmodule, dadurch Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen</p>
In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans
<p>Die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten wurden bereits im Rahmen der flächendeckenden Standortuntersuchung 2010 geprüft, so dass daher im Rahmen der FNP-Änderung von einer Prüfung alternativer Standortvarianten abgesehen werden kann.</p>

2.2 Gutenberg

2.2.1 Änderungsbereich „Gu1“

<p>Änderungsbereich ca. 2,50 ha (entspricht der Fläche Gutenberg Nr. 3 der PV-Studie)</p>
<p>vorgesehene Änderungen: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“</p>

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Tiere / Pflanzen	Landwirtschaftlich intensiv genutzte Acker- und Weinbaufläche. Keine faunistischen Besonderheiten im Gebiet bekannt.	gering	-
Geologie ⁵⁴ / Boden	Sedimentgesteine: Kiese, Sande, Silte und Tone, z.T. Flugsande, Löß (Pleistozän, Quartär); z.T. auch Sande, Kiese, Tone, Mergel, Kalksteine (z.T. dolomitisch) (Tertiär) Große Durchlässigkeit der Böden Erosionsgefahr wechselnd	gering	-
Wasser ⁵⁵ / Wasserhaushalt ⁵⁶	Höflichkeit 1,0 bis 15,0 l/s Wadener, Söterner Schichten. Landwirtschaftliche Intensivnutzung in empfindlichen Grundwasserbereichen (Nitrateintrag, Pestizideintrag).	gering	-

⁵⁴ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe, Plan 3

⁵⁵ Ebenda, Plan 3

⁵⁶ Ebenda, Plan 10

Luft / Klima ⁵⁷	Kaltluftsammlgebiet. Klimatische Funktion – Wirkraum.	gering	-
Landschaftsbild ⁵⁸ / Erholung ⁵⁹	Unteres Nahehügelland Erlebnisraum Offenland nicht vorhanden. Weitgehend ausgeräumte Feldflur (biologische und visuelle Verarmung).	gering	-
Gesundheit des Menschen ⁶⁰	--	--	-
Kultur- und Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden.	--	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	Projektauswirkungen sind im Hinblick auf andere Schutzgüter und untereinander nicht zu erkennen.	-

Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG Merkmale	Benennung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Schutzgebiete	Naturpark „Soonwald-Nahe“, Wasserschutzgebiet Zone III, „Roxheim“ (Nr. 401279146)	mittel	-
Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind? ⁶¹	--	--	-

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):
Keine Veränderung des jetzigen Zustands, da von einer Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen ist.

⁵⁷ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe, Plan 6, Mapserver des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter <http://map1.naturschutz.rlp.de>, Stand 06 / 2013

⁵⁸ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe, Plan 10

⁵⁹ Ebenda, Plan 8.2

⁶⁰ Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

⁶¹ Umweltqualitätsnormen bzgl. Luftqualität, Wasserqualität (Oberflächengewässer) und Lärm

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Boden

- Kleinflächige Neuversiegelung bzw. Verlust von Vegetationsstandorten durch Module bzw. deren Fundamente in nicht erheblichem Umfang.
- Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und Weinbauflächen durch Ausgleichsmaßnahmen wie Umwandlung in Extensivgrünland.

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Wasser

- -

Klima

- Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse (thermische Belastungen)
- Veränderung der Kaltluftproduktionsfunktion durch geränderte Einstrahlungsverhältnisse.

Arten / Biotope

- -

Landschaftsbild / Erholung

- Beeinträchtigungen eines durch Straßenführung, Freileitungstrasse vorbelastetes, ausgeräumten Landschaftsbildes durch technische Überformung im Nahbereich.

Kultur- und Sachgüter

- -

Wechselwirkungen:

Geringfügige Auswirkungen auf Vegetation, Wasser und Klima durch kleinflächige Bodenversiegelung.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Eingliederung des Solarfeldes durch umlaufende Eingrünung.

Gewährleistung von faunistischen Durchlässen durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden sowie Berücksichtigung der Brutzeiten von Bodenbrütern bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen.

Entwicklung von Extensivgrünland unterhalb der Solarmodule, dadurch Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten wurden bereits im Rahmen der flächendeckenden Standortuntersuchung 2010 geprüft, so dass daher im Rahmen der FNP-Änderung von einer Prüfung alternativer Standortvarianten abgesehen werden kann.

2.2.2 Änderungsbereich „Gu2“

Änderungsbereich ca. 5,50 ha (entspricht den Flächen Gutenberg Nr. 4 tlw. und 5 der PV-Studie)
vorgesehene Änderungen: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Tiere / Pflanzen	Landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche. Keine faunistischen Besonderheiten im Gebiet bekannt.	nachrangig	-
Geologie ⁶² / Boden	Sedimentgesteine: Kiese, Sande, Silte und Tone, z.T. Flugsande, Löß (Pleistozän, Quartär) Große bis mittlere Durchlässigkeit Erosionsgefahr wechselnd bzw. mittel bis groß	gering	-
Wasser ⁶³ / Wasserhaushalt ⁶⁴	Höflichkeit 1,0 bis 15,0 l/s Wadener, Söterner Schichten. Landwirtschaftliche Intensivnutzung in empfindlichen Grundwasserbereichen (Nitrateintrag, Pestizideintrag).	gering	-
Luft / Klima ⁶⁵	Kaltluftammelgebiet. Klimatische Funktion – Wirkraum.	gering	-
Landschaftsbild ⁶⁶ / Erholung ⁶⁷	Unteres Nahehügelland Erlebnisraum Offenland nicht vorhanden. Beeinträchtigungen der Erholungseignung durch visuelle Störung durch Hochspannungsleitungen und Lärmemissionen durch Straße. Weitgehend ausgeräumte Feldflur (biologische und visuelle Verarmung).	Gering	-

⁶² Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe, Plan 3

⁶³ Ebenda, Plan 3

⁶⁴ Ebenda, Plan 10

⁶⁵ Ebenda, Plan 6,

Mapserver des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter <http://map1.naturschutz.rlp.de>, Stand 06 / 2013

⁶⁶ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe, Plan 10

⁶⁷ Ebenda, Plan 8.2

Gesundheit des Menschen ⁶⁸	Vorbelastungen durch die Landesstraße L 236	gering	-
Kultur- und Sachgüter	Hochspannungsfreileitung Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden.	--	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	Projektauswirkungen sind im Hinblick auf andere Schutzgüter und untereinander nicht zu erkennen.	-

Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG Merkmale	Benennung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Schutzgebiete	Naturpark „Soonwald-Nahe“, teilw. (westlich) Wasserschutzgebiet Zone III, „Roxheim“ (Nr. 401279146).	mittel	-
Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind? ⁶⁹	--	--	-

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Keine Veränderung des jetzigen Zustands, da von einer Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen ist.

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Boden

- Neuversiegelung bzw. kleinflächiger Verlust von Vegetationsstandorten durch Module bzw. deren Fundamente in nicht erheblichem Umfang.
- Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Ausgleichsmaßnahmen wie Umwandlung in Extensivgrünland.

Wasser

- -

Klima

- Veränderungen der kleinklimatisch Verhältnisse (thermische Belastungen)
- Veränderung der Kaltluftproduktionsfunktion durch geränderte Einstrahlungsverhältnisse.

Arten / Biotope

- -

Landschaftsbild / Erholung

⁶⁸ Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

⁶⁹ Umweltqualitätsnormen bzgl. Luftqualität, Wasserqualität (Oberflächengewässer) und Lärm

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch technische Überformung im Nahbereich sowie weiträumiger Sichtbarkeit. <p><u>Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:</u> Kultur- und Sachgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ---- <p><u>Wechselwirkungen:</u> Geringfügige Auswirkungen auf Vegetation, Wasser und Klima durch kleinflächige Bodenversiegelung.</p>
<p>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p> <p>Eingliederung des Solarfeldes durch umlaufende Eingrünung. Entwicklung von Extensivgrünland unterhalb der Solarmodule. Gewährleistung von faunistischen Durchlässen durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden sowie Berücksichtigung der Brutzeiten von Bodenbrütern bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen.</p>
<p>In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans</p> <p>Die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten wurden bereits im Rahmen der flächendeckenden Standortuntersuchung 2010 geprüft, so dass daher im Rahmen der FNP-Änderung von einer Prüfung alternativer Standortvarianten abgesehen werden kann. Grundsätzlich sind Ausweisungen in solchen Trassenbündelungen technischer Anlagen (Freileitungen und Landesstraßen) denen in naturnäheren Bereichen der Vorzug zu geben.</p>

2.3 Sommerloch

2.3.1 Änderungsbereich „So1“

<p>Änderungsbereich ca. 2,05 ha (entspricht in etwa der Fläche Sommerloch Nr. 1 der PV-Studie)</p> <p>vorgesehene Änderungen: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“</p>			
<p>Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete</p>			
Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Tiere / Pflanzen	Intensiv genutzte Wiesenfläche. Keine faunistischen Besonderheiten im Gebiet bekannt.	gering	-
Geologie ⁷⁰ / Boden	Paläozoikum: Breccien, Konglomerate, Sandstein, Slit- u. Tonsteine, rhyolitische Tuffe, z.T. Kalksteine Große bis mittlere Durchlässigkeit der Böden Erosionsgefahr wechselnd bzw. mittel	gering	-

⁷⁰ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe, Plan 3

	bis groß		
Wasser ⁷¹ / Wasserhaushalt	Höflichkeit 1,0 bis 15,0 l/s Wadener, Söterner Schichten	gering	-
Luft / Klima ⁷²	Teil eines Kaltluftentstehungsgebiets, -abflussbahn.	Gering bis mittel	-
Landschaftsbild ⁷³ / Erholung ⁷⁴	Unteres Nahehügelland Erlebnisraum Offenland noch feststellbar. Überwiegend Grünland als wertbestimmendes Merkmal. Weitgehend ausgeräumte Feldflur (biologische und visuelle Verarmung). Östlich entlang der Fläche verläuft der überregionale Wanderweg „Nahehöhenweg“ sowie ein lokaler Wanderweg. Bereich ist von Nordosten weit einsehbar.	mittel	-
Gesundheit des Menschen ⁷⁵	--	--	-
Kultur- und Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden.	--	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	Projektauswirkungen sind im Hinblick auf andere Schutzgüter und untereinander nicht zu erkennen.	-

Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG Merkmale	Benennung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Schutzgebiete	Naturpark „Soonwald-Nahe“	mittel	-
Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind? ⁷⁶	--	--	-

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen

⁷¹ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe, Plan 3

⁷² Ebenda, Plan 6

⁷³ Ebenda, Plan 10

⁷⁴ Ebenda, Plan 8.2

⁷⁵ Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

⁷⁶ Umweltqualitätsnormen bzgl. Luftqualität, Wasserqualität (Oberflächengewässer) und Lärm.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Keine Veränderung des jetzigen Zustands, da von einer Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen ist.

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:**Boden**

- Kleinflächige Neuversiegelung bzw. Verlust von Vegetationsstandorten durch Module bzw. deren Fundamente in nicht erheblichem Umfang.
- Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Ausgleichsmaßnahmen wie Umwandlung in Extensivgrünland.

Wasser

- ----

Klima

- Beeinträchtigung der Kaltluftproduktionsfunktion durch geränderte Einstrahlungsverhältnisse und des Kaltluftabflusses.
- Veränderungen der kleinklimatisch Verhältnisse (thermische Belastungen)

Arten / Biotope

- Verlust der Lebensraumfunktionen für bodenlebende Tierarten (Großsäuger) in Waldrandbereichen bei ggf. erforderlicher Einzäunung des Gebietes
- Vorübergehende Beeinträchtigung von faunistischer Lebensraumfunktion durch Bautätigkeiten.

Landschaftsbild / Erholung

- Beeinträchtigungen eines ungestörten Landschaftsbildes durch technische Überformung im Nahbereich.
- Beeinträchtigung von Flächen für die landschaftsbezogene Erholung (insb. Wanderwege) durch technische Anlagen.

Kultur- und Sachgüter

- ----

Wechselwirkungen:

Geringfügige Auswirkungen auf Vegetation, Wasser und Klima durch kleinflächige Bodenversiegelung.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Eingliederung des Solarfeldes durch Eingrünung insb. im Norden und Osten entlang des Wanderweges

Entwicklung von Extensivgrünland unterhalb der Solarmodule, dadurch Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Gewährleistung von faunistischen Durchlässen durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden sowie Berücksichtigung der Brutzeiten von Bodenbrütern bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten wurden bereits im Rahmen der flächendeckenden Standortuntersuchung 2010 geprüft, so dass daher im Rahmen der FNP-Änderung von einer Prüfung alternativer Standortvarianten abgesehen werden kann.

2.4 Spabrücken

2.4.1 Änderungsbereich „Spb1“

<p>Änderungsbereich ca. 5,85 ha (entspricht den Flächen Spabrücken Nr. 5 und 6 tlw. der PV-Studie)</p> <p>vorgesehene Änderungen: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“</p>

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Tiere / Pflanzen	Landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen (Die Gehölzstrukturen im westlichen Bereich wurden nach den Frühzeitigen Beteiligungsverfahren ausgegrenzt.) Keine faunistischen Besonderheiten im Gebiet bekannt.	gering	-
Geologie ⁷⁷ / Boden	Metamorphe Gesteine: „Grünschiefer“ (Meta-Diabase) u. Chlorit-Serizit-Phyllite (Meta-Sedimente) (Devon, Unterkarbon). Stark wechselnde Durchlässigkeit der Böden. Erosionsgefahr groß. Änderungsbereich liegt innerhalb des erloschenen Bergwerksfeldes „Eselsbruch“, Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen jedoch keine Dokumentationen oder Hinweise vor.	gering	-
Wasser ⁷⁸ / Wasserhaushalt	Höflichkeit 0,0 bis 0,5 l/s Hunsrück-schiefer, Tertiärzone	gering	-
Luft / Klima ⁷⁹	Kaltluftsee ohne Abfluss, nicht siedlungsklimatisch wirksam. Z.T. klimatisch begünstigte Zone.	gering	-
Landschaftsbild / Erholung ⁸⁰	Soonwald Vorstufe. Erlebnisraum Offenland hoch bis deutlich. Gliedernde Gehölzstrukturen als wertbestimmende Merkmale. Nördlich verläuft ein lokaler Wanderweg (Panoramaweg) unmittelbar entlang der Flächen.	mittel gering bis mittel	- -
	Gesundheit des Menschen ⁸¹	--	-

⁷⁷ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe, Plan 3

⁷⁸ Ebenda, Plan 3

⁷⁹ Ebenda, Plan 6, 8.2

⁸⁰ Ebenda, Plan 8.2

Kultur- und Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden.	--	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	Projektauswirkungen sind im Hinblick auf andere Schutzgüter und untereinander nicht zu erkennen.	-

Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG Merkmale	Benennung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Schutzgebiete	Naturpark „Soonwald-Nahe“, Landschaftsschutzgebiet „Hoxbach-Ellerbach- und Gräfenbachtal“	mittel bis hoch	-
Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind? ⁸²	--	--	-

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Keine Veränderung des jetzigen Zustands, da von einer Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen ist.

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Boden

- Kleinflächige Neuversiegelung bzw. Verlust von Vegetationsstandorten durch Module bzw. deren Fundamente in nicht erheblichem Umfang.
- Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Ausgleichsmaßnahmen wie Umwandlung in Extensivgrünland.

Wasser

- ----

Klima

- Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse (thermische Belastungen).

Arten / Biotope

- Verlust von Gehölzstrukturen mit hoher bis mittlerer Bedeutung (Baumhecke, alte Obstbäume mit Baumhöhlen).
- Verlust der Lebensraumfunktionen für bodenlebende Tierarten (Großsäuger) in Waldrandbereichen bei ggf. erforderlicher Einzäunung des Gebietes
- Vorübergehende Beeinträchtigung von faunistischer Lebensraumfunktion durch Bautätigkeiten.

⁸¹ Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

⁸² Umweltqualitätsnormen bzgl. Luftqualität, Wasserqualität (Oberflächengewässer) und Lärm

Landschaftsbild / Erholung

- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch technische Überformung nur im westlichen und östlichen Nahbereich.
- Beeinträchtigung von Flächen für die landschaftsbezogene Erholung (insb. Wanderwege) durch technische Anlagen in nicht erheblichem Maße

Kultur- und Sachgüter

- ----

Wechselwirkungen:

Geringfügige Auswirkungen auf Vegetation, Wasser und Klima durch kleinflächige Bodenversiegelung.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Eingliederung des Solarfeldes durch Eingrünung insbesondere im Westen und Osten.

Entwicklung von Extensivgrünland unterhalb der Solarmodule, dadurch Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Gewährleistung von faunistischen Durchlässen durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden sowie Berücksichtigung der Brutzeiten von Bodenbrütern bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen.

(Erhalt der Baumhecke und der Obstbäume als besonders wertvoller Lebensraum wurden in der Entwurfsphase bereits aus der Sonderbaufläche ausgegrenzt.)

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten wurden bereits im Rahmen der flächendeckenden Standortuntersuchung 2010 geprüft, so dass daher im Rahmen der FNP-Änderung von einer Prüfung alternativer Standortvarianten abgesehen werden kann.

2.5 Waldböckelheim**2.5.1 Änderungsbereich „Wa3“**

Änderungsbereich ca. 21,10 ha (entspricht in etwa den Fläche Waldböckelheim Nr. 12 der PV-Studie)
vorgesehene Änderungen: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Tiere / Pflanzen	Landwirtschaftlich intensiv genutzte Acker- und Wiesenflächen. Keine faunistischen Besonderheiten im Gebiet bekannt.	gering	-
Geologie ⁸³ / Boden	Überwiegend Sedimentgesteine: Kiese, Sande, Silte und Tone, z.T. Flugsande, Löß (Pleistozän, Quartär) z.T. Sedimentgestein: Kiese, Sande, Silte und Tone (Holozän, Quartär), bzw. Sande, Kiese, Tone Mergel, Kalkstein (z.T. dolomitisch) (Tertiär), nördlich z.T. Paläozoikum: Arkosen bzw. Sandsteine (z.T. geröllführend) und Siltsteine (Tholeygruppe, Unterrotliegendes, Rotliegendes, Permokarbon). Mittlere Durchlässigkeit der Böden. Erosionsgefahr mittel bis groß.	mittel	x
Wasser ⁸⁴ / Wasserhaushalt ⁸⁵	Höflichkeit 0,1 bis 1,0 l/s Kuseler, Lebacher, Tholeyer Schichten in geringer Verbreitung. Südöstliche Bereiche landwirtschaftl. Intensivnutzung in empfindlichen Grundwasserbereichen (Nitrateintrag, Pestizideintrag).	gering	-
Luft / Klima ⁸⁶	Kaltluftentstehungsgebiet Klimatische Funktion - Wirkraum.	mittel	x

⁸³ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe, Plan 3

⁸⁴ Ebenda, Plan 3

⁸⁵ Ebenda, Plan 10

⁸⁶ Ebenda, Plan 6 sowie Mapserver des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter <http://map1.naturschutz.rlp.de>, Stand 06 / 2013

Landschaftsbild ⁸⁷ / Erholung ⁸⁸	Unteres Nahehügelland. Erlebnisraum Offenland überwiegend nicht vorhanden, nur südwestlich und auf Kuppenlagen in kleinen Teilbereichen noch feststellbar. Beeinträchtigungen der Erholungseignung durch Lärmemissionen durch Straße. Z.T. Kuppenlagen als wertbestimmende Merkmale. Weitgehend ausgeräumte Feldflur (biologische und visuelle Verarmung). Zwischen und entlang der Flächen verläuft einer lokaler Wanderweg („Auf Leo's Spuren“).	mittel	x
Gesundheit des Menschen ⁸⁹	Vorbelastungen durch die bestehenden Straßen Bundesstraße B 41 und Landesstraße L 108.	gering bis mittel	-
Kultur- und Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden. Seitens der GDKE Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte wird jedoch darauf hingewiesen, dass für den Änderungsbereich fossilführende Schichten und Fossilfundstellen bekannt sind.	gering	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	Projektauswirkungen sind im Hinblick auf andere Schutzgüter und untereinander nicht zu erkennen.	-

Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG Merkmale	Benennung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Schutzgebiete	Naturpark „Soonwald-Nahe“, Südöstliche Teilflächen: Wasserschutzgebiet Zone III „Schloßböckelheim“ (Nr. 401280986).	mittel	x
Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind? ⁹⁰	--	--	-

⁸⁷ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe, Plan 10

⁸⁸ Ebenda, Plan 8.2

⁸⁹ Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

⁹⁰ Umweltqualitätsnormen bzgl. Luftqualität, Wasserqualität (Oberflächengewässer) und Lärm

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie WechselwirkungenPrognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Keine Veränderung des jetzigen Zustands, da von einer Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen ist.

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Boden

- Neuversiegelung bzw. Verlust von Vegetationsstandorten durch Module bzw. deren Fundamente in nicht unerheblichem Umfang aufgrund der angedachten Größe des Änderungsbereichs.
- Andererseits Verbesserung der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Schaffung einer dauerhaften Vegetation (Extensivgrünland).

Wasser

- ----

Klima

- Aufgrund der bedeutenden Flächengröße des Änderungsbereiches erhebliche Veränderungen der lokalklimatischen Verhältnisse (thermische Belastungen) in Verbindung mit Verlust der Kaltluft-sammelfläche. Potenzielle Auswirkungen auf das Siedlungsklima von Waldböckelheim und Schloßböckelheim

Arten / Biotope

- ----

Landschaftsbild / Erholung

- Erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes durch technische Überformung im Nahbereich sowie weiträumiger Sichtbarkeit eines durch Straßen und intensive Landwirtschaft großräumig bereits vorbelasteten Bereich (geringe Naturnähe und Vielfalt).
- Optische Beeinträchtigung der Erholungsnutzung (angrenzender Wanderweg) durch die technischen Anlagen.

Kultur- und Sachgüter

- ----

Schutzgebiete

- Mit Realisierung der gesamten zusammenhängenden Fläche sind Konflikte mit dem Schutzzweck des Naturparks nicht auszuschließen. Eine Konfliktminderung ist durch die „Verkleinerung und Zerteilung“ der Flächen in Verbindung mit ausreichend wirksamen Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen möglich. Diesbezüglich vertiefende Untersuchungen und rechtliche Umsetzungen sind auf Ebene der Bebauungsplanung durchzuführen.

Wechselwirkungen:

Geringfügige Auswirkungen auf Vegetation und Wasser durch Bodenversiegelung.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Eingrünung bzw. Gliederung des Solarfeldes durch umlaufende Eingrünung sowie Durchgrünung der Änderungsfläche durch linienförmige Gehölzstrukturen, auch aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes, als Verbundelemente.

Entwicklung von Extensivgrünland unterhalb der Solarmodule, dadurch Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von vormals intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Bei Einzäunung des Geländes: Gewährleistung von faunistischen Durchlässen durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden sowie Berücksichtigung der Brutzeiten von Bodenbrütern bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten wurden bereits im Rahmen der flächendeckenden Standortuntersuchung 2010 geprüft, so dass daher im Rahmen der FNP-Änderung von einer Prüfung alternativer Standortvarianten abgesehen werden kann.

2.6 Weinsheim

2.6.1 Änderungsbereich „We2“

Änderungsbereich ca. 8,20 ha
(entspricht den Flächen Weinsheim Nr. 4 und 5 tlw. der PV-Studie)

vorgesehene Änderungen:
„Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Tiere / Pflanzen	Landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche. Keine faunistischen Besonderheiten im Gebiet bekannt. (Ehemalige westliche Teilfläche wurde aufgrund der Funktion als Ausgleichsfläche für die B 41 aus der Änderungsfläche ausgegrenzt.).	gering	-
Geologie ⁹¹ / Boden	Westlich Sedimentgesteine: Kiese, Sande, Silte und Tone (Holozän, Quartär), östlich Sedimentgesteine: Sande, Kiese, Tone Mergel, Kalkstein (z.T. dolomitisch) (Tertiär) Große Durchlässigkeit der Böden Erosionsgefahr gering	gering	-
Wasser ⁹² / Wasserhaushalt	Höflichkeit östlich 1,0 bis 15,0 l/s Wadener, Söterner Schichten, westlich 0,1 bis 1,0 l/s Kuseler, Lebacher, Tholeyer Schichten in geringer Verbreitung.	gering	-

⁹¹ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe, Plan 3

⁹² Ebenda, Plan 3

Luft / Klima ⁹³	Kleiner Teil eines Kaltluftentstehungsgebiets. Bereich südlich der B 41: Klimatische Funktion – Wirkraum.	gering bis mittel	-
Landschaftsbild ⁹⁴ / Erholung ⁹⁵	Unteres Nahehügelland. Erlebnisraum Offenland westlich nicht vorhanden, östlich noch feststellbar. Östlich leichte Kuppenlage als wertbestimmendes Merkmal im Offenland. Vorbelastung der Erholungseignung durch Lärmemissionen durch Straße. Westlich der Teilflächen verläuft ein Radwanderweg.	gering	x
Gesundheit des Menschen ⁹⁶	Verkehrsbezogenen Vorbelastungen durch die Bundesstraße B 41.	gering	-
Kultur- und Sachgüter	Keine Denkmäler oder dergleichen vorhanden.	--	-
Wechselwirkungen	Keine bekannt.	Projektauswirkungen sind im Hinblick auf andere Schutzgüter und untereinander nicht zu erkennen.	-

Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG Merkmale	Benennung	Bewertung	Erhebl. Beeinflussung ↓
Schutzgebiete	Naturpark „Soonwald-Nahe“, Teilw. Wasserschutzgebiet Zone III, „Schloßböckelheim“ (Nr. 401280986)	mittel	-
Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind? ⁹⁷	--	--	-

⁹³ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe, Plan 6, Mapserver des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter <http://map1.naturschutz.rlp.de>, Stand 06 / 2013

⁹⁴ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe, Plan 10

⁹⁵ Ebenda, Plan 8.2

⁹⁶ Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

⁹⁷ Umweltqualitätsnormen bzgl. Luftqualität, Wasserqualität (Oberflächengewässer) und Lärm

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Keine Veränderung des jetzigen Zustands, da von einer Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen ist.

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Boden

- Kleinflächige Neuversiegelung bzw. Verlust von Vegetationsstandorten durch Module bzw. deren Fundamente in nicht erheblichem Umfang.
- Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Umwandlung in Extensivgrünland.

Wasser

- ----

Klima

- Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse (thermische Belastungen) eines bereits durch Verkehrsimmissionen vorbelasteten Bereichs.
- Beeinträchtigung der Kaltluftproduktionsfunktion durch geränderte Einstrahlungsverhältnisse.

Arten / Biotope

- ----

Landschaftsbild / Erholung

- Veränderung des Landschaftsbildes durch technische Überformung im Nahbereich sowie bedingt weiträumiger Sichtbarkeit in einem vorbelasteten Bereich durch die B 41.
- Geringe visuelle Beeinträchtigung eines Radwanderweges

Kultur- und Sachgüter

- ----

Wechselwirkungen:

Geringfügige Auswirkungen auf Vegetation und Wasser durch kleinflächige Bodenversiegelung.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Eingliederung des Solarfeldes durch umlaufende Eingrünung insbesondere zu den straßenabgewandten Seiten.

Entwicklung von Extensivgrünland unterhalb der Solarmodule, dadurch Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Gewährleistung von faunistischen Durchlässen durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden an den straßenabgewandten Seiten sowie Berücksichtigung der Brutzeiten von Bodenbrütern bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen.

(Durch die Herausnahme des ehemaligen westlichen Teilbereichs konnte die Inanspruchnahme der vorhandenen Ausgleichsflächen vermieden werden.)

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten wurden bereits im Rahmen der flächendeckenden Standortuntersuchung 2010 geprüft, so dass daher im Rahmen der FNP-Änderung von einer Prüfung alternativer Standortvarianten abgesehen werden kann. Grundsätzlich sind Ausweisungen in unmittelbar an große Straßentrassen angrenzenden Flächen im Sinne von Bündelungen technischer Anlagen denen in naturnäheren Bereichen zu bevorzugen.

C ZUSÄTZLICHE ANGABEN

1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Durchführung der Umweltprüfung wurden folgende allgemeine Datengrundlagen verwendet:

- Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe:
 - Regionaler Raumordnungsplan der Region Rheinhessen-Nahe (2014)
- Verbandsgemeinde Rüdesheim
 - Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rüdesheim (2006)
 - Landschaftsplan (1994)
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) (www.natur-schutz.rlp.de)
 - Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (Stand 2008 - 2010)
 - Schutzgebietskartierung
 - Luftbilder, Topografische Karten, Liegenschaftskataster
- Daten der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten) (www.geoportal-wasser.rlp.de) (2015)
- Daten des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (www.lgb-rlp.de) (2015)

Im Rahmen der Erstellung der Landespflegerischen Bewertung der Änderungsflächen wurde die Bestandssituation u.a. an Hand von Luftbildern und im Rahmen von zwei örtlichen Sichtungen (09/2012 und 06/2013) erfasst.

Der für die abschließende Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Erhebungsumfang ist auf FNP-Ebene noch nicht sinnvoll, zumal auch noch keine genauen Eingriffsdaten vorliegen.

Spezielle Erfassungen von Tier- und Pflanzenarten wurden nicht durchgeführt. Insbesondere eine Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-zu-Art-Betrachtungen bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. den nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten. Untersuchungen „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlassbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, AZ.: 9A14.07).

Darüber hinaus traten bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben keine Probleme auf.

2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitoring

Entsprechend § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Aussagen zum Monitoring sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nur eingeschränkt möglich. Bezüglich dieses Punktes sowie auch zur Prüfung der über den Detaillierungsgrad eines Flächennutzungsplans hinausgehenden planerischen Aussagen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich negativer Auswirkungen wird auf die im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne durchzuführenden Umweltprüfung bzw. den diesbezüglichen naturschutzfachlichen Beitrag verwiesen.

Es sollen jedoch ggf. im weiteren Verfahren Hinweise und Informationen von Fachbehörden als Empfehlungen für die Baugenehmigungsbehörde ergänzend formuliert werden.

D ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN ANGABEN

Im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Zuge dieser Umweltprüfung wurde ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung / von den Änderungen berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Umweltprüfung beschränkt sich im Sinne der baurechtlich beabsichtigten Absichtung auf den Aufgabenbereich der vorbereitenden Bauleitplanung, der maßgeblich in der Prüfung alternativer Flächen für eine zukünftige Bebauung sowie deren Differenzierung in Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen sowie sonstige Nutzungen liegt. Eine weitreichendere Prüfung würde in die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eingreifen und ist somit Aufgabe der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungspläne.

Bei der Prüfung wurde jede einzelne in Betracht gezogene Fläche / Änderung einzeln beschrieben und bewertet, sofern eine Bewertung notwendig war. Weiterhin wurde aufgezeigt, inwieweit durch sie erhebliche Beeinträchtigungen entstehen. Nicht bewertet wurden Flächen / Änderungen, die aufgrund rechtskräftiger Bebauungspläne, sonstiger Genehmigungen oder schon abgewogener Konzepte bereits anderweitig bewertet worden sind. Probleme bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind nicht aufgetreten.

Grundsätzlich wurden diejenigen Flächen für eine Darstellung und somit eine künftige Entwicklung ausgewählt, durch die aus planerischer und landespflegerischer Sicht die geringsten Konflikte entstehen.

Geprüfte Flächen, welche in den Flächennutzungsplan aufgenommen wurden und mit Schutzfunktionen belegt sind (z.B. Naturpark Soonwald, Landschaftsschutzgebiete,

Wasserschutzgebiete) müssen in der weiteren Bauleitplanung / Genehmigungsplanung hinsichtlich der Beeinträchtigungen vertiefend geprüft werden.

Gemäß § 4c des Baugesetzbuchs müssen die im Rahmen der Umweltprüfung prognostizierten, erheblichen Umweltauswirkungen überwacht werden (Monitoring). Aussagen zum Monitoring sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nur eingeschränkt möglich. Bezüglich dieses Punktes sowie auch zur Prüfung der über den Detaillierungsgrad eines Flächennutzungsplans hinausgehenden planerischen Aussagen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich negativer Auswirkungen wird auf die im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne durchzuführende Umweltprüfung bzw. den diesbezüglichen naturschutzfachlichen Beitrag verwiesen.

ANLAGEN:

- Anlage 1:
Studie zur Errichtung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, Bachtler Böhme und Partner, Kaiserslautern, 07/2010
- Anlage 2:
Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Landesplanungsbehörde (Koblenz) vom 07.03.2017 zum Antrag auf Abweichung von dem Zentralitätsgebot (Ziel 57, Satz 2) gemäß Landesentwicklungsprogramm 2008